

Vorarlberger Landtag

VII. Sitzung

Am 20. Oktober 1869

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer

Im Beisein der Regierungsvertreter, k.k. Statthaltereirath Karl
Schwertling und k.k. Landes-Schulinspektor Wolf

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Beginn der Sitzung um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann:

Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden). Ich nehme an, da keine Bemerkung vorfällt, daß die Fassung des Protokolls genehmiget sei.

Es wurde mir ein selbständiger Antrag von H. Hirschbühl und Genossen überreicht, den ich zur Kenntnis der h. Versammlung bringe. (Sekretär verliest denselben wie folgt:)

„es sei die hohe Regierung zu ersuchen die Regelung der Gewährleistung im Handel mit Rindvieh durch ausreichende präzise gesetzliche Bestimmungen im geeigneten Wege herbeizuführen und

es sei dieser Antrag dem landwirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen.“

Ich werde diesen selbständigen Antrag ordnungsgemäß in einer der nächsten Sitzungen zur Verhandlung bringen.

Ich habe die Ehre der h. Versammlung mitzutheilen, daß unseren Berathungen, betreffend das Schulgesetz der Herr Landesschulinspektor Wolf beikommen wird.

Wir gehen nun über zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand der Verhandlung ist der Bericht betreffend die Feststellung der Verhältnisse zwischen der Wohlthätigkeitsanstalt Valduna und der Landesirrenanstalt dortselbst. Ich ersuche Herrn Dr. Jussel den Vortrag zu halten.

Dr. Jussel: (Verliest den gedruckt beiliegenden Bericht des Landesausschuß so wie das Übereinkommen zur Feststellung der Verhältnisse zwischen der Wohlthätigkeitsanstalt Valduna und der zu errichtenden Landesirrenanstalt dortselbst).

Landeshauptmann: Da kein formeller Antrag erfolgt, gehe ich sogleich zur Verhandlung dieses Gegenstandes über. Ich eröffne die Debatte hierüber.

Hochw. Bischof: Ich bitte ums Wort. Nachdem die Vereinbarung, die uns hier vorliegt, zwischen dem Landesausschusse und den Vertretern der Wohlthätigkeitsanstalt nach längerer reiflicher Überlegung geschlossen worden ist, dürfen wir alle glauben, daß alle jene Rücksichten dabei beobachtet worden sind, welche den Gegenstand selbst, das Interesse des Landes und das Interesse der beiden Anstalten, der Landesirrenanstalt sowohl als der Wohlthätigkeitsanstalt Valduna berühren. Die verehrten Herren haben alle diese Vereinbarungen gelesen. Ich bin dabei besonders interessirt, weil ich eben als Berichterstatter des damaligen ersten Comites wegen Errichtung dieser Anstalt und wegen Festsetzung des gegenseitigen Verhältnisses mitgewirkt habe. Jene Umstände, die in dem heutigen unvorliegenden Übereinkommen nun berücksichtigt sind, schienen mir eben damals schon einer gröberen Berücksichtigung würdig und ich hätte damals schon gewünscht, daß gerade die nun vereinbarten Grundsätze angenommen worden wären. Sie erscheinen nun desto zweckmäßiger und angemessener, weil eben die inzwischen gemachten Erfahrungen gezeigt haben, daß eine Abänderung derselben nothwendig war. Ich finde dem Ganzen einfach beizustimmen und hebe nur den Kostenpunkt hervor. Indessen, nachdem schon in der damaligen, von mir berührten Session der Kostenpunkt zugegeben war, so ist der gegenwärtige Antrag nur die nothwendige Folge der damals schon vom h. Landtage zugesicherten Leistung des Landes zur Erstellung und Einrichtung dieser Anstalt und nothwendig also auch schließt er in sich dasjenige, was gegenwärtig noch erfordert wird, um sie wirklich in's Leben treten zu lassen und in diesem ihren Leben den lebenden Zustand zu erhalten.

Wenn ich noch kurz sprechen darf über meinen letzten Antrag, so ist es das, wir sollten dieses Übereinkommen einfach annehmen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich dieselbe für geschlossen. (Niemand). Sie ist geschlossen.

Wir gehen nun über zur Spezialdebatte. Die Anträge sind folgende:

1. „ein h. Landtag wolle den beigeschlossenen Entwurf zur Feststellung der Verhältnisse zwischen der Wohlthätigkeitsanstalt Valduna und der zu errichtenden Landesirren-Anstalt vom 8. d. Mts. Oktober genehm halten.“

Findet Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand). Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich die verehrten Herren um Abstimmung. (Angenommen.)

2. „den Landesausschuß ermächtigen, das Statut für die Landeianstalt, die Instruktionen für den leitenden Arzt, für das Wart- und Dienstpersonale, die Hausordnung die Aufnahms- und Entlassungsmodalitäten, sowie alle auf die Behandlung und Versorgung der Irren Bezug nehmenden Anordnungen zu entwerfen und mit einstweiliger Gültigkeit, bis hierüber die Beschlußfassung des nächsten Landtages eingeholt sein wird, in Anwendung zu bringen."

Wünscht hierüber Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand.) Da dies nicht der Fall ist, bitte ich gleichfalls um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

3. der Landesausschuß werbe ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu beschaffen."

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Wir kommen zum Comiteberichte über das Gesuch der Gemeinde Koblach um eine Vorschrift für das Torfstechen in der Gemeinde. Ich ersuche Herrn Dr. Bikl als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Bikl: (Verliese den betreffenden Comitebericht wie folgt:)

Comite-Bericht

über das Gesuch der Gemeindevorstehung von Koblach um eine Vorschrift für das Torfstechen in der Gemeinde Koblach.

Hoher Landtag!

Die Gemeindevorstehung von Koblach bemerkt in ihrem Gesuche, daß sich im Gemeindebezirke von Koblach ein großes Torflager befinde, welches theils Privaten theils Gemeinden gehöre, und daß daraus jährlich einige tausend Fuhren von Torfschollen nach allen Richtungen hin bezogen werden und beklagt dabei, daß, weil jeder Eigenthümer die Torfschollen senkrecht nach seiner Marklinie in beliebige Tiefe (mitunter bis zu 14 Schuh) aussteche, daraus der Mißstand entstehe:

I. daß die angrenzenden Torfgründe anderer Eigenthümer, sowie auch Straßen und Wege in Gefahr kommen, ganz oder theilweise in die gegrabenen Tiefen zu stürzen und daß auch wirklich schon solche Einstürze von Torfgrund stattgefunden haben und mit Verringung der Hitzkraft der davon beziehbaren Schollen verbunden sei;

II. daß den Flußgräben und namentlich dem Mühlbache das Wasser zum Theil entzogen werde;

112

III. daß die Sicherheit von Menschen und Vieh, besonders bei der Nachtzeit, wegen der Gefahr des Einstürzens in die Tiefen, aus denen schwer mehr zu entkommen sei, leide.

Die Gemeindevorstehung stellt deßhalb an den hohen Landtag die Bitte:

a. dieses Sachverhältniß durch Sachverständige an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, sodann

b. zu bestimmen, daß jeder Schollenstecher seinen Anrainern beim Torfstechen einer Böschung zu belasten habe, welche die oben ausgeführten Mißstände hintanzuhalten geeignet ist.

Abgesehen davon, daß die Feststellung einer solchen Norm für Böschungen bei der Verschiedenartigkeit des Torfgrundes sehr schwer, ja kaum möglich werden dürfte, sowie auch weiter abgesehen davon, daß es zur Beseitigung der beklagten Mißstände keines eigenen Gesetzes bedarf, sondern zur Hintanhaltung und Beseitigung der sub I und II bezeichneten Mißstände die Grundsätze des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, wornach Jedermann, somit auch der Eigenthümer eines Torfgrundes von seinem Rechte nur innerhalb der rechtlichen Schranken, d. h. in sofern die Rechte eines Andern nicht verletzt, Gebrauch machen und namentlich auch keine Anlage machen darf, welche fremden Rechten nachtheilig werden könnten, ohne Zweifel ausreichen und daß die Sorge für die Sicherheit der Person und für die Sicherheit des Verkehres auf Straßen und Wegen somit die Beseitigung des sub III berührten Mißstandes im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde selbst liegt – hält das Comite den hohen Landtag überhaupt nicht für competent, für eine einzelne Gemeinde, geschweige denn für eine einzelne Interessentschaft von Torfgründen gesetzliche Bestimmungen oder sie bindende Vorschriften zu erlassen und stellt deßhalb einstimmig den Antrag:

Der h. Landtag wolle der Gemeindevorsteherung von Koblach das vorliegende Gesuch de präs. 27. v. Mts. Zahl 1077 mit der Bemerkung zurückstellen lasten, daß er sich zur Erlassung der erbetenen Vorschriften nicht für competent halte und daher den gewünschten Augenschein für zwecklos finde.

Die Mehrheit des Comites, zu welchem aber der Berichterstatter nicht zählt, stellt den weiteren Antrag:

der hohe Landtag wolle den Landesausschuß mit dem Entwurfe einer für das Land Vorarlberg geltenden Torfordnung beauftragen.

Bregenz, den 13. Oktober 1869.

Feuerstein,
Obmann.

Dr. Bikl
Berichterstatter.

Was das Begehren, einen Augenschein zu veranlassen, anbelangt, so dürfte derselbe bei dem Antrage, welchen das Comite gestellt hat, entfallen.

113

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort hierüber zu nehmen? Das Comite stellt zwei Anträge. Der erste lautet:

„Der hohe Landtag wolle der Gemeindevorsteherung von Koblach das vorliegende Gesetz präs. 27. v. M. Zahl 1077 mit der Bemerkung zurückstellen lassen, daß er sich zur Erlassung der erbetenen Vorschriften nicht für competent halte und daher den gewünschten Augenschein für zwecklos finde.“

Der zweite Antrag lautet:

„der hohe Landtag wolle den Landesausschuß mit dem Entwurfe einer für das Land Vorarlberg geltenden Torfordnung beauftragen.“

O. L. G. R. Hämmerle: Ich würde mir erlauben, auf die Bemerkung, welche der Herr Berichterstatter selbst vorgetragen hat, den ersten Antrag dahin zu ergänzen, daß der hohe Landtag über das Gesuch der Gemeinde Koblach erkläre:

„er halte sich nicht für competent, diese im Gesuche angestrebte Norm zu erlassen und finde die ansuchende Gemeinde dahin zu bescheiden, daß zum Schutze des Eigenthums die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zum Schutze der persönlichen Sicherheit auf Wegen und Stegen die bestehenden polizeilichen Anordnungen im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde vollkommen ausreichen dürften.“

Ich glaube, daß diese Hinweisung für die Gemeinde Koblach von einigem Werthe sein dürfte und glaube, es liege darin auch die Motivirung der abweislichen Bescheidung dieses Gesuches.

Landeshauptmann: Darf ich bitten, diesen Zusatz formuliren zu wollen? wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Gsteu: Ich bin kein Jurist und kann also folglich über die Competenz, welche die Landesvertretung in dieser Frage hat, nicht entscheiden. Blos glaube ich, daß es möglich wäre, daß in dem Falle die Landesvertretung competent wäre, denn im §. 19 der Landesvertretung heißt es:

„die Landesvertretung hat zu entscheiden über Landeskulturgegenstände.“
Mir scheint diese Schollenstecherei ist wirklich ein Landeskultur-Gegenstand und diese Kalamität, welche die Gemeindevorsteherung von Koblach vorbringt, ist mehr oder weniger in ganz Vorarlberg, wo Schollen gestochen werden, in allen Bezirken vorhanden. Es ist ein allgemeines Bedürfniß, das gewissermaßen Abhilfe erheischt und da könnte denn doch unter der Voraussetzung, daß dies eine Landeskultursachs ist, von der Landesvertretung eine Bestimmung getroffen werden.

Wie gesagt, ich bin nicht Jurist, um darüber zu entscheiden; ich meine aber doch, es könnte eine Abhilfe getroffen werden.

Landeshauptmann: Es ist zum ersten Antrage, wo die Gemeinde hingewiesen wird auf den eigenen selbstständigen Wirkungskreis für das Verhältniß, wie es hier gegeben ist, zeitliche und augenblickliche Maßnahmen zu treffen, die das Unglück zu verhindern und den Schaden

114

hintanzuhalten geeignet sind; ein zweiter Punkt ist beantragt worden, der dahin geht, daß ein Gesetz für das ganze Land erlassen werde: wird hierüber das Wort gewünscht?

Dr. Jussel: Es handelt sich durchgängig um Privateigenthums-Rechte, die da zunächst in das Spiel kommen und sie fallen in das Fach der Justizgebung; diese ist aber ausdrücklich nach der Verfassung dem Reichsrathe vorbehalten und deßwegen kann kein Zweifel entstehen. daß der h. Landtag in der Sache nicht competent ist. Soweit aber andere

politische Rücksichten dabei obwalten wie z. B. Culturücksichten, so sind der Gemeinde schon zum Theile im Gemeindegesetze, wornach die Gemeindevertretung berechtigt ist, polizeiliche Satzungen selbst zu erlassen und überhaupt durch die politische Gesetzgebung hinlängliche Mittel gebothen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat seinen Antrag formulirt übergeben und er lautet:

„der Landtag erachte es nicht in seiner Competenz gelegen, die im Gesuche angestrebte gesetzliche Norm zu erlassen und finde die ansuchende Gemeinde dahin zu bescheiden, daß zum Schutze des Eigenthumes die Bestimmungen des bürgert Gesetzbuches, zum Schutze der persönlichen Sicherheit auf Wegen und auf Stegen die bestehenden polizeilichen Anordnungen im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde vollkommen ausreichen dürften.“

Da Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Haben Herr Berichtstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Bikl: Ich habe gegen diesen Antrag um so weniger etwas zu bemerken, nachdem der Antrag des Comites durch den Beisatz mehr begründet erscheint und ich stimme demselben auch bei.

Landeshauptmann: Es liegt hier in erster Linie der Abänderungsantrag, den die Herren soeben vernommen haben, Seitens des Herrn Abgeordneten Hämmerle vor und zweitens der Antrag der Mehrheit des Comites.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Hr. Abgeordneten Hämmerle beistimmen, wollen sich gefälligst erheben (Angenommen.)

Jene Herren welche dem zweiten Antrage des Comites, dahin lautend:

„Der b, Landtag wolle den Landesausschuß mit dem Entwurfe einer für das Land Vorarlberg geltenden Torfordnung beauftragen“ bestimmen, wollen sich gleichfalls erheben. (Abgelehnt.) Wir kommen nun zum Comitebericht über das Gesuch der Gemeinde Mittelberg wegen Maßnahmen zu geeigneterer Waldwirthschaft in der dortigen Gemeinde.

Hr. Dr. Bikl als Berichtstatter wollen den Vortrag halten.

Dr. Bikl: (Verliest den Comitebericht wie folgt:

115

Comite-Bericht

Über über das Gesuch der Gemeinde Mittelberg wegen Maßnahmen zu geeigneterer Waldwirthschaft in der Gemeinde Mittelberg.

Hoher Landtag!

Indem die aus drei größeren Parzellen bestehende Gemeinde Mittelberg ihre zwischen steilen Gebirgen befindliche Lage und die Abhängigkeit ihrer Existenz von deren Schutze der auf diesen noch übrigen Wäldern darstellt, giebt sie nur ein Bild des größten Theiles unseres Landes, sowie sie auch

in ihrem Wunsche nach einer bessern Forstwirtschaft nur ein Bedürfniß des ganzen Landes ausdrückt, dem übrigens in neuerer Zeit der größere Theil der Forstbehörden auf ziemlich befriedigende Weise Rechnung zu tragen bestrebt ist.

Wenn die Gemeinde Mittelberg aber sich rühmen kann, ihre Waldungen von jeher durch Baulegung, durch Ausschließung von Kahlschlägen, durch nur mäßige Gestattung von Durchforstungen und dergleichen forstwirtschaftlichen Maßregeln selbst der Art geschont zu haben, daß sie sich dabei wohl befand und für die Zukunft bezüglich der Waldungen kaum Sorge haben dürfte, sich nun aber beklagen muß, daß seit mehreren Jahren theils ohne forstliche Bewilligung, theils unter Mißbrauch derselben, theils gar mit forstlicher Bewilligung Kahlschläge in steilen Waldungen und andere Mißwirthschaften in dem Grade um sich gegriffen haben, daß die nachhaltige Deckung des Haus- und Gutsbedarfes gefährdet erscheint und selbst die Kulturgründe durch Lawinen und Herabrutschungen bedroht werden und daß sogar die jeweiligen Bezirksförster durch ihren Mangel an Fleiß, Umsicht und Localkenntniß und durch ihr Taubsein gegen die Erinnerungen der Gemeinde daran wesentlich Schuld tragen, so befindet sich die Gemeinde Mittelberg wahrlich in einer so außerordentlichen Lage, daß sie einer dringenden Abhilfe bedarf und sie auf wohlbegründete Weise beim h. Landtage sucht.

Allein, da die Bitte der Gemeindevertretung dahin geht, zu bewirken, daß – woferne nicht eine Ausnahme von den allgemeinen Forstgesetzen wegen der besondern Verhältnisse zweckmäßig erschiene und für Holzlieferungsbewilligungen der Rechtszug von der Gemeinde an den Landesausschuß sollte eingeführt werden, können doch Holzbewilligungen ohne Einvernahme und Zustimmung der Gemeinde nicht ertheilt, Kahlschläge ganz ausgeschlossen, Holzfrevel aber strenge und zwar insbesondere mit

116

der Wegnahme des gefrevelten Holzes zu strafen seien, die Festsetzung einer Ausnahme vom allgem. Forstgesetze als einem Reichsgesetze aber und insbesondere die Änderung des Instanzenzuges bezüglich der Bewilligung zu Holzlieferungen nur durch den Reichsrath erfolgen könnte, bei gehöriger Handhabung der bestehenden Forstgesetze übrigens nicht nothwendig erscheint, so kann es sich nur noch darum handeln, ob und allenfalls in wieferne der h. Landtag in den zweiten Theil der gestellten Alternative einzugehen findet.

Dießfalls hält das Comite eine besondere Verwendung des h. Landtages für Mittelberg um möglichste Handhabung der Forstgesetze und Hintanhaltung schädlicher Kahlschläge und um strenge Bestrafung der Forstfrevel zwar für zweckdienlich und nothwendiger, für um so dringlicher, als, wenn die Angaben der Gemeinde sich in ihrem vollen Umfange erwahren sollten, was die politischen Behörden zu untersuchen haben, der Gemeinde täglich großer Schaden zugehen kann; allein dem Ansinnen der Gemeinde, Holzfallungsbewilligungen für Privaten aus ihren Privatwaldungen durch die Zustimmung der Gemeinden zu bedingen, und die Holzfrevel mit der Wegnahme des gefrevelten Holzes zu bestrafen, könnte ohne Verletzung der bestehenden Forstgesetze und ohne Eingriff in die Eigenthumsrechte der Besitzer von Privatwaldungen nicht entsprochen werden, und in ersterer Beziehung um so weniger, als ein umsichtiger Förster in bedenklichen Fällen, bevor er die Bewilligung einer Holzfallung begutachtet, ohnehin alle Interessen berücksichtigen und deßhalb namentlich auch die Gemeindevertretung hören wird und als unter den von der bittstellenden Gemeinde dargestellten Verhältnissen eine gesetzliche Baulegung von Privatwaldungen nicht schwer zu erzielen sein dürfte.

Das Comite stellt deßhalb den Antrag:

„der h. Landtag wolle das vorliegende Gesuch der Gemeinde Mittelberg der h. k. k. Statthalterei mittheilen und zur Untersuchung des Sachverhaltes und ehethunlichster Abhilfeleistung wärmstens empfehlen.“

Bregenz, am 15. Oktober 1869.

Josef Feuerstein,
Obmann.
Dr. Bikl,
Berichterstatter.

Regierungsvertreter: Es ist mir wirklich diese Beschwerde der Gemeinde Mittelberg im Hohen Grade auffallend. Ich bin jetzt 5 viertel Jahre hier als Leiter der Bezirkshauptmannschaft und es ist mir nie von Seite der Gemeinde Mittelberg eine Beschwerde dieser Art zugekommen. Ich kann daher auch unmöglich annehmen, daß die Sache wirklich so arg ist, wie sie dargestellt ist; ich kann auch unmöglich annehmen, das Kahlschläge mit Bewilligung der betreffenden Forstorgane ausgeführt worden sind. Ich müßte daher bitten, daß in dieser Beziehung die Gemeinde Mittelberg anwiesen würde, diejenigen Fälle zu bezeichnen, in denen diese Kahlschläge stattgefunden haben, denn auf eine bloße Bemerkung hin könnte man unmöglich eine Amtshandlung einleiten.

117

Dr. Jussel: Die Gemeinde Mittelberg ist Anfangs der 60er Jahre mehrmals gegen die Bewilligung von Holzfällungen eingeschritten und es ist jedesmal über den Antrag des Försters die Entscheidung erfloßen, auch von der h. Statthalterei, daß diesen Holzfällungen stattgegeben werde, weil sie dem jetzigen Forstgesetze entsprechen.

Die Gemeinde Mittelberg hat sich mehrmals beschwert, daß der Förster bei der Entfernung von Mittelberg selbst und bei der schweren Zugänglichkeit dieses Thales im Winter höchst flüchtig nur einmal im Jahre hinkomme – ohne ihn deßwegen des Unfleißes beschuldigen zu wollen, wie hier im Comiteberichte erwähnt ist; nur den Verhältnissen wird die Schuld zugeschoben; ferner wurde vorgestellt, daß er in einer Gegend geboren und erzogen worden sei, die mit den Terrainverhältnissen von Mittelberg in keinen Vergleich zu setzen komme und eben darüber, daß er die Verhältnisse zu wenig kenne und berücksichtige und daher auch auf solche Abholzungen eingerathen habe, obwohl sie für Mittelberg sehr schädlich sind, wurde sich beschwert.

Es ist zwar allerdings, wie der Comitebericht sagt, Vorarlberg ein Gebirgsland; allein ich glaube, daß die Wälder der Gemeinde Mittelberg eine Hochgebirgsgegend zeigen, die denn doch nicht auf das ganze Land paßt. Ich glaube vielmehr, daß die Gemeinde Mittelberg eine ganz eigenthümliche Lage hat und vermöge dieser eigenthümlichen Lage auch einer vorzüglichen[^] Berücksichtigung bedarf. Sie ist ringsum eingeschlossen vom Gebirge und es sind dort die Schneemassen, die sich jährlich anhäufen viel größer als anderswo und besonders Schutz im Forstwesen ist dort unbedingt nothwendig.

Ich bin einverstanden, daß man nicht besondere Gesetze da machen solle; allein ich habe mit Genugthuung aus der Erklärung des Hrn. Regierungsvertreter entnommen, daß, wenn jetzt sich an die politische Behörde gewendet werde, dort der Gemeinde in fürstlicher Rücksicht Schutz zu Theil werde und ich glaube in dieser Hinsicht mich mit dem Comite-

Anträge einverstanden erklären zu können; nur muß ich aber bemerken, daß man die ganz eigenthümlichen Verhältnisse in Anschlag bringen müsse.

Wenn auch die Wälder Privatwälder sind, wie die Gemeinde in ihrem Gesuche auseinandergesetzt hat, folgt daraus dennoch nicht, daß aus öffentlichen und aus Gemeinderücksichten, die dort im hohen Maße zusammentreffen, besondere Maßnahmen nicht zulässig seien.

Es dürfte wirklich, wenn oft Kahlschläge vorkommen, wenn auch Übertretungen bei Holzfällungsbewilligungen, wie sie nur zu leicht von Holzhändlern ausgebeutet werden, oft dabei Vorkommen und z. B. der Holzhändler einen Gewinn von 300 Fr. machen kann und nur mit einer Strafe von 15 bis 20 Fr. davon kommt, die Gemeinde Mittelberg wirklich ernstlich in ihrer Existenz gefährdet werden und das Forstgesetz gibt doch wenigstens in so weit, als polizeiliche Rücksichten reichen, ein Recht und den Schutz auch bei Privateigentums Wäldern mit Strenge einzugreifen.

Deßhalb empfehle ich dem Hrn. Regierungsvertreter die Angelegenheit der Gemeinde Mittelberg, die sie vorgebracht, angelegentlichst, weil ich mich durch eigene Anschauung überzeugt habe, daß da ein besonderer Schutz nothwendig ist.

118

Regierungsvertreter: Die Regierung wird gewiß nichts unterlassen, um die Interessen der Gemeinde Mittelberg in forstlicher Hinsicht zu fördern; die Regierung- kann jedoch über das Gesetz nicht hinausgehen und insofern das Gesetz für Forstfrevel leider zu geringe Strafen verhängt, steht auch den Behörden natürlich nicht das Recht zu, höhere Strafen in Anwendung zu bringen. Unterdessen haben diese Übelstände des Forstgesetzes bereits Veranlassung gegeben, die Sache ernstlich in Erwägung zu ziehen und die Ausarbeitung eines neuen Forstgesetzes ist bereits im Zuge, Bis dasselbe erschienen ist, kann ich die Versicherung abgeben, daß ich gewiß alles mögliche thun werde, um die Rechte der einzelnen Gemeinden zu schätzen.

Gsteu: Mir scheint diese Sache ebenso wieder eine allgemeine Landessache zu sein und zwar noch in weit größerem Maße als die frühere, denn die Wälder haben überhaupt ungemein viel Einfluß auf die ganze Kultur und mir scheint, daß demnach mehr oder weniger fast im ganzen Lande Beschwerden obwalten. Ich habe im letzten Jahre schon vom Hrn. Abgeordneten Feßler gehört, daß bereits Ähnliches bei ihm der Fall ist. Dort sind die Waldungen in Privathänden und die Privaten lassen sich vom Gelde verleiten und verkaufen alles Holz aus ihren Waldungen bis sie selbst keines mehr haben. Der Hr. Abgeordnete Feßler hat gemeint, man sollte nothwendig in Antrag bringen, daß die Gemeinden auf diese Privatwälder den Einfluß hätten, daß diese Wälder nicht ohne Gutachten geschlagen werden könnten, sonst sei im Lalle der Noth gar nichts mehr vorhanden.

Wenn dieses in Möggers, welches nur im Mittelgebirge gelegen, der Fall, wie wird es erst dort sein wo in höheren Gebirgen Schneeabsatzungen und Erdabrutschungen dieserwegen zu befürchten sind; da wäre es nothwendig, daß ein Landesgesetz abhelfen würde. Es ist das eine allgemeine Landessache, eine Sache die das ganze Land berührt. Es berührt die Niederungen von Rheingemeinden ebenso wie die Gebirgsgemeinden, denn wenn in Berggemeinden die Wälder kahl abgeholzt werden, wird das Gerölle auf die Gemeinden der Niederungen herabgeschoben und verwüstet hier Felder und Wiesen; deßwegen glaube ich, daß es nothwendig wäre, ein Landesgesetz, das unseren Verhältnissen anpassend wäre, zu erlassen. Die

Forstgesetze wären wohl hinreichend, aber die Privatinteressen sind so stark, daß sie das Gesetz auf allen möglichen Seiten zu umgehen wissen. Ich glaube also, daß es nothwendig wäre, daß das Gutachten der Gemeinde eingeholt werden müßte und ohne dies Gutachten keinem Privaten das Holzschlagen selbst in Privatwäldern bewilliget werden sollte. Wenn das nicht eintrifft, werden die alten Übelstände immer nur noch schlimmer.

Regierungsvertreter: Ich kann in dieser Beziehung nicht für die Regierung sprechen; ich kann nur als Bezirkshauptmann und als Leiter dieses Bezirkes die Erklärung abgeben, daß, infoferne es Gemeinden meines Bezirkes betrifft, man diesem Wunsche ganz gewiß nachkommen wird und keine Kahlschläge, überhaupt keine starken Ausholzungen wird vernehmen lassen, ohne die Gemeinde früher gehört zu haben.

O. L. G. N. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Ich bin mit dem Antrage des Comites im ganzen einverstanden; in einem Punkte jedoch kann ich demselben durchaus nicht beistimmen.

119

Das Comite beantragt, das Gesuch der Gemeinde Mittelberg behufs Abhilfe der angeregten Übelstände der h. Statthalterei vorzulegen.

Die erste und nächste Aufsichtsbehörde in dieser Sache ist die k. k. Bezirks-Hauptmannschaft in Bregenz. Wenn nun der Landtag beschließen würde, dieses Gesuch der k. k. Statthalterei vorzulegen, so würde sich das nach meiner Anschauung so ausnehmen, als ob man in die Bereitwilligkeit der k. k. Bezirkshauptmannschaft als erste Aufsichtsbehörde einen Zweifel setzen würde. Ich glaube dem ist nicht so, insbesondere nicht, nachdem wir die bündigsten Erklärungen Seitens des Herrn Regierungs-Commissärs, der auch Leiter der Bezirks-Hauptmannschaft in Bregenz ist, vernommen haben.

Ich beantrage daher, dem Antrage des Comites insoweit startzugeben, als die Einlage der Gemeinde Mittelberg nicht der k. k. Statthalterei sondern der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen sei.

Regierungsvertreter: Ich danke für das Vertrauensvotum, das mir soeben der Hr Abgeordnete Hämmerle gegeben hat; allein mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache glaube ich doch, man sollte die k. k. Statthalterei in Kenntniß setzen, damit sie vielleicht in der Angelegenheit eine allgemeine Verfügung zu treffen in die Lage gesetzt werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

O. L. G. R. Hämmerle: Ich würde rücksichtlich der Bemerkung des Herrn Regierungsvertreters nur entgegen, daß ich nicht zweifle, daß im Interesse der Allgemeinheit die k. k. Bezirkshauptmannschaft selbst aus eigenem Antriebe dasjenige veranlassen wird, was in der vom Comite beantragten Weise sonst durch den Landtag geschehen würde.

Dr. Jussel: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Gemeinde Mittelberg, deren Anschauungen in dieser Sache ich ganz gut kenne, durchaus nicht beabsichtigt hat, irgendwie mit diesem Gesuche, mit dieser Einlage beim h. Landtage der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bregenz oder überhaupt einer Behörde zu nahe zu treten. Sie hat nur in früheren Jahren, anfangs der 60er Jahre, bevor die k. k. Bezirkshauptmannschaft bestanden hat, fruchtlos gegen den Holzschlag protestirt; es haben dort namentlich die zwei Parzellen Bad und Bödmer geltend gemacht, daß sie, wenn die

angesuchten Holzfällungen bewilliget werden würden, der äußersten Gefahr ausgesetzt werden, von Lawinen weggeschoben zu werden und deßwegen unterstützt von der Gemeinde, eine Einlage gemacht; trotzdem aber ist auch im Rekurswege auf Begutachtung des Försters dennoch die Holzfällungs-Bewilligung ertheilt worden. Das hat die Gemeinde veranlaßt, weil nämlich ihre eigenthümlichen Verhältnisse damals nicht gehörige Rücksicht gefunden haben, die Sache selbst vor den Landtag zu bringen, damit dort durch die Vertreter des Landes, welche mit den Verhältnissen vertraut sind, der Sache mehr Nachdruck gegeben werden könne.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Bikl: Das Comite glaubte aus dem Grunde das Gesuch an die Statthalterei empfehlen und leiten zu sollen, weil in dem Gesuche selbst geklagt ist über die geringen Bestrafungen der

120

Forstfrevel. Es ist aber keine Zeit benannt, wann diese geringen Bestrafungen erfolgten. In Folge der Aufklärung des Herrn Abgeordneten Jussel, der in der Sache ziemliche Kenntniß haben dürfte, beziehen sich die Strafen auf ältere Zeiten; allein dessenungeachtet dürfte es angezeigt sein, die Sache an die k. k. Statthalterei zu leiten, weil es sich überhaupt um strengere Bestrafung der Forstfrevel handelt und die Statthalterei Veranlassung nehmen kann, in dieser Beziehung nicht nur für die Gemeinde Mittelberg, sondern auch im Allgemeinen mehr Abhilfe zu schaffen.

Was die Bemerkung des Hrn. Abgeordneten Gsteu anbelangt, so dürfte derselbe übersehen haben, daß die Gemeinde hier eine spezielle Ausnahme für sich haben will; sie will den Forstfrevel im eigenen Instanzenzuge, sie will zugleich separat das Privilegium, in die Privatrechte Anderer eingreifen zu können; also insofern kann doch der Landtag ein solches Gesetz für eine einzelne Gemeinde nicht bevorworten.

Landeshauptmann: Dem Antrage des Comites setzt der Herr Abgeordneten Hämmerle den Antrag entgegen:

„Der h. Landtag wolle beschließen, es sei dem Antrage des Comites in so weit stattzugeben, als die Eingabe der Gemeinde Mittelberg nicht der k. k. Statthalterei, sondern der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen sei.“

Diejenigen Herren, welche dem Abänderungsantrage des Hrn. Hämmerle beipflichten, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Minorität).

Ich bringe nun den Antrag des Comites, dahin lautend:

»Der hohe Landtag wolle das vorliegende Gesuch der Gemeinde Mittelberg der h. k. k. Statthalterei mittheilen und zur Untersuchung des Sachverhaltes und ehethunlichsten Abhilfeleistung wärmstens zu empfehlen,“ zur Abstimmung.

Die Herren, welche diesen Antrag anzunehmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen).

Wir kommen zum Comite-Bericht über die Anträge des Landesausschusses, rücksichtlich der Rechnungsabschlüsse, welche sowohl den mit Tirol gemeinsamen als auch den besonderen Vorarlberger Grundentlastungsfond

betreffen und zwar für das Solarjahr 1868. Ich bitte den Hrn. Berichterstatter Dr. Bill das Wort zu nehmen.

Dr. Bikl: (Verliest den gedruckten Comitebericht).

Landeshauptmann: Wünscht einer der Herren das Wort zu nehmen. (Niemand). Da das nicht der Fall ist, gehe ich zur Verlesung der einzelnen Anträge über. Der Bericht enthält mehrere Anträge. Die Ersteren zwei beziehen sich auf die Rechnung selbst, der erste lautet:

„Es sei dem Tiroler Landesausschusse zu eröffnen, daß gegen den Rechnungsabschluß bezüglich der berührten gemeinsamen Grundentlastungssonde keine Bemerkung erhalte.“

Diejenigen Herren, die dem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen).

Der zweite Antrag lautet:

121

„Es sei der Rechnungsabschluß über die besondere Schuld des Landes Vorarlbergs wornach diese mit Schluß des Jahres 1868 sich an Capitalrest auf 76,036 fl. 13 1/2 kr.
an rückständigen Regiekosten auf 2,172 33 1/2

beziffert, genehm zu halten.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Der dritte Antrag lautet:

„Der h. Landtag wolle dem Landesausschusse austragen, dem Tiroler Landesausschusse mitzutheilen, daß die Landesvertretung Vorarlbergs die Abschreibung des sich mit Schluß des Jahres 1868 ergebenden reinen Activums des tirolisch vorarlbergischen Grundentlastungsfondes per 101,421 fl. 27 1/2 kr. von der reinen Landesschuld, in Folge dessen sich die Landesschuld Vorarlbergs auf 72,974 fl. 35 kr. reduzieren würde, ihrerseits genehm halte.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist der Comitebericht über die Gesetzentwürfe betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, dann die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Vorarlberg.

Ich bitte Herrn Dr. Fetz als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: (Verliest den auf die Regelung der Errichtung, Erhaltung und Besuches der Volksschulen betreffenden ersten Theil des gedruckten Comiteberichtes)

Die Vorlage wie sie der Ausschuß formulirt, hat in Folge der Beschlüsse der gestern stattgefundenen Comitesitzung mehrere übrigens nicht wesentliche Abänderungen erfahren. Diese Abänderungen werden im Laufe der Sezialdebatte angeführt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die einzelnen Bestimmungen im Laufe der Spezialdebatte, insofern es nothwendig wird, ihre Begründung finden werden. Ich glaube mich daher in

dieser Richtung hier vorläufig nicht weiter auslassen zu sollen. Die Majorität des Ausschusses beantragt:

„Der h. Landtag wolle der Gesetzesvorlage des Ausschusses seine Zustimmung ertheilen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte, und ertheile dem Herrn Regierungsvertreter das Wort.

Regierungsvertreter: Hoher Landtag! In Folge allerhöchster Ermächtigung vom 30. August l. J., hat der Minister für Cultus und Unterricht zwei Gesetzentwürfe eingebracht, die dem h. Landtage gegenwärtig zur Berathung vorliegen.

Diese beiden Gesetzentwürfe, haben nur die Durchführung des allgemeinen Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, in so weit hierzu die Landesgesetzgebung competent ist, zum Zwecke.

Die Regierung glaubte diese beiden Gesetzentwürfe, die auch den Landtagen anderer Länder vorgelegt wurden, ungeachtet der Verschiedenheit in der Entwicklung der einzelnen Länder, dennoch

122

fast durchaus gleich halten zu sollen, indem die durch das Volksschulgesetz festgestellten Grundsätze die gleiche Einrichtung beabsichtigen und es sich unter allen Umständen empfiehlt, auch bei den dieselben ausführenden Landesgesetzen die Conformität zu wahren. Und in der That sind ja auch die Materien der beiden Gesetzentwürfe mit Ausnahme derjenigen, welche die Beschaffung der Geldmittel für die Volksschule, die Dotation der Lehrer und die Pensionirung derselben betreffen, solcher Art, daß sie bis jetzt schon in allen Ländern gleichen Normen folgten.

Die Regierung erfüllt daher nur eine Pflicht, wenn sie dem hohen Landtage Anträge überreicht, durch welche diese Beziehungen des Volksschulwesens nach ihrer Ansicht am zweckmäßigsten zu regeln wären.

Was den Geldaufwand und die damit zusammenhängenden Fragen betrifft, über die jeder Landtag nach sorgfältiger Abwägung der Kräfte des Landes schlüssig werden muß: so hat der Antrag der Regierung zunächst nur zum Zweck, diesen schwierigen weit aus wichtigsten Gegenstand in verfassungsmäßige Behandlung zu bringen und die Regierung wird, ich bin ermächtigt, dies zu erklären, den Abänderungsbeschlüssen des Landtages in dieser Beziehung, insofern sie innerhalb des Namens und der Bestimmungen des Volksschulgesetzes sich halten, und dem Schulwesen nicht abträglich sind, gewiß nicht entgegenstehen.

Meine Herren! Das Volksschulwesen in Österreich befindet sich gegenwärtig in einer Entwicklungskrisis, die rasch und energisch überwunden werden muß, wenn man überhaupt daran denken will, die so oft beklagten Versäumnisse von Jahrzehnten möglichst schnell und vollständig nachzuholen.

Zu diesem Behufe müssen aber auch die materiellen Kräfte aller Leistungspflichtigen zur Vermehrung und Erweiterung der Schulen zur besseren Dotation der Lehrkräfte, zur Herbeischaffung der Lehrmittel rc. bis aufs äußerste angespannt werden.

Die Regierung hat die Überzeugung, daß sehr viele Gemeinden den Anforderungen, die zur Verbesserung der Schule an sie gestellt werden, Anforderungen, die nicht in ihren Sonderinteresse gestellt werden, sondern die Interessen weiterer Kreise berühren, theils überhaupt nicht nachzukommen vermögen, theils, daß ihre materiellen Kräfte für die erhöhten Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen werden.

Nachdem in manchen anderen ähnlicher Beziehungen Concurrenz verbände mehrerer politischen Gemeinden geschaffen worden sind, so ist der Regierung natürlich der Gedanke sehr nahe gelegen, sämtliche Gemeinden einer Bezirkshauptmannschaft zu einem Schulbezirke zusammenzufassen und die ökonomischen Angelegenheiten der Volksschule als gemeinsame Angelegenheit des ganzen Schulbezirkes zu erklären.

Die Regierung ist hiebei von der Voraussetzung ausgegangen, daß diese Schulbezirke einerseits groß genug sind, daß sie innerhalb ihres Umfanges den Unterschied zwischen wohlhabenden und armen Gemeinden bis zu einem anständigen Mittelmaß ausgleichen können, andererseits aber doch so ausgedehnt sind, daß sich innerhalb ihrer Grenzen vielfache Gemeinsamkeit der Interessen herausbilden und nach allen Richtungen geltend machen können.

Die Regierung wird indessen, einem Beschluß des Landtages nicht entgentreten, der dahin

123

zielt, die Schullasten von den einzelnen Gemeinden ganz oder theilweise auf das Land zu übertragen ja die Regierung wird unter Umständen eine solche Einrichtung, wodurch die Schulverwaltung wesentlich vereinfacht wird, mit Freuden begrüßen. Ebenso wenig wird die Regierung Beschlüsse des Landtages anfechten, die eine Modifikation des Regierungsentwurfes in der Art bezwecken, daß den einzelnen Gemeinden im Anschlusse an die noch thatsächliche Einrichtung eine bestimmte Verpflichtung gegenüber den Ortsgemeinden belassen wird und nur weitere Erfordernisse auf das Land übertragen werden.

Ich muß mir vorbehalten, vorkommendenfalls noch das Wort zu ergreifen und kann vorderhand die Herren nur bitten, daß Sie diese beiden Gesetzentwürfe im Interesse der Schule, deren Bestes Sie gewiß fördern werden, annehmen wollen.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich erlaube mir vorläufig an Hrn. Landeshauptmann die Anfrage, ob die Generaldebatte sich jetzt schon auf beide Gesetzentwürfe zu beziehen habe oder nur auf einen und auf welchen?

Landeshauptmann: Die Generaldebatte bezieht sich nur auf das Volksschulgesetz.

Es hat auch Hr. Berichterstatter bei Verlesung des Comiteberichtes innegehalten, sobald er, zu der Stelle gelangte, welche sich auf das Gesetz bezüglich der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes bezieht.

Bischof: Wenn ich an den Verhandlungen über die Kostenfrage, der neuen Schulordnung mich betheilige, so muß ich vorerst erklären, daß diese Betheiligung weder als innere Billigung noch als äußere Beistimmung zu den Grundsätzen der neuen Schulgesetzgebung im Bezüge auf Unterricht und Erziehung angesehen werden dürfe.

Ich betheilige mich, weil diese Frage nicht minder zur Sprache kommen würde, auch dann, wenn in den genannten Grundsätzen Staat und Kirchs vollkommen einig wären, und weil ich einiges zur Aufklärung beizutragen glaube. Run zur Sache.

Laut der Ausweise vom Jahre 1868 wirkten in Vorarlberg in 121 Seelsorgsgemeinden an 207 Schulen 117 Lehrer, 175 Unterlehrer, 6 Lehrerinnen, 17 Unterlehrerinnen und 11 Industrie-Unterlehrerinnen, zusammen 326 Lehrindividuen.

Diese Gemeinden sollen nach §. 21 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes in vier Klassen getheilt werden, denen die Lehrergehalte von 600, 500, 400 und 300 fl. entsprechen.

Da künftig sicher jede Gemeinde einen Lehrer, viele Gemeinden mehrere Lehrer erhalten werden, will ich die Zahl sämtlicher Lehrer nur mit 150 und als Durchschnittsgehalt den der 3. Klasse mit 400 ft. annehmen und von den Funktionszulagen der Direktoren und Oberlehrer gänzlich absehen.

Das Erforderniß für 150 Lehrer L 400 fl. Gehalt beträgt, jährlich 60,000 Gulden.

Die Quartierentschädigung, da der Lehrer gemeiniglich nur wegen des entfallenden Meßnerdienstes freie Wohnung genoß §. 33 zu 40 Proz. von 400 fl. ergibt jährlich 18,000 fl. Die

124

Dienstalterszulage §. 30 steigert obiges Erforderniß der Gehalte nach je fünf Jahren zu 10 Proz. Um 6000 fl. und wird bei der Durchschnittsannahme von fünf Steigerungen jährlich sich mehren aus 30,000 Gulden.

Landeshauptmann: (Unterbrechend). Diese Sache bezieht sich insbesondere auf die Rechtsverhältnisse der Lehrer. Ich muß Euer Hochw. bitten zu sprechen, weil das Lesen nach unserer Geschäftsordnung nur dem Berichterstatter gestattet ist. Was Zahlen sind, das muß ich zulassen, aber das Übrige abzulesen, ist nicht mehr Rede, sondern ein Bericht und dieses kann nicht stattfinden.

Bischof: Der Gehalt für wenigstens 142 Unterlehrer zu 60 Proz. von 400 fl. §. 36 macht h 240 fl. 34,080 fl.

Für 12 Lehrerinnen zu 80 Proz. von 400 fl. §. 39 macht ä 320 fl somit 3840 fl.

Die Dienstalterszulage §. 39 zu 5 Proz. von 320 fl. 4 16 fl. beträgt für 12 Lehrerinnen nach fünf Jahren 192 fl, nach 25 Jahren 960 fl. Die Summe dieser Zulagen für Lehrerinnen in 25 Jahren 2880 fl.; für 20 Unterlehrerinnen zu 80 Proz. von 240 fl. ä 192 fl. gibt 3840 fl., somit der jährliche Aufwand an Gehalt und Quartierentschädigung für 324 Lehrindividuen 119,760 fl.

Die Summe der Dienstalterszulagen für 150 Lehrer und 12 Lehrerinnen beträgt in 25 Jahren nicht weniger als 82,880 fl. und es entfallen somit auf 1 Jahr 3315*/6 fl.

Wollte ich also annehmen, was jedoch kaum genügen dürfte, daß in dieser jährlichen Summe auch das jährliche Erforderniß für Pensionen der Lehrer enthalten sei, so ergibt sich ein jährlicher Aufwand für das Lehrpersonale auf Gehalt, Wohnung und Pensionen in runder Summe mit 123,000 fl. genau nach Annahme 123,075 fl.

Im Jahre 1868 betrug die sämmtliche Schülerzahl 12,597 also in runder Zahl 12,600.

Angenommen, daß nur 2/3 der Schüler nach §. 46 das Schulgeld bezahlen und zwar wöchentlich nur mit 10 kr. so beträgt dasselbe auf 40 Wochen gerechnet ü 4 fl. von 8400 Schülern 33,600 fl. und weil die Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Altersjahre dauert, für weitere 2800 Zahlende gibt 9600 fl., also in Summe 43,200 fl.

Sollte auch das Schulgeld gänzlich entfallen, so dürfte diese Summe, obwohl kaum genügend als das mindeste Erforderniß für Beistellung der Lehrmittel, für Besetzung und Reinigung der Schullokale u. bergt, angesehen werden.

Dazu kommt noch die Herstellung und Instandhaltung der Schulgebäude mit gedeckten Turnplätzen §§ 13–18, die Reisekosten für die Bezirks- und Landeskonferenzen und die Fahrgelegenheiten für die Bezirksinspektoren.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich wohl die Vorstellung eines sehr großen und kaum geahnten Erfordernisses für die Volksschule, jedoch kaum die annäherungsweise sichere Bestimmung der Höhe desselben.

Die Unfähigkeit vieler Gemeinden zur Leistung des bezüglichen Erfordernisses ist in der Vorlage

125

schon dadurch anerkannt, daß die ganze Last als eine gemeinsame des Schulbezirkes erklärt wird und in letzter Reihe des Landes.

Durch diese Verpflichtung der Bezirke tritt aber eine sehr auffallende Verschiedenheit der Belastung der Bezirke zu Tage.

So hat der Bezirk Bregenz mit 44 Seelsorgen 71 Schulen, der Bezirk Feldkirch mit 37 Seelsorgen 59 Schulen, der Bezirk Bludenz mit 41 Seelsorgen 77 Schulen zu erhalten.

Zur Herstellung einer billigen Gleichheit wird wohl kein andere- Mittel erübrigen, als die Dertheilung der Last auf das ganze Land.

Allerdings sind von dem angedeuteten Erfordernisse auf Lehrergehälte die bisher in den Gemeinden fließenden Beiträge abzuziehen. Das sind:

4. die 10 Perzente für jede neue Anstellung oder Gehaltserhöhung und dann die von jedem Lehrindividuum jährlich zu bezahlenden zwei Gulden.

Dieser Zufluß wird erst jedoch in Zukunft einige Bedeutung erlangen, wenn die bisher wirkenden Lehrer entweder vom Schuldienste abtreten oder zur Pensionirung sich befähigen.

2. Sind es die Beiträge aus Verlassenschaften, die früher in den Normalschulfond geflossen sind. Nun diese sind nicht hoch anzuschlagen wie z. B. im Bezirke Bregenz betragen sie jährlich nur 120 fl.

3. Ebenso die unbedeutenden Überschüsse des Schulbücherverlages in Wien.

4. Die Interkalarien für erledigte Lehrerstellen, die durch die angedeuteten Abfälle größtentheils erschöpft werden dürften.

5. Die Strafgeelder, vor denen sich die Bemittelten wohl zu schützen wissen werden. Eine besondere Quelle von Zuflüssen wäre aber der laut des Gesetzes vom 14. Mai 1869 auf Vorarlberg entfallende Antheil des Normalschulfondes.

Da mir aber dessen Ziffer sowohl als auch die besondere Widmung desselben ganz unbekannt ist, kann ich darauf keinen Schluß auf die wahrscheinliche Minderung des angenommenen Erfordernisses gründen.

In Erwägung nun, daß uns weder die Klassifikation der einzelnen Gemeinden noch die künftige Zahl der Schulen, der Lehrer und Unterlehrer und also auch das auf dieselben entfallende Erforderniß und ebensowenig die Beträge der künftigen Zuflüsse auch nur mit annähernder Sicherheit bekannt sind;

in Erwägung, daß in einer so tief in das Interesse der Zählenden eingreifenden Frage die h. Versammlung ihren Wählern und dem Lande gegenüber ohne genauere Anhaltspunkte sich nicht bestimmt finden möchte, jetzt schon den entscheidenden Beschluß zu fassen;

in Erwägung, daß alle angezogenen Verhältnisse von der Landesschulbehörde nothwendig

126

erforscht werden müssen und wie ich glaube auch größtentheils mit großer, ja mit voller Genauigkeit erforscht werden können, so dürfte, wie ich meine, die h. Versammlung zu dem Entschlusse gelangen, vorerst den Ausweis dieser Anhaltspunkte von der Landesschulbehörde mit vorbehaltener Revision, der Klassifizierung der Gemeinden zu verlangen und abzuwarten, und dann erst über diesen hochwichtigen Gegenstand Beschluß zu fassen.

Solche Vorlagen werden ja in der Regel auch in der Reichsvertretung und zwar über geringere Beträge verlangt; wie sollten wir eisten Beschluß von so bedeutendem Gewichte ohne nähere und sichere Anhaltspunkte, einen das ganze Land so schwer treffenden Beschluß verantworten können!

Da der Zusammentritt des nächsten Landtages auf den Frühling in Aussicht gestellt wird und bis dahin die besagten Ausweise von der Landesschulbehörde erstellt werden könnten, würde durch solche Vertagung auch die Ausführung des Gesetzes auf den in der Vorlage ermöglichten Termin nicht verhindert.

Ich habe noch eine weitere hieher gehörige Erwägung der h. Versammlung anzuempfehlen.

Ich habe die Zahl der Lehrindividuen selbst für die nächste Zukunft mit 324 höchst wahrscheinlich zu nieder angenommen.

Vielen der Lehrer wird der Gehalt von 300 fl., vielen Unterlehrern von 240 ja manchen nur von 180 fl. beschieden werden.

Um für diese Gehalte sich zu befähigen, muß der Bewerber nach zurückgelegter Volksschule vier Jahre eine Unterrealien- oder ein Untergymnasium mit gutem Fortgange besucht haben und dann noch 4 Jahre an einer Lehrerbildungsanstalt zubringen, um nur das Zeugniß der Reife und erst nach weiteren 2 Jahren Praxis und bestandener strenger Prüfung das Zeugniß der Befähigung als Lehrer zu erhalten.

Welcher Abstand zwischen diesen und den Anforderungen vor wenigen Jahren, da noch ohne eine besondere Vorbereitung ein Jahr, ja sogar ein halbes Jahr genügend erachtet wurde!

Sie werden nicht glauben meine Herren, daß ich dieser Bildung das Wort rede, aber doch auf einen so ungeheuren Abstand muß man Rücksicht nehmen und Hinweisen, der besteht zwischen einem halben Jahre, einem Jahre, zwei Jahren und zehn Jahren.

Ist es wohl anzunehmen, daß Jünglinge, welche in der Realschule oder im Gymnasium einen guten Fortgang machen, die ihnen erfreuliche Aussichten vorspiegelnde Laufbahn verlassen, um sich durch zehn mühevollen Jahre zu einem Gehalte von 180, 240, 300 vielleicht einst von 600 fl.

Wird ein durch zehn Jahre in der Stadt gebildeter, an städtische Sitten und Bedürfnisse gewöhnter Mann als Unterlehrer mit 180 oder 240 fl. ohne irgend andere Zuflüsse, oder ein Lehrer mit Familie bei 300 fl. Einkommen sein standesgemäßes Auskommen und seine Zufriedenheit finden? Werden die Klagen über Unzulänglichkeit der Gehalte verstummen? werden die Vergleiche mit anderen, keine besondere Vorbildung erheischenden bessern Bedienstungen verschwinden?

127

Giebt es nun aber keinen Ausweg, um sowohl die unerschwinglichen Überbürdungen des Landes als auch die Unzufriedenheit vieler Lehrer zu beseitigen? sollte denn Alles in der Welt bei der so großen Verschiedenheit der Verhältnisse und Bedürfnisse über Einen Leist geschlagen werden? sollte es nicht möglich sein, für solche Orte und Schulen Lehrer anzustreben, welche eine etwas geringere und kürzere Fortbildung erhalten hätten?

Ich glaube daher auch diese Bedenken Ihrer Betrachtung anzuempfehlen, zu erwägen, ob nicht für diese Umstände und Verhältnisse eine geringere Vorbereitung hinreichend erachtet werden könnte.

Bisher suchte man für viele Gemeinden ein Ortskind zum Lehrer vorzubereiten.

Die Kosten für 2 und 3 Jahre Vorbereitung ließ sich bei der gesicherten Aussicht auf den Dienst noch mancher Vater gefallen. Der angestellte Lehrer hat noch ganz die Frömmigkeit, den Charakter und die Sitten der Heimath bewahrt und ist in seine Familienverhältnisse zurückgekehrt, die ihm bisher gewohnt und lieb waren und er war daher sehr zufrieden, um so mehr weil damals noch die Begünstigung war, daß er dadurch auch die Befreiung vom Militärdienste erhielt. Sollte das nicht ein kleiner Ausweg sein – allerdings nur für einige Zeit als Übergangsbestimmung für solche Orte, für solche Lehrer, was ich schon angedeutet habe – geringere Anforderungen zu stellen? Denn auch bei dem so oftmals, so tief verschrieenen Stand der Volksschule sind doch selbst aus diesen Schulen Männer hervorgegangen, welche jetzt selbst in liberalen Kreisen sich hervorthun und das wird

auch in Zukunft so sein. Steigern sie die Bildung so hoch sie wollen – gewisse Umstände und die Armseligkeit der Kinder selbst – und verbergen wir es uns nicht – die menschliche Armseligkeit, die auch unter den noch so hoch gebildeten Lehrern sich zeigen wird, werden immer gewisse Grenzen setzen und für besondere Talente, für strebsame Talente sind immer Mittel genug gegeben, sich auch über den etwas geringer gezogenen Kreis der Volksschule zu erheben und zu den höchsten Graden der Gelehrsamkeit zu gelangen.

Ich stelle daher den Antrag, die h. Versammlung wolle die beiden Fragen:

a. „ob zur beruhigenden Schlußfassung über die Geldfrage vorerst die Vorlage der nöthigen

- „Ausweise abzuwarten und

b. „ob für die bezeichneten Schulen und Lehrer die Gestaltung einer kürzeren Vorbereitung anzustreben sei“

„dem Schulcomite zur einlässigen Berücksichtigung und Antragstellung zuweisen.“

O. L. G. R. Hämmerle: Hoher Landtag! Wenn ich in der Generaldebatte als Redner eintrete, so geschieht es hauptsächlich eines Prinzipes willen; eines Prinzipes, welches Seitens des Ausschusses keine Berücksichtigung erfahren hat und welches ich dennoch für ein sehr gedeihliches sehr ersprießliches und fruchtbringendes halte.

Ich wage mit schwachen Kräften, möglicherweise alleinstehend, den Versuch für dasselbe einzustehen, denn es soll nicht gesagt werden: daß im Landtage von Vorarlberg sich nicht Ein Mann gefunden

128

habe, welcher für dieses Prinzip eine Lanze eingelegt hätte, welcher die weittragende Bedeutung dieses Prinzipes nicht erfaßt hätte.

Der Herr Regierungsvertreter hat bereits in seiner Rede auf dasjenige hingewiesen, was mir als Vorwurf meines Vortrages dient, nämlich die Nothwendigkeit einer Concurrnz zur Deckung des für die neuen Volksschulen nöthigen Aufwandes.

Die Regierungsvorlage hat in dieser Hinsicht Schulbezirke in Aussicht genommen und der Herr Regierungsvertreter hat heute angedeutet, daß die h. Regierung nicht gedenke, Beschlüsse des Landtages deßhalb anzufechten, weil derselbe zwar nicht die vorgeschlagenen Schulbezirke annimmt, jedoch einen Theil oder den gänzlichen Dotations-Aufwand auf das Land selbst hinüber wälze. Ich nach meiner Anschauung halte es für die glücklichste Idee, welche im ganzen Schulgesetzentwurfe ihren Ausdruck findet, daß Schulbezirke in Aussicht genommen wurden. Ich werde mich so kurz als möglich über diesen Gegenstand zu fassen suchen.

Mir erscheint es höchst zweifelhaft, ob überhaupt eine glückliche Durchführung des Gesetzes möglich sei, wenn diese Durchführung hauptsächlich auf den Schultern der Ortsgemeinde zu lasten habe. ES erscheint mir zweifelhaft hauptsächlich aus einem doppelten Grunde. Erstens in Berücksichtigung der ökonom. Verhältnisse mancher Ortsgemeinde und zweitens in Hinblick auf die Stellung der Lehrer gegenüber der Ortsgemeinde und auch rücksichtlich – ich möchte sagen der Fähigkeit

Seitens der Lehrer sich von einer niederen Stelle zu einer höheren aufzuschwingen, in einem größeren Kreise eine größere Wirksamkeit zu erzielen.

Es ist allbekannt meine Herren, daß neben reichen wohlhabenden Gemeinden in unserem Lande auch sehr viele arme Gemeinden bestehen, und denen nach den neuen Gesetzen der nothwendige Aufwand für die Volksschule ein unerschwinglicher sein dürfte.

Es gibt Gemeinden, welche bereits einen Localschulfond besitzen, womit sie wenigstens einen Theil der Auslagen decken können. Andere Gemeinden besitzen keine solchen Hilfsquellen.

Es gibt Gemeinden, ich möchte- sagen, welche kaum lebensfähig sind und genug mit der Armenversorgung zu schaffen haben. Ich will endlich noch erwähnen, daß es bei uns so kleine Gemeindewesen gibt, daß voraussichtlich in solchen Gemeinden nicht jene Männer sich finden lassen, welche wirklich mit Verständniß für die Bedürfnisse der Schule zu wirken in der Lage wären.

Die ökonom. Verhältnisse mancher Gemeinden sind also derart beschaffen, daß wenn die Lasten der Erhaltung der Errichtung der Volksschulen und eine bestimmte Einflußnahme auf die Leitung derselben und auf die Deckung der Bedürfniße und insbesondere auf das Lehrpersonal diesen Gemeinden am gebürdet werden soll, an eine glückliche Zukunft der Volksschulen gar nicht zu denken ist.

Ebenso wichtig erscheint in zweiter Linie die Stellung der Lehrer.

Das Gesetz hat jedenfalls mit richtiger Beurtheilung die Unabhängigkeit des Lehrpersonals als Hauptbedingung des glücklichen Gedeihens und Wirkens der Volksschule hingestellt. Wenn nun aber meine Herrn der Gemeinde bezüglich des Lehrpersonals eine bedeutende Einflußnahme gestattet wird, wenn der Lehrer von der Gemeinde angestellt, wenn ihm von der Gemeinde der Gehalt aus»

129

bezahlt wird, dann glaube ich, dürfte die gewünschte Unabhängigkeit der Lehrer sehr bald in Brüche gehen. Es sind das Verhältnisse, die sich im Leben einmal nicht anders ansehen lassen. Ich kann mir nicht denken, daß jener Lehrer, welcher recht gut weiß, daß er dem Gemeindevorsteher seine Ernennung zum Lehramt verdankt, in sich den Muth fühlen sollte, allenfalls die Kinder des Gemeindevorstehers zum weiteren Besuche der Volksschule über die vorgeschriebene Anzahl Jahre hinaus zu verhalten, weil sie eben noch nicht dasjenige gelernt haben, was in der Volksschule gelernt werden muß. Ich kann mir nicht denken, wenn sei es das Ernennungsrecht oder das Vorschlagsrecht von der Gemeinde in der beantragten Weise ausgeübt wird, daß für die Schule etwas ersprießliches zu erwarten ist. ES werden gewisse persönliche Verhältnisse sehr bestimmd einwirken, es geht einmal so und dem ist nicht anders abzuhelfen, als wenn man eben diese Angelegenheit in die Hände eine größeren Gemeindewesens legt, in die Hände einer Bezirksschulgemeinde, oder wenn wir das nicht wollen in die Hände des Landes selbst; bei der Ernennung insbesondere kommt es hauptsächlich darauf an, daß derjenige, dem ein Ernennungsrecht zusteht, nicht in unmittelbarer Berührung mit dem zu Ernennenden sich befindet; nur dann wird er in unparteiischer und objectiver Weise eingreifen.

Daß ist nicht der Fall, wenn wir die Ernennung des Lehrers, sei es auch nur bedingungsweise durch einen Ternavorschlag der Gemeindevertretung in die Hände der Ortsgemeinde legen.

Dieser Umstand bedingt aber auch, wie ich schon angedeutet habe, die erfolgreiche Wirksamkeit der Lehrer.

Wenn Sie die Schulbezirke annehmen oder wenn das ganze Land ein Schulbezirk werden sollte, dann ist die freie Bewegung der Lehrer innerhalb dieses Schulbezirkes gestattet.

Die Herrn im Comite haben bereits eine Consequenz ihrer Anschauung erfahren müssen, intern sie folgerichtig den Grundsatz annehmen mußten, es sei wenigstens in der Praxis an eine Versetzung der Lehrer im Disciplinarwege gar nicht mehr zu denken, sobald man der Ortsgemeinde, sei es das Ernennungs-, sei es das Vorschlagsrecht einräumt, und doch glaube ich mein Herren ist speziell diese Disciplinarstrafe, nämlich die Versetzung des Lehrers, als eines der wirksamsten Mittel ins Auge zu fassen.

Aber weit wichtiger ist noch die freie Bewegung der Lehrer innerhalb des Schulbezirkes, innerhalb des ganzen Landes. Wenn es von der Gemeinde abhängen sollte, den Lehrer zu ernennen oder nicht zu ernennen, oder das Ernennungsrecht einer andern Körperschaft durch einen Ternavorschlag bindend zu begrenzen, dann ist die freie Bewegung des Lehrpersonals gehemmt, dann ist der Lehrer verurtheilt, jener Gemeinde sein Lebenlang zu dienen, wo er die Anstellung zu erwirken gewußt hat. Da ist keine Aussicht auf eine Stellung, welche den Lehrstand für die Zukunft zu begeistern im Stande wäre und wenn man so hochgehende Anforderungen an die Lehrer stellt, so soll man auch bedacht sein, ihm eine erfreuliche Zukunft zu eröffnen und bedacht sein, daß ein Lehrer, der allenfalls in eine Ortsschule mit 300 fl. eintritt, am Abende seines Lebens, in eine Besoldung von 500 bis 600 fl. vorzurücken in der Lage sei.

Es ist von dem Hochw. Herrn Vorredner schon angedeutet worden, welchen Schwierigkeiten die Ausführung des Schulgesetzes in dieser Hinsicht begegnen dürfte, aber gerade dadurch werden nach

130

meiner Anschauung diese Schwierigkeiten größtentheils beseitigt, wenn man den Lehrern in Zukunft einen freien Spielraum gestattet, wenn ein Concretalstatus derselben im Bezirke oder im ganzen Lande eingeführt wird.

Es ist das eine Gerechtigkeit, die wir dem Lehrstande erweisen. Wenn sie bedenken meine Herrn, daß ein Lehrer, um sich zu bilden, wie gesagt wurde wenigstens ein Untergymnasium oder Realschule absolviren muß, also 4 Jahre, dann 4 Jahre einen Fortbildungskurs außerdem durchzumachen hat und wenn er noch 2 Jahre in provisorischer Anstellung als Unterlehrer fungiren muß, bis er das Befähigungszeugniß oder möglicher Weise eine Anstellung erwirkt, so sollte die Zukunft des Lehrstandes anders sich gestalten, als es der Fall wäre, wenn derselbe allenfalls im letzten Dorfs Vorarlbergs sein ganzes Leben zubringen sollte. Eine solche Aussicht würde kaum im Stande sein, bei den hohen Anforderungen an den Lehrerstand Leute heranzuziehen, welche die Fähigkeit in sich tragen, für Land und Schule zu wirken, in der Art nämlich, wie sie das neue Volksschulgesetz in Aussicht genommen hat.

Ich weiß, daß man der Bildung der Schulbezirke im Schooße des Comite wirklich Bedenken und Einwürfe entgegen gebracht hat. Dieß soll mich jedoch nicht abhalten, für die Regierungsvorlage in dieser Hinsicht meine, wenn auch schwache Stimme zu erheben.

Die Einwürfe, die vorgebracht wurden, haben nach meiner Anschauung einige Berechtigung aber nicht die volle für sich. Sie sind keine derartigen, welche die Einführung der Schulbezirke als eine Unmöglichkeit oder als eine Forderung erscheinen ließen, die sich insbesondere für unser Land nicht als zweckmäßig erwiese.

Der Haupteinwurf geht dahin, daß die Einführung der Schulbezirke, – es hat diesen Einwurf auch der Herr Berichterstatter betont, – vielleicht der berechtigten Autonomie der Ortsgemeinde einträglich werden könnte.

Was das anbelangt meine Herren, so weiß ich von gar keiner berechtigten Autonomie der Ortsgemeinde bezüglich der Leitung und Aufsicht der Schule und bezüglich der Schulangelegenheiten überhaupt; denn im Reichsgesetze vom 25. Mai 1868 ist die Schule als eine Staatsangelegenheit erklärt.

ES kann nicht davon die Rede sein, daß die Schule als eine Staatsangelegenheit zu betrachten käme, welche der berechtigten Autonomie der Gemeinde allenfalls Abbruch thun könnte. Ich will damit nicht gesagt haben, daß der Gemeinde jeder Einfluß rücksichtlich der Schule benommen werden sollte; allein meine Herren ich halte es für sehr gefährlich, wenn Sie, nachdem der autoritative Einfluß, dessen Berechtigung in der Neuzeit nicht mehr anerkannt werden konnte, gefallen ist, wenn Sie sage ich an die Stelle dieses Einflusses einen anderen zu setzen gedenken, der in seinen Wirkungen vielleicht eben so schädlich, nach meinem Dafürhalten sogar schädlicher wirken würde, als derjenige, den das heutige Gesetz beseitigt hat.

Denken sie sich in so einem Ortsschulrathe sitzt der Gemeindevorstand; der Gemeindevorstand in einer kleinen Gemeinde wird wahrscheinlich auch der Vorsitzende im Ortsschulrathe sein, er

131

ist zugleich Leiter der Gemeinde, er ist so zu sagen ein kleiner König in seinem Dorfe. Wie wird der Schullehrer neben diesem Gemeindevorstand bestehen, wenn er weiß, daß er aus der Gemeindekassa seinen Gehalt beehrt, obgleich er vom Ortsschulrathe bezahlt wird, wenn er weiß, daß es vom Gemeindevorstand abhängt, wie die Schule eingerichtet und die Bedürfnisse der Schule gedeckt werden sollen. Er wäre in jeder Hinsicht an die Person desselben angewiesen, er wäre in jenes Abhängigkeitsverhältniß gebracht, daß wir vermeiden müssen, soll die Schule dasjenige erreichen, was im neuen Gesetze ihr als Ziel vorgeschrieben wird.

Von einer berechtigten Autonomie der Gemeinde in diesem Sinne kann nicht die Rede sein; der Staat Hal die Mittelschulen, die Gymnasien, Realschulen und Hochschulen in seiner Hand behalten, die Volksschulen wollte er nicht in seiner Hand behalten und er hat vielleicht sehr gut daran gethan. Ich bin nicht dafür, daß der Einfluß des Staates auf die Volksschulen allein bestimmend sein soll, denn es würden dadurch die Volksschulen jenen Schwankungen preisgegeben sein, welchen der Staat selbst bei einem allfälligen Regierungswechsel unterworfen wäre. Daß dieses verhindert werde, darin sehe ich für die Volksschule die Garantie ihres künftigen Aufblühens.

Allein daß der Ortsgemeinde eine so bestimmende Einflußnahme eingeräumt werde, wie es die Verhältnisse mit sich bringen würden, wenn dem Comiteantrage zugestimmt wird, das halte ich für eine sehr weittragende Frage, das halte ich für eine Folge, der ich wenigstens in ganz bestimmter Weise entgegentreten müßte.

Ein anderer Grund, der geltend gemacht wird gegen die Einführung der Schulbezirke und der wenigstens dermal noch etwas für sich hat, ist die Ansicht, daß bei Vertheilung der Lasten auf die Steuerträger eines Bezirkes eine viel zu große Ungleichartigkeit in der Verpflichtung der Steuerträger sich geltend machen würde. Woher rührt diese Ungleichartigkeit?

Sie liegt in dem gegenwärtigen Besteuerungssystem. Nun wissen wir alle recht wohl, daß dieses System nur mehr von kurzer Dauer sein kann und daß bereits insbesondere ein Grundsteuergesetz von den gesetzgebenden Faktoren erlassen wurde, welches auf einer ganz andern Grundlage beruht und welches eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten zuwege bringen dürfte.

Diese Ungleichartigkeit der Besteuerung und folgerichtig auch der Vertheilung der Lasten, welche die Errichtung der Schulbezirke mit sich führen könnte, würde bei der neuen Besteuerungsart ganz aushören.

Weiters müßte vielleicht berücksichtigt werden als Hinderniß für die Einführung der Schulbezirke, daß auf diese Weise eine neue Mittelbehörde geschaffen würde, welche die ökonomischen Angelegenheiten der Schule in die Hand nimmt und daß man vielleicht die Bemerkung vorbringen könnte, es werde auf diese Art bei dem ohnehin verwickelten Organismus der politischen Administrativbehörden ein weiteres Glied in die Kette eingefügt.

Allein meine Herren der Einwurf ist nicht ganz richtig. Es handelt sich in der Regierungsvorlage hauptsächlich darum, daß der Bezirksschulrath als eine schon bestehende Behörde durch die hiezu gewählten acht Gemeindemitglieder des Bezirkes eine Verstärkung erhalte und als organische Administrativ-Behörde

132

fungire. ES handelt sich nicht um die Creirung einer neuen Behörde, sondern nur um die Verstärkung einer schon bestehenden, welche deßhalb in Aussicht genommen wird, damit die berechtigten Interessen jeder Gemeinde, in einer Gemeinde höherer Gattung ihren Ausdruck finden.

Diese Bezirksschulbehörde steht nicht in unmittelbarer Berührung mit der dabei interessirten Partei, nämlich mit dem Lehrpersonal; von ihr läßt sich ein viel objektiveres und unparteiischeres Eingehen in die Verhältnisse voraussetzen. Die Ernennungen einer solchen Behörde werden ein weit größeres Vertrauen einflößen, als die Ernennungen und Ternavorschläge einer Ortsgemeinde.

Ich glaube das Zutrauen zu den Vorarlbergern hegen zu dürfen, daß sie nicht so engherzig sein werden, um in einer Abgabe dieses Rechtes – wenn es ein Recht wäre, es ist dem aber nicht so – an eine Gemeinde höherer Gattung eine Verzichtleistung aus ein kostbares Gut zu erkennen. Das Allerbeste wird auch bei den Gemeinden Anklang finden.

Die Erwägungen, die ich vorgebracht habe, daß eine Gemeinde höherer Gattung viel besser wirken könne, als die Ortsgemeinde, wird, so hoffe ich wenigstens, die Gemeindevorstellungen dazu bestimmen, nicht auf diesem beanspruchten Rechte, das eigentlich im Gesetze keine genügende Basis findet, zu beharren.

Ich muß mich des Weitern noch über die Folgen verbreiten, welche eben die Einführung der Schulbezirke im Entgegenhalte zur Belastung der Ortsgemeinde nach sich ziehen sollte.

Nach dem Regierungsentwurfe würde die Bestreitung sämtlicher Kosten für die Volksschule auf den Schulbezirk übertragen werden und es würden dann die Gemeinden mit dem etwa schon bestehenden Lokalschulfonde daran Theil nehmen.

Meine Ansicht in dieser Hinsicht stimmt nicht vollkommen mit dem Regierungsentwurfe überein.

Ich bin der unmaßgeblichen Meinung, daß der Ortsgemeinde gerade nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes zunächst die Erhaltung und Errichtung der Schule obliege, aber auch nur zunächst. Deßhalb hat auch folgerichtig das Volksschulgesetz bereits die Bildung von Bezirks- und Landesdotationssonden in Aussicht genommen.

Um dieser Idee, diesem bereits im Volksschulgesetze ausgesprochenen Grundsätze die gebührende Geltung zu verschaffen, würde der Antrag ungefähr dahin gehen, daß die Kosten der Errichtung der Schulen insbesondere die Baulichkeiten und die Instandhaltung der Baulichkeiten, die Reinigung und Beheizung der Schullokalitäten immer Verpflichtung der Ortsgemeinde zu sein habe; daß hingegen die Dotation für das Lehrpersonal und die Aufbringung der Lehrmittel gemeinsame Angelegenheit des Schulbezirkes oder wenn sie wollen des ganzen Landes zu sein habe.

Ich würde diese Vertheilung treffen, und würde sagen: der Ortsgemeinde obliegt rücksichtlich der Volksschule, den Kosten-Antheil von etwa zu tragen, das andere Drittel hat der Bezirksfond oder Landesfond zu tragen; rücksichtlich der Bürgerschulen jedoch, weil Bürgerschulen nicht für einzelne Orte, sondern für ganze Bezirke gegründet werden, wäre ich der Anschauung, daß das

133

umgekehrte Verhältnis einzutreten hätte; daß also die Ortsgemeinde bloß 1/2 der Kosten für die Bürgerschule zu tragen habe und der Bezirk 2/3 derselben. Ich würde da noch eine besondere Bestimmung treffen rücksichtlich jener Orte, welche aus eigenen Mitteln eine Bürgerschule oder eine Schule höherer Gattung erhalten, dahingehend, daß diese selbstverständlich zu weitere» Kostenbeiträgen nicht mehr verpflichtet sein sollen.

In dieser Weise, wenn z. B. die Ortsgemeinde 2/3 der Losten zur Dotation für Lehrer und Lehrmittel bestreiket und das andere Drittel aus Landesmitteln oder vom Bezirke bestritten wird, wird sich ganz gewiß ein billiger Ausgleich für jene Orte ergeben, welche wegen des höheren Steuerkatasters einer höheren Belastung für den Schulbezirk entgegensehen. Diese würden dann, wenn sie bis jetzt in der Lage waren, sämtliche Schulauslagen für sie zu bestreiten, künftig nur V, davon zu tragen haben, hingegen würden sie für andere Schulen etwas beitragen. Ich glaube, so dürfte sich ein billiger Ausgleich ergeben. Hierin ist jedoch nicht die Hauptfrage gelegen, sondern diese liegt

darin, daß inan jene Mitteln zu ergreifen hat, welche der glücklichen Durchführung des Volksschulgesetzes Bahn brechen und diese Mittel sind nur in einer Konkurrenz zu finden.

Es ist augenscheinlich, daß manche Gemeinden nicht in der Lage sind, jene Opfer, die ihnen zugemuthet werden, zu erschwingen.

Warum sollte keine Konkurrenz zur Förderung der geistigen Interessen Eintreten können, da man doch überall Konkurrenz Vereine für materielle Interessen findet.

Es wird keine Straße gebaut, ohne daß der Bezirk in die Konkurrenz herangezogen wird, kein Fluß eingedämmt, ohne daß das Inudations-Gebiet von einer Konkurrenz betroffen erscheint, ohne daß alle an den Kosten theilnehmen müssen, weil eben alle an den Früchten theilnehmen.

Daß bei einer guten Schule, sei es auch im letzten Winkel des Bregenzerwaldes, der ganze Bezirk, ich möchte lagen, das ganze Land theilhaftig ist, wird kein Vernünftiger zu leugnen wagen.

Ich glaube daher meine Herren, daß der Beschluß ihres Comites: von der Bezirksgemeinde oder von der Landesgemeinde zur gemeinsamen Tragung der Dotationskosten für das Lehrpersonal und die Lehrmittel abzugehen, nicht ganz zweckmäßig sei.

Das Comite hat natürlicherweise, weil es von dem Grundsatz, den die Regierungsvorlage bezeichnet, abgegangen war, vielfache Bestimmungen in den Gesetzentwurf ausgenommen, welche diesem Grundgedanken entgegen stehen würden. Es würde sich daher, wenn der h. Landtag für meine Anschauung sich ausspricht, die Nathlvendigkeit ergeben, in diesem Gesetzentwurfe bedeutende Änderungen vorzunehmen, die ohne weitere Berathungen nicht vorgenommen werden könnten.

Mein Antrag geht daher dahin:

„es sei die Debatte und Beschlußfassung der vorliegenden Gesetzentwürfe zu vertagen und zur neuerlichen Berathung in das bereits erwählte oder ein verstärktes Comite zurückzuverweisen.“ –

Bischof: Ich protestire wegen des Vorwurfes, daß der autoritative Einfluß auf die Schule,

134

unter dem kein anderer als der der Kirche verstanden werden kann, bisher ein schädlicher gewesen sei und ich glaube, die Majorität wird mir bestimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich erlaube mir nur über einen Punkt das Wort zu ergreifen. Nachdem seine bischöfl. Gnaden jetzt gegen den Vorwurf, den ich erhoben haben soll, feierlichst Verwahrung einlegte, berufe ich mich auf thatsächliche Gründe.

Wäre der Einfluß, um den es sich hier handelt – und ich verstand darunter einen ausschließlichen, bestimmenden Einfluß – ein günstiger gewesen, so hätte sich weder die Regierung noch das Volk bestimmt gefunden, diesen Einfluß als alleinig maßgebenden zu beseitigen. Ich glaube die Thatsache spricht genug für das, was ich vorgebracht habe.

Feuerstein: Über die Bemerkung des Hr. O. L. G. R. Hämmerle, daß ein Vorschlag hinsichtlich der Deckung der Kosten für die Besoldung der Schullehrer mit 70 und 30 Proz. Gemacht worden sei, finde ich nun auch etwas zu bemerken.

Dieser Vorschlag ist nicht deßwegen gemacht worden, damit der Gemeinde ihr Einfluß, der ihr nach dem Gesetze ans die Schule eingeräumt werden kann, benommen werde, sondern die Minorität ist einer ganz andern Ansicht hiebei gewesen. Es handelte sich da nur, um der Gemeinde unter die Arme zu greifen. Auf der andern Seite nahm die Minorität an, daß die Gemeinde einen Theil der Schullasten zu erschwingen im Stande sei, aber den ganzen Betrag zu erschwingen, dürfte bereits in jeder Gemeinde schwer fallen.

Überhaupt muß ich bemerken, daß ich für meinen Theil, wenn es darauf ankommt, zwischen Volk und irgend einem anderen Objekte zu wählen, ich immer für das Volk Partei nehmen werde.

Wenn ich namentlich auf das Ternavorschlagsrecht der Gemeinden hinsichtlich der Besetzung der Schullehrer mein Augenmerk richte, so traue ich den Gemeinden vollkommen die Fähigkeit zu, daß sie diesen Ternavorschlag gewiß im Interesse der Bildung, im Interesse der Bevölkerung, der betreffenden Gemeinde machen werden. Ein Zeugniß hievon, daß in Vorarlberg die Bevölkerung daß die Gemeinden zu wählen, daß sie ihr Interesse zu wahren wissen, biethen uns namentlich die früheren freien Gemeindewahlen, wo das ganze Volk ohne Unterschied, ohne irgend einen Wahlcensur gewählt hat.

Die Wahlen, die damals im Ganzen vom Volke mit solchem Verständniß vorgenommen wurden, biethen uns eine Grundlage, daß wir auch den Gemeinden, wo schon die Vertrauensmänner des Volkes maßgebend und die vom Vertrauen des Volkes gewählt sind, Vertrauen schenken, daß diese Vertreter um so weniger den Vortheil der Gemeinden und die Interessen der Bevölkerung übersehen werden. Ich glaube, daß man in dieser Hinsicht gewiß den Gemeinden volles Zutrauen schenken sollte und würde sehr dagegen sein, wenn in dieser Hinsicht ihnen noch an dem Ternavorschlag etwas abgemäckelt würde,

Landeshauptmann: Ich muß der hohen Versammlung bekannt geben, daß zwei Anträge vorliegen. Einer vom hochw. Herrn Bischof dahin lautend:

a. „es sei zur beruhigenden Schlußfassung über die Geldfrage vorerst die Vorlage der nöthigen Ausweise abzuwarten, und

135

"6. „ob für die besprochenen Schulen und Lehrer die Gestattung einer kürzeren Vorbereitung anzustreben sei."

Der Antrag des Herrn Hämmerle lautet:

„es sei die Debatte und Beschlußfassung der vorliegenden Gesetzentwürfe zu vertagen und zur neuerlichen Berathung in das bereits erwählte oder ein verstärktes Comite zurückzuweisen." Gsteu; Ich bitte ums Wort.

Ich must mich vor Allem gegen eine weitere Vertagung dieser Verhandlung aussprechen.

Je bälde wir zur Ausführung dieser Gesetze gelange», desto geschwinder wir auch eine tüchtige Schule bekommen werden.

Bezüglich der Einwürfe des hochw. Hrn. Bischofs, die dieserhalb gemacht worden sind, daß man zuerst wissen müsse, wie hoch die Auslagen sich belaufen und zweitens, welche Einnahmen wir zu hoffen haben, wird sich im Laufe der Zeit, wenn einmal das Gesetz in Wirksamkeit kommen wird, von selbst ergeben. Es werden die Schulbehörden die nöthigen Nachweise sammeln und es wird sich, wenn das Gesetz in Wirksamkeit tritt, das von selbst darstellen.

Bezüglich der Einwürfe, welche der hochgeehrte Herr O. L. G. R. Hämmerle gemacht hat, daß, wenn der Gemeinde ein bestimmender Einfluß eingeräumt würde, wir dann keine guten Schulen zu hoffen haben, muß ich bestimmt entgegen treten.

In der freien Schweiz hat man es der Gemeinde überlassen gerade bezüglich dieser Punkte, welche wir da in Behandlung haben. Es wählt dort die Schulgemeinde ihren Lehrer und erst dann, wenn er gewählt und die Besoldung von der Gemeinde bestimmt ist, wird er von der Kantonsschulbehörde bestätigt und wird auch durch die Ortsschulbehörde beaufsichtigt; aber die Wahl und die Besoldung hat jede Gemeinde selbst, und erst dann, wenn eine arme Gemeinde diese Besoldung nicht aufbringen kann, greift ihr der Staat unter die Arme.

Dieß sehen wir auch bezüglich der Schule in dem weitest fortgeschrittenen Lande Belgien. Dort ist die Schule in erster Linie Sache der Gemeinde, dort wird auch wieder der Gemeinde, wenn dieselbe mit ihren Mitteln nicht auslangt, vom Staate unter die Arme gegriffen.

Wenn nun das in so freien und bezüglich der Schule fortgeschrittenen Ländern der Fall ist, warum sollte es nicht auch bei uns der Fall sein können.

Der Herr O. L. G. N. Hämmerle hat angeführt, es bleibe den Lehrern, wenn die Gemeinde eine maßgebende Bestimmung welcher immer Art eingeräumt würde, keine Aussicht, weiter zu kommen.

Das glaube ich, ist nicht der Fall. Es werden ja die bekannten Lehrerstellen ausgeschrieben. Jeder

Lehrer, selbst in dem hintersten Bregenzerwald kann um die beste Stelle competiren, wenn er die Kenntnisse und Fähigkeiten dazu hat. Da kann ich nicht einsehen, daß der Lehrer immer an demselben Orte bleiben müßte. Es wird das ein Sporn sein für ihn, daß er nun um jede Stelle competiren kann, daß er sich besser in seinem Fache ausbildet.

Dieser Einwurf muß ganz wegfallen. Keine Gemeinde hat das Recht, einen Lehrer zurückzuhalten und wenn er um eine Stelle kompetirt und die Fähigkeiten hat, wird ihn die Landesschulbehörde anstellen.

Bezüglich der Einwürfe, die gemacht worden sind, daß die einzelnen Gemeinden die Kräfte

136

nicht besitzen, die vermehrten Ausgaben der Spille zu tragen und zu übernehmen, pflichtete ich Anfangs dieser Ansicht, als ich in die Berathung im Comite eintrat, auch bei, gehöre der Minorität an, die Anfangs diese Ansicht vertreten hat, weil wir eben annahmen, dass die meisten Gemeinden im Lande diese Kräfte nicht besitzen. Wir haben im Comite den Antrag eingebracht, daß das Drittheil der Kosten vom Lande übernommen werden sollte.

Dieser Minorität habe ich auch angehört. Wir haben angenommen, es seien die meisten Gemeinden im Lande nicht im Stande, diese vermehrte Last zu tragen und es müsse dadurch eine Ausgleichung stattfinden.

Bei der weitem Verhandlung dieser Frage habe ich mich dahin bekehrt, daß nämlich einzelne Gemeinden doch die Kraft hätten, es zu thun und daß es unbillig wäre, wenn diele ein Drittheil bekämen und daß dadurch die ärmsten Gemeinden um dieses Drittheil verkürzt werden würden.

Ich habe mich also zu der Ansicht bekehrt, daß nun denjenigen Gemeinden eine Unterstützung vom Lande zukomme, welche dieselbe unbedingt benötigen und werde ich diesbezüglich dann in der Spezialdebatte bei §. 37 einen Zusatzantrag zu machen mir erlauben, weil ich glaube, daß dieß nicht in die Generaldebatte gehört. Noch Eins, bezüglich der Bezirksgemeinden, muß ich bemerken: Man hat die Bezirksschulgemeinde hingestellt, als wie wenn damit eine Ausgleichung zwischen reichern und armen Gemeinden erzielt würde. Da kann ich mich auch nicht wieder ganz einverstanden erklären, namentlich wäre es keine Ausgleichung für das ganze Land- (!5 mag einzelne Bezirke geben, wo Ausgleichungen möglich sind; aber ein und zwei Bezirke sind wieder verschieden.

Nehmen wir z. B. den Bezirk Bludenz an – das ist gewissermaßen der Ärmste im ganzen Lande – der hat 77 Schulen, wie Se. bischöflichen Gnaden uns vorhin mittheilten; es ist der Ärmste und hätte 77 Schulen und die Kosten allein auf sich zu nehmen.

Da wäre gerade dem Ärmsten nicht geholfen und darum könnte ich unmöglich den Schulbezirken zustimmen. Der wichtigste Grund, warum ich den Schulbezirke-Gemeinden nicht beistimmen kann, ist, weil dadurch die Autonomie und die Selbstständigkeit der Gemeinde gewissermaßen gestört, beeinträchtigt ist. Die Schule ist doch gewiß die eigendste Angelegenheit der Gemeinde, die liegt den einzelnen Gemeinde Gliedern gewiß am nächsten uns gar nichts von allen Verhältnissen wird den einzelnen Gemeindegliedern so am Herzen liegen, wie die Schule und deßwegen glaube ich, daß da eine Selbstständigkeit in dieser Beziehung nothwendig ist Soll der Gemeinde nicht daran liegen, für eine gute Schule zu sorgen? wird dem Lande, dem Bezirk mehr daran gelegen sein? Ferner ist auch noch weiter das zu besorgen, das, wenn die Konkurrenz von vielen Gemeinden zusammengewürfelt wird, einzelne Gemeinden weniger sparsam mit den Ausgaben für die Schule namentlich auf den kleinern Ausgaben fein werben. Die einzelne Gemeinde, wenn sie das Bedürfniß der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Schule einsieht, wird sich möglichst anstrengen, um die Mittel beizuschaffen. Da wäre aber eben, wenn viele zusammengewürfelt wurden, der einzelnen Gemeinde wenig daran gelegen, zu sparen, es wäre dann nur die mittelbare Zahlung; da würde es heißen: ich zahle unmittelbar nicht, ich lasse mehr aufgehen, die andern Gemeinden müssen mir helfen zahlen. Besonders in Rücksicht auf diesen Umstand, daß jede einzelne Gemeinde, wenn sie bei Herbeischaffung der Mittel auf sich selbst

angewiesen ist, möglichst sparsam sein wird, ohne deßhalb dem guten Fortgange der Schule Eintrag zu thun, glaube ich, dürfte einer der besten Einwürfe gegen die Zusammenlegung vieler Gemeinden sein.

Ich muß mich also ganz besonders wider die Vertagung im Allgemeinen und die Vertagung im Besondern aussprechen und möchte, daß die Sache bald möglichst in die Hand genommen werde.

Bei der Spezialdebatte werden sich dann schon die einzelnen und allfälligen Ausgleichungen ermöglichen lassen. Ich mähte daher die h. Versammlung bitten, recht bald in die Verhandlung dieses Gegenstandes einzugehen.

Dr. In fiel: Auch ich beschränke mich nur darauf ein Wort einzulegen gegen die beiden Anträge der Vertagung und behalte mir in der Sache selbst ein Weiteres im Verlaufe der Spezialdebatte vor.

Der Hochw. Herr Bischof gründet die Vertagung der Verhandlung über das Schulgesetz vorzüglich darauf, daß der h. Landtag die schweren Kosten bedenken solle, die mit der Durchführung des Schulgesetzes verbunden sind und daß derselbe auch in ernstliche Erwägung ziehen solle, ob nicht allenfalls weniger strenge Vorschriften für die Lehrerbefähigung angestrebt werden solle.

Ich erlaube mir zunächst daraus hinzuweisen, daß in dieser Beziehung bereits das Reichsgesetz sich ausgesprochen hat und wenigstens das Minimum des Gehaltes eines Lehrers und die Erfordernisse der Ausbildung desselben bereits in dem Volksschulgesetze festgesetzt sind, daß also eigentlich in dieser Beziehung der h. Landtag nicht mehr kompetent erscheint, wenigstens in der Allgemeinheit.

Es ist allerdings richtig, daß die h. Regierung an alle Länder und auch an das Land Vorarlberg sehr große Anforderungen für das Schulwesen macht. Allein diese Forderungen werden für das erste und vorzüglichste Objekt unserer Liebe, für die Kinder, für diejenigen gemacht, die in kurzer Zeit das Land Vorarlberg repräsentiren werden und für diese soll uns auch kein Opfer zu hoch sein. Es handelt sich dann zweitens nicht blos um materielle Interessen; es handelt sich hier zunächst um die höher wiegenden geistigen Interessen und dieser höher wiegenden geistigen Interessen hat bisher der h. Landtag vollständig Rechnung getragen. Aber auch nicht der h. Landtag allein ist voller Überzeugung, sondern das ganze Lind ist in diesem Punkte einig, daß um das Beste für unser-Kinder, um las Beste für das ganze Land zu erzielen, gerade für das Schulwesen große Opfer gebracht werden müssen und daß diese Opferwilligkeit im ganzen Lande dafür vorhanden ist- ES mag allerdings gegenwärtig noch nicht so genau zu ermitteln sein, wie hoch im Ganzen sich der Aufwand für die Schule belaufen wird, allein annäherungsweise läßt sich dieser Aufwand berechnen und ist auch bereits im Comite berechnet worden. Ein Überschlag läßt sich machen und dieses genügt für jetzt.

Um die genaue Berechnung machen zu können, muß aber die Berathung und Beschlußfassung über, dieses Gesetz nothwendig vorausgehen, weil eist dadurch, wenn diesfalls ein Gesetz besteht, die Bestimmung möglich ist, wie viele nothwendigen Volksschulen zu errichten sind und wie hoch also für die einzelnen der Aufwand zu bemessen kömmt.

Aus diesem Grunde, nachdem überhaupt der Rus nach einer Besserung der Schule schon Jahr, und Jahre her immer das Tagesgespräch des Landes, ich möchte sagen, der Welt bildete, könnte ich

138

für eine Vertagung des Gegenstände- über die Landtags-Session hinan-durchaus nicht stimmen.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat einen Vertagungs-Antrag anderer Natur gestellt; er wünscht nur, daß das Gesetz nochmals zur Berathung in das Comite zurückwandern solle. Allein alle jene Punkte, welche der Herr Abgeordnete Hämmerle als zur bessern Berathung und Berücksichtigung hervorgehoben und worauf er seinen Antrag auf Vertagung gestützt hat, sind in dem Comite selbst des Weiten und Breiten besprochen und erörtert worden und die Anträge, wie sie im Comite durch gegangen sind, sind ein Gegenstand sehr reiflicher Erwägung. Es entfällt daher auch der Grund diesfalls die Verhandlung zu vertagen. Ich stimme daher vollkommen dem Antrage des Hrn. Gsteu bei, daß beide Vertagungs-Anträge zurückgewiesen werden sollen.

Karl Ganahl: Ich muß mich ebenfalls gegen beide Vertagungsanträge aussprechen.

Der Hochw. Bischof hat getagt, es dürfte nothwendig fein, genau die Ziffer der Auslagen zu kennen, welche das neue Schulgesetz dem Lande und der Gemeinde verursachen werde und es müßten zu diesem Zwecke der Landesschulbehörde die betreffenden Daten geliefert werden; ich glaube es ist dies durchaus nicht nothwendig.

Wir wissen Alle recht wohl, daß die neue Schuleinrichtung den Gemeinden und dem Lande große Auslagen verursachen wird und haben diesen Faktor auch gebührend in Erwägung gezogen. Ob nun aber auch die Auslagen zu, 30 oder 40, 000 fl. mehr oder weniger betragen, dies kann uns nicht abhalten, das neue Schulgesetz in Berathung zu ziehen und Beschluß darüber zu fassen, ich muß mich daher gegen den Antrag Sr. bischöfl. Gnaden, der dahin ginge, darüber erst in der nächsten Session zu beschließen, ganz entschieden aussprechen.

Der Antrag meines sehr verehrten Freunde- Herr Hämmerle ist minder wichtiger Natur.

Hr. O. L. G. R. Hämmerle hat gewünscht, daß man dieses Gesetz nochmals zur Berathung an das Comite zurückgebe. Nun man könnte damit noch einverstanden fein; allein, wie schon Herr Dr. Jussel erwähnt hat, glaube auch ich nicht, daß es nothwendig ist, denn es würden wohl keine anderen Beschlüsse und Anträge gefaßt werden, als die vom Comite bisher beschlossenen.

Hr. O. L. G. N. Hämmerle, hat im Eingang seiner Rede erklärt, er sei hauptsächlich deßwegen als Redner aufgetreten, weil sich im Landtage Vorarlberg nicht Eine Persönlichkeit gefunden hätte, die für den Schulbezirk eingetreten wäre. Darauf muß ich erwidern, daß ich und mein Freund Dr. Jussel, dann auch Dr. Fetz sich für den Schulbezirk im Comite ausgesprochen hatten, daß wir aber in der Minorität geblieben sind. Nun später aber habe ich gefunden, nachdem ich angefangen habe zu rechnen, daß es gerade kein Unglück war, daß wir geworfen wurden. Ich habe nämlich gefunden, daß, wenn Schulbezirke eingeführt worden wären, gewisse Gemeinden ganz außerordentlich belastet werden müßten. Es hätte mehrere Gemeinden gegeben, die, wenn wie bisher die Ortsgemeinde die Schule zu erhalten hat, nach dem neuen Gesetze einen Aufwand von höchstens ca. 1200 fl. machen müssen, statt dieses Betrags eine Summe von ca. 3000 fl. ausgeben müßten, wenn die Schulbezirke eingeführt würden.

Wir gingen von der Ansicht aus, daß man armen Gemeinden unter die Arme greifen müsse, und ich glaube, daß wir durch unsere Anträge, nämlich dadurch, daß das Land für jene Gemeinden, die nicht im Stande sind, ihre

Schulauslagen zu decken, einzutreten habe, dafür gesorgt haben, daß diesen Gemeinden wirklich unter die Arme gegriffen werde.

Übrigens hat Herr Gsteu dem Herrn f). L. G. R. Hämmerle bereits erwiedert, was auch ich sagen wollte. Herr D. L. G. R. Hämmerle hat gemeint, daß das Verhältniß der Lehrer, wenn die Ortsschulbehörde dieselben vorschläge, ein abhängiges sei. Es hat bereits Herr Gsteu schon gesagt, daß dieses nicht der Fall sein wird und dem muß auch ich vollkommen beipflichten.

Es wird die Gemeinde nach unserem Antrag den Vorschlag zu erstatten haben; allein der Lehrer hängt deßhalb von der Gemeindevorsteherung durchaus nicht ab, sondern es ist in erster Linie der Ortsschulrath, dann die Bezirksschulbehörde und endlich die Landesschulbehörde, denen der Lehrer untersteht; die Gemeinde hat daher gar keinen Einfluß auf den Lehrer zu üben. In Zukunft hat man also in dieser Beziehung nichts zu befürchten, und es ist durchaus nicht anzunehmen, daß der bisherige Einfluß, der, wie Herr O. L. G. R. Hämmerle ganz richtig sagte beseitigt worden ist, in Zukunft sich durch die Ortsgemeinde wieder einstellen werde, nämlich dadurch, daß der Gemeindevorsteher dem Lehrer fortwährend Einsprache machen und daß überhaupt der Lehrer in ein Abhängigkeitsverhältniß zur Ortsgemeinde gestellt werde, dies ist durchaus nicht zu besorgen.

Was ich nun noch in Betreff des Vorschlagsrechts sagen will, gehört eigentlich in die Spezialdebatte; nachdem aber davon Erwähnung gemacht worden ist, muß auch ich eine Bemerkung machen. Herr O. L. G. R. Hämmerle hat sich über das Vorschlagsrecht der Ortsgemeinde aufgehalten, ich glaube aber, daß, wenn die Gemeinde den Lehrer bezahlt sie, auch ein Recht haben müsse. Ich sage nämlich, und gleich mir alle Mitglieder die im Comite gesessen sind, daß derjenige, der bezahlt, auch etwas darein zu reden habe. Das ist auch der richtige Grundsatz und aus diesem Grunde haben wir beantragt, daß die Ortsgemeinde den Ternavorschlag zu erstatten habe, ich wäre zwar für das Ernennungsrecht gewesen.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich erlaube mir aus dar, was gegen meine Anschauung vorgebracht wurde, in Kürze einiges zu erwiedern.

Vorerst wurde geltend gemacht, daß formelle Gründe der von mir beantragten Vertagungen entgegen stehen.

Die Hr. Abgeordneten Dr. Jussek und Karl Ganahl, sagten nämlich: wenn auch die Gesetzvorlage in das Comite zurückgewiesen würde, so würde die Beschlußfassung wieder dieselben Erfolge erzielen, die sie bereit-erzielt hat. Allein ich verstehe die Sache nicht so. Meine Ansicht geht dahin, daß, wenn der hohe Landtag sich dafür ausspricht, daß das Prinzip einer Bezirksschulgemeinde oder jenes Prinzip, daß das Land einen Theil des Dotation-erfordernisse- in einem bestimmten Verhältniß zu tragen habe, angenommen wird, so wird dieser Beschluß für das Comite bindend werden und das Comite wird im Auftrage des Landtages an der Regierungsvorlage jene Änderungen vorzunehmen haben, welche den Beschlüssen des hohen Landtages entsprechen.

Dieses war meine Absicht, dies der Grund für die Vertagung, weil, wenn der hohe Landtag

dasselbe Prinzip annehmen sollte, dem ich huldige, es sich ergibt, daß natürlicherweise vielfache Veränderungen in der Gesetzesvorlage erfolgen mußten.

Der formelle Grund, der dem Vertagungsantrag hiemit entgegen gehalten wird, besteht daher nach meiner Anschauung nicht.

Man hat vielfach gegen diese meine Anschauung gesprochen, insbesondere wurde aber auch behauptet, es werde dabei der Gemeinde Autonomie nahe getreten, wenn man ihr nicht allen Einfluß auf die Schule gestatten wolle, welchen sie beansprucht und welcher ihr nach dem Abänderungsantrag des Comite eingeräumt würde. Ich muß noch wiederholen, daß weder nach dem Gemeindegesetze, noch nach einem anderen Gesetze die Schule als alleinige Angelegenheit der Gemeinde anzusehen ist.

Die Schule ist im Gegentheile nach dem ersten Paragraph des Gesetzes vom 25. Mai eben als Staatsangelegenheit erklärt und zwar in so richtiger Weise, daß der oberösterreichische Landesausschuß sogar sehr bedauert hat, daß der Staat nicht nebst der Leitung der Volksschule auch die Erhaltung derselben und die betreffenden Kosten übernommen habe und diese der Gemeinde, den Bezirken und dem Lande zu übertragen gedenke.

Es kann daher von einer Beeinträchtigung einer Autonomie der Gemeinde in dieser Angelegenheit, wo ihr bis jetzt kein Recht zustand, gar nicht die Rede sein, wenigstens nicht in logischer Weise. Ich bin durchaus nicht entgegen, daß auch die Gemeinde einen berechtigten maßvollen Einfluß auf die Volksschule zu nehmen habe; allein ich glaube, dem wird dadurch durchaus nicht entgegengetreten, wenn anstatt des Staates und nebst der Ortsgemeinde, welche im Ortsschulrathe vertreten ist, eine Gemeinde höherer Gattung einen größeren Einfluß auszuüben berufen wird, nämlich die Bezirksschulgemeinde oder wenn sie wollen, die ganze Landesgemeinde.

Man hat von Seite eines Hr. Vorredners als Beispiel die Schweiz und Belgien entgegengehalten. Es ist möglich, daß anderswo ein so weil gehender Einfluß der Ortsgemeinde Vorkommen kann. Mir ist hierüber nichts Näheres bekannt, man müßte da eben genauer ins Detail eingehender Informationen in der Sache haben, um über deren Werth mit sicherer Kenntniß zu urtheilen.

Übrigens ist diese Bemerkung nicht so ganz zutreffend, da unsers Verhältnisse mit jenen der Schweiz und Belgien gar nicht verglichen werden können. Es ist eine Thatsache, die keiner der Herren Redner, tue ausgetreten si d, in Abrede stillen wird, daß wir in Beziehung auf die Volksbildung hinter diesen Staaten, welche als Beispiel angeführt wurden, wenigstens um 20 Jahre zurückgeblieben sind.

Wenn wir nun in der Volksschulbildung zurückgeblieben sind, so dürfte man fast vermuthen, daß auch die Bildung der Gemeindevorsteher mancher Landgemeinden etwas zu wünschen übrig läßt, daß sie nicht jene Männer sind, von denen man ein ersprießliches Wirken für die Volksschule erwarten könne. Ich will damit gewiß Niemanden nahe treten; allein es ist nicht zu läugnen, daß es bei uns so kleine Gemeinden gibt, wo wirklich der Zufall walten muß, wenn in einer solchen Gemeinde sich Männer finden, welche ein richtiges Verständniß für die Bedürfnisse der Volksschule besitzen. Wenn das bei großen Gemeinden nicht vorkommt, so ist dies bei dem aufgeklärten Sinne meiner Landsleute der Vorarlberger nicht zu verwundern, dies aber überall als Regel anzunehmen, glaube ich mich nicht für berechtigt zu halten.

Was den weiteren Einwurf betrifft daß bei Berechnung der Lasten, wie sie Herr Ganahl insbesondere angestellt hat, in Folge der Einführung der Bezirksschulgemeinde den größeren und bemittelten Gemeinden übermäßige Lasten erwachsen und sich eine ungeheure Verschiedenheit ergeben würde, so kommt es darauf an, ob diese Rechnung richtig war. Mit welchen Faktoren hat man gerechnet? Man hat das gegenwärtige Steuerkapital der Gemeinde zur Grundlage genommen; ja meine Herren, auch ich glaube, daß dann eine verschiedene Belastung herauskommen müßte, weil allgemein bekannt ist, daß gewisse Bezirke eine ganz andere Vertheilung der Grundsteuer haben als andere Bezirke. Ich habe aber jedenfalls darüber gesprochen, daß bei Einführung einer neuen Staatssteuer eine billigere und gerechtere Vertheilung Platz greifen werde und daß die Verschiedenheit der Belastung, die sich insbesondere jetzt bei der Grundsteuer erzieht, in eben dieser Zeit aufhören wird, innerhalb welcher wir die Durchführung des Volksschulgesetzes zu gewärtigen haben.

Es ist manches andere noch zu berücksichtigen. Es ist allerdings richtig, daß, wenn die Regierungsvorlage, wie sie uns da mitgeteilt wurde, ohne weitete Abänderungen angenommen würde, sich vielleicht dieses Mißverhältniß zeigen würde, daß allenfalls eine Gemeinde, welche bis jetzt für ihr Schulwesen 2000 fl. ausgegeben hat, durch die Beitragspflicht für andere Gemeinden allenfalls 3000 fl. zu bezahlen hätte.

Mein Antrag würde daher dahin gehen, die Sache nochmal an das Comite zu verweisen, damit vielleicht ein billigerer Vertheilungsmaßstab gefunden werde, als jener ist, welchen die Regierungsvorlage bedingt und der eigentlich gar kein Vertheilungsmaßstab ist, indem in demselben kurz und bündig gesagt ist, die Bezirke haben alle Lasten zu tragen, welche die Schule erfordert mit Ausnahme jener, welche durch Stiftungen, Localfonde u. s. w. gedeckt sind.

Wenn wir annehmen, daß der Gemeinde ein Präcipuum dieser Lasten zugewiesen wird, nämlich die Eirichtung der Schulgebäude, die Erhaltung und Einrichtung derselben u. s. w, daß sie weiters noch $\frac{2}{3}$ der Auslagen für den ganzen Dotations-Aufwand für Lehrpersonal und Lehrmittel zu bestreiten hat und nur das letzte Drittel auf den Bezirk entfällt, so würde nach meiner Anschauung sehr leicht – man darf nur nachrechnen – ein sehr billiger Ausgleich sich ergeben.

Nehmen sie an, es hätte die Stadt Bregenz für die Volksschule 9000 fl aufzuwenden.

Nach meiner Berechnung hätte die Stadtgemeinde 6000 fl. d. i. zwei Drittel zu übernehmen und 3000 fl., das ist ein Drittel, der Schulbezirk. Dafür wäre sie beitragspflichtig zu einem Drittel des Dotationsaufwandes für das Lehrpersonal der anderen Schulen des Bezirkes.

Ich meine es würde sich auf diese Weise herausstellen, daß die Stadt Bregenz gerade soviel bezahlen würde als wie früher oder um einen geringen Ausfall mehr oder weniger, der nach meiner Meinung gar nicht ins Gewicht fällt.

Wenn man sich die Wichtigkeit des Zweckes vor Augen hält, wenn man bedenkt, daß gute Schulen im Interesse des ganzen Lande- sind, und daß auch der Hauptstadt Bregenz daran gelegen ist, ob in einem Winkel von Montafon eine gute oder schlechte Schule besteht, so wird man zur Überzeugung kommen, daß mein Antrag dem Zwecke entspricht und auf Billigkeit beruht.

Diese Verpflichtung Aller entspricht dem allgemeinen Interesse. Ich habe die Vorarlberger immer für opferwillig erkannt und ich glaube nimmermehr, daß sie sich dieser Lasten entziehen würden, wenn die Billigkeit des Vorschlages ihnen einleuchtet, was ich zu hoffen wage.

Die Frage der Unabhängigkeit der Lehrer anbelangend, glaube ich Einiges zur Rechtfertigung meiner Anschauungen vorgebracht zu haben.

Der Lehrer im Verhältnisse zur Ortsgemeinde befindet sich gewiß nicht in der wünschenswerthen Unabhängigkeit, wenn er seine Anstellung diesem oder jenem Gemeinderathe verdankt. Der Fall ist gewiß unausweichbar. Das Abhängigkeitsverhältniß, sei es auch nur ein Verhältniß der Dankbarkeit, ist damit schon vorhanden.

Der Lehrer muß, wenn er unabhängig dastehen soll, durchaus nicht und in keiner Weise den guten Willen Anderer gebunden sein. Man denke sich den Fall, er habe sich mit seinem Gemeindevorsteher überworfen und dieser Gemeindevorstand sei Vorsitzender im Ortsschulrath und dieser Gemeindevorsteher habe die Anweisungen an die Gemeindekasse zu erlassen aus welcher der Lehrer seinen Gehalt bezieht; wenn nun dieser Gemeindevorstand Nergeleien mit dem Schullehrer hat, der ohnedem aus einem kargen Gehalt angewiesen ist, so kann er ihn mit dem Hunger belagern, damit er seinen Wünschen nachkomme. Er darf ihm nur einige Tage die Auszahlung seines Gehaltes verzögern; er darf verreisen und absichtlich vergessen, den Gehalt anzuweisen – der Lehrer ist da der Willkühr eines einzigen Mannes preisgegeben und es ist ein Abhängigkeitsverhältniß vorhanden, dessen Folgen sich gar nicht berechnen lassen. Ich sehe darum gar nicht ein, warum man davor einen solchen Schrecken haben sollte, wenn die Ortsgemeinde etwas von dieser ihrer Autonomie, die sie beansprucht, an die Gemeinde höherer Ordnung abgibt, in welcher sie ohnedem eine ausreichende Vertretung findet.

Der Regierungsentwurf beantragt nicht weniger als acht Mitglieder der Bezirksgemeinden als Verstärkung des Bezirksschulrathes; mit einer solchen Vertretung im Bezirksschulrath, glaube ich, dürften die Interessen der Gemeinde hinlänglich gewahrt sein. Ich sehe nicht ein, warum eine kleine Gemeinde da fürchten sollte, in einer solchen Vertretung ihre Interessen gefährdet zu sehen; entweder die Interessen sind wirkliche, die eine Berücksichtigung verdienen, oder, sie sind nicht wirkliche Interessen die Berücksichtigung verdienen – da ist doch zu hoffen, daß eine Versammlung, in welche wenigstens 10 Mitglieder von den Gemeinden selbst gewählt sind, für dieses Interesse ein Verständniß haben werden und ich glaube immer, mit der Autonomie der Ortsgemeinde, wie sie von einer gewissen Seite beansprucht wird, dürfte der Volksschule nicht viel geholfen sein. Was ist eigentlich das Interesse der Gemeinde heut zu Tage, wenn sie das Lehrer-Ernennungsrecht hat? ich werde meine Herren nur kurz sagen, wie sich darüber der Landesausschuß von Oberösterreich ausgesprochen hat bei Gelegenheit als er selbst ein Schulgesetz in Vorlage brachte, bevor noch der Regierungsentwurf eingelangt war. Dort wurde gesagt, das Interesse der Gemeinde an der Lehrerernennung beschränkt sich künftighin darauf, daß ein fähiger, verlässlicher, ehrenhafter und vertrauenswürdiger Lehrer ernannt werde. Dieses Interesse fällt mit jenem des Landes zusammen und wird vom Landesausschusse sicherlich am besten gewahrt werden, da er außerhalb der unmittelbaren Betheiligung steht und in der Lage ist, unter den

kompetenten ganz objektiv und unparteiisch die richtige Wahl zu treffen. – Das spezielle Interesse der Gemeinde wird gewahrt sein, wenn dieselbe vor der Präsentation vernommen werden muß, wodurch sie in die Lage versetzt ist, ihre Ansichten und Wünsche zur Geltung zu bringen.

Nun was ein so großer Landesausschuß, wie der von Oberösterreich ist, in dem bekanntlich bedeutende Capazitäten sitzen, für billig und gerecht hält, das dürfte in Vorarlberg nicht ganz so unbillig und ungerecht erscheinen. Man hat in Oberösterreich sehr gut eingesehen, daß das Volksschulgesetz Gefahr lause, wenn man die Ausführung desselben auf die Schultern der Ortsgemeinde überweise und der oberösterreichische Schulausschuß hat sich unbedingt in dieser Richtung ausgesprochen, daß von einem Präsentationsrecht der Gemeinde gar keine Rede sein könne, wenn man den Zweck vor Augen hat, weichen das Volksschulgesetz beansprucht. ES heißt da:

„nach §. 5 des Volksschulgesetzes erfolgt die definitive Anstellung der Direktoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schale erhalten, von der Landesschulbehörde. Dies« Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations-Ernennungsrechtes. Diejenigen, welche künftighin die Volksschulen in Oberösterreich erhalten werden, sind die Gemeinden und der Landesschulfond. Dafür, daß das Präsentationsrecht nicht den Gemeinden überlasten bleibe, sprechen mehrfache Gründe. Allerdings würden die bisherigen angeblichen Übelstände, daß manche Gemeinden mit dem Lehramtskandidaten förmlich über ihre Präsentation paktirt und demjenigen ihre Stimme gegeben haben sollen, welcher das billigste Offert machte, oder bei dem wegen seiner Familienverhältnisse eine Pensionslast am mindesten zu besorgen war, künftighin nicht mehr zu besorgen sein, wenn der Gehalts- und Pensionsbezug sistirt ist und nicht unmittelbar der präsentirenden Gemeinde zur Last fällt.“

Daß solche Verhältnisse bei uns in Vorarlberg nicht eintreten werden das glaube ich annehmen zu dürfen; allein ob die Gefahr gänzlich beseitigt ist – die Hand aufs Herz, – ob vielleicht doch in irgend einer Gemeinde Parteilichkeiten u. s. w. vorkommen dürften, das ist eine andere Frage.

Ich glaube über die Sache genug gesprochen und wenigstens meine Anträge mit Gründen vertheidigt zu haben, welche eine ruhige und unparteiische Beurtheilung beanspruchen dürften.

Gsteu: Gegen die Ansicht des hochgeehrten Herrn Vorredners, daß er nämlich die Schulangelegenheit als keine selbstständige Angelegenheit der Gemeinde anerkennen könne, dem muß ich entschieden entgegen treten. ES heißt nämlich in unserem Gemeindegesetze unter jenen Gegenständen, welche zum eigenen Wirkungskreise der Gemeinde gehören, im Punkte 10 des §. 27.

„Die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate rc.

Also hier ist sogar die Errichtung, Erholung und Dotirung nur mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate lediglich der Gemeinde zugewiesen. Es ist dies Gemeindegesetz auf Grund des allgemeinen Gemeindegesetzes für das ganze Land bestimmt und wenn der Antrag auf die Bezirksschulgemeinde angenommen wird, mußte jedenfalls dieser Punkt 10 abgeändert worden. Also

das ist jedenfalls ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinde, welche hier deutlich gewahrt ist durch diesen Punkt 10 und ich glaube, das hinlänglich dadurch nachgewiesen zu haben.

Was bezüglich der Gefahr, die immer und immer wieder vorgestellt wird, daß die Schule den Bildungsgrad nicht erreiche den sie sonst erreichen müßte, wenn die Gemeinde den Einfluß habe, dem muß ich entgegenreten. Der Schwerpunkt der Schulaufsicht liegt nicht in der Ortsschul- sondern in der Bezirksschulbehörde. Die Ortsschulbehörde hat meistens nur die ökonomischen Verhältnisse, die Schuleinrichtung u. dergl. zu überwachen; das eigentlich Bildung bezweckend? Wesen, welches die Schule haben soll, das unterliegt der Bezirksschulbehörde und wenn die Bezirksschulbehörde ihre Pflicht erfüllt, so hat es in dieser Beziehung, daß die Bildung nicht erreicht werde, gar keine Gefahr. Es sind der Bezirksschulbehörde Mittel und Wege genug zugewiesen, daß sie das erreichen kann. Es ist der § 53 des Reichsschulgesetzes, welcher den Bezirksschulbehörden das Recht einräumt, die Lehrer zur Weiterbildung zu veranlassen, wenn sie ihren Pflichten nicht genügen oder wenn sie in der Fortsetzung ihrer Lehrthätigkeit als nicht geeignet erkannt werden. Ich habe Hoffnung, daß die Bezirksschulbehörde dieser Pflicht nachkomme und daß sie also die Bildung in der Gemeinde, wenn auch der Gemeinde ein Einfluß eingeräumt wird, doch durchbringen werde und in dieser Beziehung werde ich am Schlusse eine Resolution beantragen, daß in jedem Schulbezirke, wie sie jetzt bestellt sind, zwei Inspektoren von der Regierung ernannt werden mögen, weil namentlich im Anfänge, wo noch die alten vorhandenen Kräfte arbeiten müssen, eine ausgiebige Überwachung der Lehrer wünschenswerth ist und deßhalb erlaube ich mir am Schlusse des Gesetzes eine Resolution zu beantragen. Ich muß nochmals auf dem Antrage: auf baldige Inangriffnahme dieses Gesetzes beharren und für jetzt stelle ich den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Hr. Gsteu beantragt Schluß der heutigen Sitzung. Diejenigen, Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen).

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen 9 Uhr mit Fortsetzung der heutigen Generaldebatte.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 1 Uhr)

Maschinendruck und Verlag von Ant. Flatz in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

VII. Sitzung

am 20. Oktober 1869.

unter dem Vorsitz des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer

Im Beisein der Regierungsvertreter, k. k. Statthaltereirath Karl Schwertling und

k. k. Landes-Schulinspektor Wolf.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Beginn der Sitzung um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann:

Die Sitzung ist eröffnet. (Sekretär verliest das Protokoll der vorhergehenden). Ich nehme an, da keine Bemerkung vorfällt, daß die Fassung des Protokolls genehmigt sei.

Es wurde mir ein selbständiger Antrag von H. Hirschbühl und Genossen überreicht, den ich zur Kenntniß der h. Versammlung bringe. (Sekretär verliest denselben wie folgt:)

„es sei die hohe Regierung zu ersuchen die Regelung der Gewährleistung im Handel mit Rindvieh durch ausreichende präcise gesetzliche Bestimmungen im geeigneten Wege herbeizuführen und

„es sei dieser Antrag dem landwirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen.“

Ich werde diesen selbständigen Antrag ordnungsgemäß in einer der nächsten Sitzungen zur Verhandlung bringen.

Ich habe die Ehre der h. Versammlung mitzutheilen, daß unseren Berathungen, betreffend das Schulgesetz der Herr Landeschulinspektor Wolf beikommen wird.

Wir gehen nun über zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand der Verhandlung ist der Bericht betreffend die Feststellung der Verhältnisse zwischen der Wohlthätigkeitsanstalt Balduna und der Landesirrenanstalt dortselbst. Ich ersuche Herrn Dr. Juffel den Vortrag zu halten.

Dr. Juffel: (Verliest den gedruckt beiliegenden Bericht des Landesauschuß so wie das Uebereinkommen zur Feststellung der Verhältnisse zwischen der Wohlthätigkeitsanstalt Balduna und der zu errichtenden Landesirrenanstalt dortselbst).

Landeshauptmann: Da kein formeller Antrag erfolgt, gehe ich sogleich zur Verhandlung dieses Gegenstandes über. Ich eröffne die Debatte hierüber.

Hochw. Bischof: Ich bitte ums Wort. Nachdem die Vereinbarung, die uns hier vorliegt, zwischen dem Landesauschuße und den Vertretern der Wohlthätigkeitsanstalt nach längerer reiflicher Ueberlegung geschlossen worden ist, dürfen wir alle glauben, daß alle jene Rücksichten dabei beobachtet worden sind, welche den Gegenstand selbst, das Interesse des Landes und das Interesse der beiden Anstalten, der Landesirrenanstalt sowohl als der Wohlthätigkeitsanstalt Balduna berühren. Die verehrten Herren haben alle diese Vereinbarungen gelesen. Ich bin dabei besonders interessiert, weil ich eben als Berichterstatter des damaligen ersten Comites wegen Errichtung dieser Anstalt und wegen Festlegung des gegenseitigen Verhältnisses mitgewirkt habe. Jene Umstände, die in dem heutigen uns vorliegenden Uebereinkommen nun berücksichtigt sind, schienen mir eben damals schon einer größeren Berücksichtigung würdig und ich hätte damals schon gewünscht, daß gerade die nun vereinbarten Grundsätze angenommen worden wären. Sie erscheinen nun desto zweckmäßiger und angemessener, weil eben die inzwischen gemachten Erfahrungen gezeigt haben, daß eine Abänderung derselben nothwendig war. Ich finde dem Ganzen einfach beizustimmen und hebe nur den Kostenpunkt hervor. Indessen, nachdem schon in der damaligen, von mir berührten Session der Kostenpunkt zugegeben war, so ist der gegenwärtige Antrag nur die nothwendige Folge der damals schon vom h. Landtage zugesicherten Leistung des Landes zur Erstellung und Einrichtung dieser Anstalt und nothwendig also auch schließt er in sich dasjenige, was gegenwärtig noch erfordert wird, um sie wirklich in's Leben treten zu lassen und in diesem ihren Leben den lebenden Zustand zu erhalten.

Wenn ich noch kurz sprechen darf über meinen letzten Antrag, so ist es das, wir sollten dieses Uebereinkommen einfach annehmen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich dieselbe für geschlossen. (Niemand). Sie ist geschlossen.

Wir gehen nun über zur Spezialdebatte. Die Anträge sind folgende:

1. „ein h. Landtag wolle den beigeflossenen Entwurf zur Feststellung der Verhältnisse zwischen der Wohlthätigkeitsanstalt Balduna und der zu errichtenden Landesirrenanstalt vom 8. d. Mts. Oktober genehm halten.“

Findet Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand). Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich die verehrten Herren um Abstimmung. (Angenommen.)

2. „den Landesauschuß ermächtigen, das Statut für die Landesanstalt, die Instruktionen für den leitenden Arzt, für das Wart- und Dienstpersonale, die Hausordnung, die Aufnahms- und Entlassungsmodalitäten, sowie alle auf die Behandlung und Versorgung der Irren Bezug nehmenden Anordnungen zu entwerfen und mit einstweiliger Gültigkeit, bis hierüber die Beschlussfassung des nächsten Landtages eingeholt sein wird, in Anwendung zu bringen.“

Wünscht hierüber Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand.) Da dies nicht der Fall ist, bitte ich gleichfalls um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

3. „der Landesauschuß werde ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu beschaffen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Wir kommen zum Comiteberichte über das Gesuch der Gemeinde Koblach um eine Vorschrift für das Torfstechen in der Gemeinde. Ich ersuche Herrn Dr. Bill als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Bill: (Verliest den betreffenden Comitebericht wie folgt:)

Comité-Bericht

über das Gesuch der Gemeindevorsteherung von Koblach um eine Vorschrift für das Torfstechen in der Gemeinde Koblach.

Hoher Landtag!

Die Gemeindevorsteherung von Koblach bemerkt in ihrem Gesuche, daß sich im Gemeindebezirk von Koblach ein großes Torflager befinde, welches theils Privaten theils Gemeinden gehöre, und daß daraus jährlich einige tausend Fuhrn von Torfschollen nach allen Richtungen hin bezogen werden und beklagt dabei, daß, weil jeder Eigenthümer die Torfschollen senkrecht nach seiner Marklinie in beliebige Tiefe (mitunter bis zu 14 Schuh) aussteche, daraus der Mißstand entstehe:

- I. daß die angrenzenden Torfgründe anderer Eigenthümer, sowie auch Straßen und Wege in Gefahr kommen, ganz oder theilweise in die gegrabenen Tiefen zu stürzen und daß auch wirklich schon solche Einstürze von Torfgrund stattgefunden haben und mit Verringerung der Hitzkraft der davon beziehbaren Schollen verbunden sei;
- II. daß den Flußgräben und namentlich dem Mühlbache das Wasser zum Theil entzogen werde;

III. daß die Sicherheit von Menschen und Vieh, besonders bei der Nachtzeit, wegen der Gefahr des Einsürzens in die Tiefen, aus denen schwer mehr zu entkommen sei, leide.

Die Gemeindevorsteherung stellt deshalb an den hohen Landtag die Bitte:

- a. dieses Sachverhältniß durch Sachverständige an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, sodann
- b. zu bestimmen, daß jeder Schollensteher seinen Anrainern beim Torfstechen eine Bösung zu belassen habe, welche die oben aufgeführten Mißstände hintanzuhalten geeignet ist.

Abgesehen davon, daß die Feststellung einer solchen Norm für Bösungen bei der Verschiedenartigkeit des Torfgrundes sehr schwer, ja kaum möglich werden dürfte, sowie auch weiter abgesehen davon, daß es zur Beseitigung der beklagten Mißstände keines eigenen Gesetzes bedarf, sondern zur Hintanhaltung und Beseitigung der sub I und II bezeichneten Mißstände die Grundzüge des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, wornach Jedermann, somit auch der Eigentümer eines Torfgrundes von seinem Rechte nur innerhalb der rechtlichen Schranken, d. h. in sofern die Rechte eines Andern nicht verletzt, Gebrauch machen und namentlich auch keine Anlage machen darf, welche fremden Rechten nachtheilig werden könnten, ohne Zweifel ausreichen und daß die Sorge für die Sicherheit der Person und für die Sicherheit des Verkehrs auf Straßen und Wegen somit die Beseitigung des sub III berührten Mißstandes im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde selbst liegt — hält das Comité den hohen Landtag überhaupt nicht für competent, für eine einzelne Gemeinde, geschweige denn für eine einzelne Interessenschaft von Torfgründen gesetzliche Bestimmungen oder sie bindende Vorschriften zu erlassen und stellt deshalb einstimmig den Antrag:

Der h. Landtag wolle der Gemeindevorsteherung von Koblach das vorliegende Gesuch de präs. 27. v. Mts. Zahl 1077 mit der Bemerkung zurückstellen lassen, daß er sich zur Erlassung der erbetenen Vorschriften nicht für kompetent halte und daher den gewünschten Augenschein für zwecklos finde.

Die Mehrheit des Comites, zu welchem aber der Berichterstatter nicht zählt, stellt den weiteren Antrag:

der hohe Landtag wolle den Landesausschuß mit dem Entwurfe einer für das Land Vorarlberg geltenden Torfordnung beauftragen.

Bregenz, den 13. Oktober 1869.

Feuerstein,

Obmann.

Dr. Will,

Berichterstatter.

Was das Begehren, einen Augenschein zu veranlassen, anbelangt, so dürfte derselbe bei dem Antrage, welchen das Comité gestellt hat, entfallen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort hierüber zu nehmen? Das Comite stellt zwei Anträge. Der erste lautet:

„Der hohe Landtag wolle der Gemeindevorsteherung von Koblach das vorliegende „Gesetz präz. 27. v. M. Zahl 1077 mit der Bemerkung zurückstellen lassen, daß er sich zur „Erlassung der erbetenen Vorschriften nicht für competent halte und daher den gewünschten „Augenschein für zwecklos finde.“

Der zweite Antrag lautet:

„der hohe Landtag wolle den Landesausschuß mit dem Entwurfe einer für das Land „Vorarlberg geltenden Torfordnung beauftragen.“

D. L. G. N. Hämmerle: Ich würde mir erlauben, auf die Bemerkung, welche der Herr Berichterstatler selbst vorgetragen hat, den ersten Antrag dahin zu ergänzen, daß der hohe Landtag über das Gesuch der Gemeinde Koblach erkläre:

„er halte sich nicht für competent, diese im Gesuche angestrebte Norm zu erlassen „und finde die ansuchende Gemeinde dahin zu bescheiden, daß zum Schutze des Eigenthums „die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zum Schutze der persönlichen Sicherheit „auf Wegen und Stegen die bestehenden polizeilichen Anordnungen im eigenen Wirkungs- „kreise der Gemeinde vollkommen ausreichen dürften.“

Ich glaube, daß diese Hinweisung für die Gemeinde Koblach von einigem Werthe sein dürfte und glaube, es liege darin auch die Motivirung der abweislichen Bescheidung dieses Gesuches.

Landeshauptmann: Darf ich bitten, diesen Zusatz formuliren zu wollen? wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Gsteu: Ich bin kein Jurist und kann also folglich über die Competenz, welche die Landesvertretung in dieser Frage hat, nicht entscheiden. Bloß glaube ich, daß es möglich wäre, daß in dem Falle die Landesvertretung competent wäre, denn im §. 19 der Landesvertretung heißt es:

„die Landesvertretung hat zu entscheiden über Landeskulturgegenstände.“ Mir scheint diese Schollenstecherei wirklich ein Landeskultur-Gegenstand und diese Kalamität, welche die Gemeindevorsteherung von Koblach vorbringt, ist mehr oder weniger in ganz Vorarlberg, wo Schollen gestochen werden, in allen Bezirken vorhanden. Es ist ein allgemeines Bedürfnis, das gewissermaßen Abhilfe erheischt und da könnte denn doch unter der Voraussetzung, daß dies eine Landeskultursache ist, von der Landesvertretung eine Bestimmung getroffen werden.

Wie gesagt, ich bin nicht Jurist, um darüber zu entscheiden; ich meine aber doch, es könnte eine Abhilfe getroffen werden.

Landeshauptmann: Es ist zum ersten Antrage, wo die Gemeinde hingewiesen wird auf den eigenen selbstständigen Wirkungskreis für das Verhältniß, wie es hier gegeben ist, zeitliche und augenblickliche Maßnahmen zu treffen, die das Unglück zu verhindern und den Schaden hint-

anzuhalten geeignet sind; ein zweiter Punkt ist beantragt worden, der dahin geht, daß ein Gesetz für das ganze Land erlassen werde; wird hierüber das Wort gewünscht?

Dr. Jussel: Es handelt sich durchgängig um Privateigenthums-Rechte, die da zunächst in das Spiel kommen und sie fallen in das Fach der Justizgebung; diese ist aber ausdrücklich nach der Verfassung dem Reichsrathe vorbehalten und deswegen kann kein Zweifel entstehen, daß der h. Landtag in der Sache nicht competent ist. Soweit aber andere politische Rücksichten dabei obwalten wie z. B. Culturücksichten, so sind der Gemeinde schon zum Theile im Gemeindegesetze, wornach die Gemeindevertretung berechtigt ist, polizeiliche Satzungen selbst zu erlassen und überhaupt durch die politische Gesetzgebung hinlängliche Mittel geboten.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat seinen Antrag formulirt übergeben und er lautet:

„der Landtag erachte es nicht in seiner Competenz gelegen, die im Gesuche angestrebte gesetzliche Norm zu erlassen und finde die ansuchende Gemeinde dahin zu bescheiden, daß zum Schutze des Eigenthumes die Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches, zum Schutze der persönlichen Sicherheit auf Wegen und auf Stegen die bestehenden polizeilichen Anordnungen im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde vollkommen ausreichen dürften.“

Da Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Bill: Ich habe gegen diesen Antrag um so weniger etwas zu bemerken, nachdem der Antrag des Comites durch den Beisatz mehr begründet erscheint und ich stimme demselben auch bei.

Landeshauptmann: Es liegt hier in erster Linie der Abänderungsantrag, den die Herren soeben vernommen haben, Seitens des Herrn Abgeordneten Hämmerle vor und zweitens der Antrag der Mehrheit des Comites.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Hr. Abgeordneten Hämmerle beistimmen, wollen sich gefälligst erheben (Angenommen.)

Jene Herren welche dem zweiten Antrage des Comites, dahin lautend:

„Der h. Landtag wolle den Landesausschuß mit dem Entwurfe einer für das Land Vorarlberg geltenden Torfordnung beauftragen“

beistimmen, wollen sich gleichfalls erheben. (Abgelehnt.) Wir kommen nun zum Comitebericht über das Gesuch der Gemeinde Mittelberg wegen Maßnahmen zu geeigneterer Waldwirthschaft in der dortigen Gemeinde.

Hr. Dr. Bill als Berichterstatter wollen den Vortrag halten.

Dr. Bill: (Verliest den Comitebericht wie folgt:

Comite-Bericht

über

über das Gesuch der Gemeinde **Mittelberg** wegen Maßnahmen zu geeigneterer
Waldwirthschaft in der Gemeinde **Mittelberg**.



Hoher Landtag!

Indem die aus drei größeren Parzellen bestehende Gemeinde **Mittelberg** ihre zwischen steilen Gebirgen befindliche Lage und die Abhängigkeit ihrer Existenz von deren Schutze der auf diesen noch übrigen Wäldern darstellt, giebt sie nur ein Bild des größten Theiles unseres Landes, sowie sie auch in ihrem Wunsche nach einer bessern Forstwirthschaft nur ein Bedürfnis des ganzen Landes ausdrückt, dem übrigens in neuerer Zeit der größere Theil der Forstbehörden auf ziemlich befriedigende Weise Rechnung zu tragen bestrebt ist.

Wenn die Gemeinde **Mittelberg** aber sich rühmen kann, ihre Waldungen von jeher durch Baulegung, durch Ausschließung von Kahlschlägen, durch nur mäßige Gestattung von Durchforstungen und dergleichen forstwirthschaftlichen Maßregeln selbst der Art gelehrt zu haben, daß sie sich dabei wohl befand und für die Zukunft bezüglich der Waldungen kaum Sorge haben dürfte, sich nun aber beklagen muß, daß seit mehreren Jahren theils ohne forstliche Bewilligung, theils unter Mißbrauch derselben, theils gar mit forstlicher Bewilligung Kahlschläge in steilen Waldungen und andere Mißwirthschaften in dem Grade um sich gegriffen haben, daß die nachhaltige Deckung des Haus- und Gutsbedarfes gefährdet erscheint und selbst die Kulturgründe durch Lawinen und Herabrutschungen bedroht werden und daß sogar die jeweiligen Bezirksförster durch ihren Mangel an Fleiß, Umsicht und Localkenntniß und durch ihr Taubsein gegen die Erinnerungen der Gemeinde daran wesentlich Schuld tragen, so befindet sich die Gemeinde **Mittelberg** wahrlich in einer so außerordentlichen Lage, daß sie einer dringenden Abhilfe bedarf und sie auf wohlbegründete Weise beim h. Landtage sucht. Allein, da die Bitte der Gemeindevertretung dahin geht, zu bewirken, daß — wosferne nicht eine Ausnahme von den allgemeinen Forstgesetzen wegen der besondern Verhältnisse zweckmäßig erschiene und für Holzlieferungsbewilligungen der Rechtszug von der Gemeinde an den Landesauschuß sollte eingeführt werden, können doch Holzbewilligungen ohne Einvernahme und Zustimmung der Gemeinde nicht ertheilt, Kahlschläge ganz ausgeschlossen, Holzrevell aber strenge und zwar insbesondere mit

der Wegnahme des gefrevelten Holzes zu strafen seien, die Festsetzung einer Ausnahme vom allgem. Forstgeseze als einem Reichsgeseze aber und insbesonders die Aenderung des Instanzenzuges bezüglich der Bewilligung zu Holzlieferungen nur durch den Reichsrath erfolgen könnte, bei gehöriger Handhabung der bestehenden Forstgeseze übrigens nicht nothwendig erscheint, so kann es sich nur noch darum handeln, ob und allenfalls in wieferne der h. Landtag in den zweiten Theil der gestellten Alternative einzugehen findet.

Diesfalls hält das Comite eine besondere Verwendung des h. Landtages für Mittelberg um möglichste Handhabung der Forstgeseze und Hintanhaltung schädlicher Kahlschläge und um strenge Bestrafung der Forstfrevler zwar für zweckdienlich und nothwendiger, für um so dringlicher, als, wenn die Angaben der Gemeinde sich in ihrem vollen Umfange erweisen sollten, was die politischen Behörden zu untersuchen haben, der Gemeinde täglich großer Schaden zugehen kann; allein dem Ansinnen der Gemeinde, Holzfällungsbewilligungen für Privaten aus ihren Privatwaldungen durch die Zustimmung der Gemeinden zu bedingen, und die Holzfrevler mit der Wegnahme des gefrevelten Holzes zu bestrafen, könnte ohne Verletzung der bestehenden Forstgeseze und ohne Eingriff in die Eigenthumsrechte der Besitzer von Privatwaldungen nicht entsprochen werden, und in ersterer Beziehung um so weniger, als ein umsichtiger Förster in bedenklichen Fällen, bevor er die Bewilligung einer Holzfällung begutachtet, ohnehin alle Interessen berücksichtigen und deshalb namentlich auch die Gemeindevertretung hören wird und als unter den von der bittstellenden Gemeinde dargestellten Verhältnissen eine gesetzliche Baulegung von Privatwaldungen nicht schwer zu erzielen sein dürfte.

Das Comite stellt deshalb den Antrag:

„der h. Landtag wolle das vorliegende Gesuch der Gemeinde Mittelberg der h. k. k. Statthalterei mittheilen und zur Untersuchung des Sachverhaltes und ehestmündigster Abhilfeleistung wärmstens empfehlen.“

Bregenz, am 15. October 1869.

Josef Feuerstein,
Obmann.

Dr. Bittl,
Berichterstatter.

Regierungsvertreter: Es ist mir wirklich diese Beschwerde der Gemeinde Mittelberg im hohen Grade auffallend. Ich bin jetzt 5 viertel Jahre hier als Leiter der Bezirkshauptmannschaft und es ist mir nie von Seite der Gemeinde Mittelberg eine Beschwerde dieser Art zugekommen. Ich kann daher auch unmöglich annehmen, daß die Sache wirklich so arg ist, wie sie dargestellt ist; ich kann auch unmöglich annehmen, daß Kahlschläge mit Bewilligung der betreffenden Forstorgane ausgeführt worden sind. Ich müßte daher bitten, daß in dieser Beziehung die Gemeinde Mittelberg anwiesen würde, diejenigen Fälle zu bezeichnen, in denen diese Kahlschläge stattgefunden haben, denn auf eine bloße Bemerkung hin könnte man unmöglich eine Amtshandlung einleiten.

Dr. Jussel: Die Gemeinde Mittelberg ist Anfangs der 60er Jahre mehrmals gegen die Bewilligung von Holzfällungen eingeschritten und es ist jedesmal über den Antrag des Försters die Entscheidung erfohlen, auch von der h. Statthalterei, daß diesen Holzfällungen stattgegeben werde, weil sie dem jetzigen Forstgesetze entsprechen.

Die Gemeinde Mittelberg hat sich mehrmals beschwert, daß der Förster bei der Entfernung von Mittelberg selbst und bei der schweren Zugänglichkeit dieses Thales im Winter höchst flüchtig nur einmal im Jahre hinkomme — ohne ihn deswegen des Unfleißes beschuldigen zu wollen, wie hier im Comiteberichte erwähnt ist; nur den Verhältnissen wird die Schuld zugeschoben; ferner wurde vorgestellt, daß er in einer Gegend geboren und erzogen worden sei, die mit den Terrainverhältnissen von Mittelberg in keinen Vergleich zu setzen komme und eben darüber, daß er die Verhältnisse zu wenig kenne und berücksichtige und daher auch auf solche Abholzungen eingerathen habe, obwohl sie für Mittelberg sehr schädlich sind, wurde sich beschwert.

Es ist zwar allerdings, wie der Comitebericht sagt, Voralberg ein Gebirgsland; allein ich glaube, daß die Wälder der Gemeinde Mittelberg eine Hochgebirgsgegend zeigen, die denn doch nicht auf das ganze Land paßt. Ich glaube vielmehr, daß die Gemeinde Mittelberg eine ganz eigenthümliche Lage hat und vermöge dieser eigenthümlichen Lage auch einer vorzüglichen Berücksichtigung bedarf. Sie ist ringsum eingeschlossen vom Gebirge und es sind dort die Schneemassen, die sich jährlich anhäufen viel größer als anderswo und besonders Schutz im Forstwesen ist dort unbedingt nothwendig.

Ich bin einverstanden, daß man nicht besondere Gesetze da machen solle; allein ich habe mit Genugthuung aus der Erklärung des Hrn. Regierungsvertreters entnommen, daß, wenn jetzt sich an die politische Behörde gewendet werde, dort der Gemeinde in förstlicher Rücksicht Schutz zu Theil werde und ich glaube in dieser Hinsicht mich mit dem Comite-Antrage einverstanden erklären zu können; nur muß ich aber bemerken, daß man die ganz eigenthümlichen Verhältnisse in Anschlag bringen müsse.

Wenn auch die Wälder Privatwälder sind, wie die Gemeinde in ihrem Gesuche auseinandergesetzt hat, folgt daraus dennoch nicht, daß aus öffentlichen und aus Gemeinderücksichten, die dort im hohen Maße zusammentreffen, besondere Maßnahmen nicht zulässig seien.

Es dürfte wirklich, wenn oft Kahlschläge vorkommen, wenn auch Uebertretungen bei Holzfällungsbewilligungen, wie sie nur zu leicht von Holzhändlern ausgebeutet werden, oft dabei vorkommen und z. B. der Holzhändler einen Gewinn von 300 Fr. machen kann und nur mit einer Strafe von 15 bis 20 Fr. davon kommt, die Gemeinde Mittelberg wirklich ernstlich in ihrer Existenz gefährdet werden und das Forstgesetz gibt doch wenigstens in so weit, als polizeiliche Rücksichten reichen, ein Recht und den Schutz, auch bei Privateigenthums Wäldern mit Strenge einzugreifen.

Deßhalb empfehle ich dem Hrn. Regierungsvertreter die Angelegenheit der Gemeinde Mittelberg, die sie vorgebracht, angelegentlichst, weil ich mich durch eigene Anschauung überzeugt habe, daß da ein besonderer Schutz nothwendig ist.

Regierungsvertreter: Die Regierung wird gewiß nichts unterlassen, um die Interessen der Gemeinde Mittelberg in forstlicher Hinsicht zu fördern; die Regierung kann jedoch über das Gesetz nicht hinausgehen und insofern das Gesetz für Forstrevell leider zu geringe Strafen verhängt, steht auch den Behörden natürlich nicht das Recht zu, höhere Strafen in Anwendung zu bringen. Unter dessen haben diese Uebelstände des Forstgesetzes bereits Veranlassung gegeben, die Sache ernstlich in Erwägung zu ziehen und die Ausarbeitung eines neuen Forstgesetzes ist bereits im Zuge. Bis dasselbe erschienen ist, kann ich die Versicherung abgeben, daß ich gewiß alles mögliche thun werde, um die Rechte der einzelnen Gemeinden zu schützen.

Steu; Mir scheint diese Sache ebenso wieder eine allgemeine Landessache zu sein und zwar noch in weit größerem Maße als die frühere, denn die Wälder haben überhaupt ungemein viel Einfluß auf die ganze Kultur und mir scheint, daß demnach mehr oder weniger fast im ganzen Lande Beschwerden obwalten. Ich habe im letzten Jahre schon vom Hrn. Abgeordneten Fehler gehört, daß bereits Aehnliches bei ihm der Fall ist. Dort sind die Waldungen in Privathänden und die Privaten lassen sich vom Gelde verleiten und verkaufen alles Holz aus ihren Waldungen bis sie selbst keines mehr haben. Der Hr. Abgeordnete Fehler hat gemeint, man sollte nothwendig in Antrag bringen, daß die Gemeinden auf diese Privatwälder den Einfluß hätten, daß diese Wälder nicht ohne Gutachten geschlagen werden könnten, sonst sei im Falle der Noth gar nichts mehr vorhanden.

Wenn dieses in Möggers, welches nur im Mittelgebirge gelegen, der Fall, wie wird es erst dort sein wo in höheren Gebirgen Schneeabstürzungen und Erdbabstürzungen dieserwegen zu befürchten sind; da wäre es nothwendig, daß ein Landesgesetz abhelfen würde. Es ist das eine allgemeine Landessache, eine Sache die das ganze Land berührt. Es berührt die Niederungen von Rheingemeinden ebenso wie die Gebirgsgemeinden, denn wenn in Berggemeinden die Wälder kahl abgeholzt werden, wird das Gerölle auf die Gemeinden der Niederungen herabgeschoben und verwüftet hier Felder und Wiesen; deswegen glaube ich, daß es nothwendig wäre, ein Landesgesetz, das unseren Verhältnissen anpassend wäre, zu erlassen. Die Forstgesetze wären wohl hinreichend, aber die Privatinteressen sind so stark, daß sie das Gesetz auf allen möglichen Seiten zu umgehen wissen. Ich glaube also, daß es nothwendig wäre, daß das Gutachten der Gemeinde eingeholt werden müßte und ohne dies Gutachten keinem Privaten das Holzschlagen selbst in Privatwäldern bewilliget werden sollte. Wenn das nicht eintrifft, werden die alten Uebelstände immer nur noch schlimmer.

Regierungsvertreter: Ich kann in dieser Beziehung nicht für die Regierung sprechen; ich kann nur als Bezirkshauptmann und als Leiter dieses Bezirkes die Erklärung abgeben, daß, insofern es Gemeinden meines Bezirkes betrifft, man diesem Wunsche ganz gewiß nachkommen wird und keine Kahlschläge, überhaupt keine starken Ausholzungen wird vernehmen lassen, ohne die Gemeinde früher gehört zu haben.

D. L. G. N. Hammerle: Ich bitte ums Wort. Ich bin mit dem Antrage des Comites im ganzen einverstanden; in einem Punkte jedoch kann ich demselben durchaus nicht beistimmen.

Das Comité beantragt, das Gesuch der Gemeinde Mittelberg behufs Abhilfe der angeregten Uebelstände der h. Statthalterei vorzulegen.

Die erste und nächste Aufsichtsbehörde in dieser Sache ist die k. k. Bezirks-Hauptmannschaft in Bregenz. Wenn nun der Landtag beschließen würde, dieses Gesuch der k. k. Statthalterei vorzulegen, so würde sich das nach meiner Anschauung so ausnehmen, als ob man in die Bereitwilligkeit der k. k. Bezirkshauptmannschaft als erste Aufsichtsbehörde einen Zweifel setzen würde. Ich glaube dem ist nicht so, insbesondere nicht, nachdem wir die bündigsten Erklärungen Seitens des Herrn Regierungs-Commissärs, der auch Leiter der Bezirks-Hauptmannschaft in Bregenz ist, vernommen haben.

Ich beantrage daher, dem Antrage des Comites insoweit stattzugeben, als die Einlage der Gemeinde Mittelberg nicht der k. k. Statthalterei sondern der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen sei.

Regierungsvertreter: Ich danke für das Vertrauensvotum, das mir soeben der Hr Abgeordnete Hämmerle gegeben hat; allein mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache glaube ich doch, man sollte die k. k. Statthalterei in Kenntniß setzen, damit sie vielleicht in der Angelegenheit eine allgemeine Verfügung zu treffen in die Lage gesetzt werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

D. L. G. H. Hämmerle: Ich würde rüchftlich der Bemerkung des Herrn Regierungsvertreter's nur entgegen, daß ich nicht zweifle, daß im Interesse der Allgemeinheit die k. k. Bezirkshauptmannschaft selbst aus eigenem Antriebe dasjenige veranlassen wird, was in der vom Comité beantragten Weise sonst durch den Landtag geschehen würde.

Dr. Füssel: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Gemeinde Mittelberg, deren Anschauungen in dieser Sache ich ganz gut kenne, durchaus nicht beabsichtigt hat, irgendwie mit diesem Gesuche, mit dieser Einlage beim h. Landtage der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bregenz oder überhaupt einer Behörde zu nahe zu treten. Sie hat nur in früheren Jahren, anfangs der 60er Jahre, bevor die k. k. Bezirkshauptmannschaft bestanden hat, fruchtlos gegen den Holzschlag protestirt; es haben dort namentlich die zwei Parzellen Bad und Bödmer geltend gemacht, daß sie, wenn die angesuchten Holzfällungen bewilliget werden würden, der äußersten Gefahr ausgesetzt werden, von Laminen weggeschoben zu werden und deßwegen unterstützt von der Gemeinde, eine Einlage gemacht; trotzdem aber ist auch im Rekurswege auf Begutachtung des Försters dennoch die Holzfällungs-Bewilligung erteilt worden. Das hat die Gemeinde veranlaßt, weil nämlich ihre eigenthümlichen Verhältnisse damals nicht gehörige Rücksicht gefunden haben, die Sache selbst vor den Landtag zu bringen, damit dort durch die Vertreter des Landes, welche mit den Verhältnissen vertraut sind, der Sache mehr Nachdruck gegeben werden könne.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Bill: Das Comité glaubte aus dem Grunde das Gesuch an die Statthalterei empfehlen und leiten zu sollen, weil in dem Gesuche selbst geklagt ist über die geringen Bestrafungen der

Forstfrevel. Es ist aber keine Zeit benannt, wann diese geringen Bestrafungen erfolgten. In Folge der Aufklärung des Herrn Abgeordneten Juffel, der in der Sache ziemlich Kenntniß haben dürfte, beziehen sich die Strafen auf ältere Zeiten; allein dessenungeachtet dürfte es angezeigt sein, die Sache an die k. k. Statthalterei zu leiten, weil es sich überhaupt um strengere Bestrafung der Forstfrevel handelt und die Statthalterei Veranlassung nehmen kann, in dieser Beziehung nicht nur für die Gemeinde Mittelberg, sondern auch im Allgemeinen mehr Abhilfe zu schaffen.

Was die Bemerkung des Hrn. Abgeordneten Gsteu anbelangt, so dürfte derselbe übersehen haben, daß die Gemeinde hier eine spezielle Ausnahme für sich haben will; sie will den Forstfrevel im eigenen Instanzenzuge, sie will zugleich separat das Privilegium, in die Privatrechte Anderer eingreifen zu können; also insoferne kann doch der Landtag ein solches Gesetz für eine einzelne Gemeinde nicht bevormworten.

Landeshauptmann: Dem Antrage des Comites setzt der Herr Abgeordnete Hämmerle den Antrag entgegen:

„Der h. Landtag wolle beschließen, es sei dem Antrage des Comites in so weit stattzugeben, als die Eingabe der Gemeinde Mittelberg nicht der k. k. Statthalterei, sondern der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen sei.“

Diejenigen Herren, welche dem Abänderungsantrage des Hrn. Hämmerle beipflichten, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Minorität).

Ich bringe nun den Antrag des Comites, dahin lautend:

„Der hohe Landtag wolle das vorliegende Gesuch der Gemeinde Mittelberg der h. k. k. Statthalterei mittheilen und zur Untersuchung des Sachverhaltes und ehestunlichsten Abhilfeleistung wärmstens zu empfehlen,“ zur Abstimmung.

Die Herren, welche diesen Antrag anzunehmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen).

Wir kommen zum Comite-Bericht über die Anträge des Landesauschusses, rüchichtlich der Rechnungsabschlüsse, welche sowohl den mit Tirol gemeinsamen als auch den besondern vorarlberger Grundentlastungsfond betreffen und zwar für das Solarjahr 1868. Ich bitte den Hrn. Bericht-erstatte Dr. Bill das Wort zu nehmen.

Dr. Bill: (Verliest den gedruckten Comitebericht).

Landeshauptmann: Wünscht einer der Herren das Wort zu nehmen. (Niemand). Da das nicht der Fall ist, gehe ich zur Verlesung der einzelnen Anträge über. Der Bericht enthält mehrere Anträge. Die Ersteren zwei beziehen sich auf die Rechnung selbst, der erste lautet:

„Es sei dem Tiroler Landesauschusse zu eröffnen, daß gegen den Rechnungsabschluß bezüglich der berührten gemeinsamen Grundentlastungsfonde keine Bemerkung erhalte.“

Diejenigen Herren, die dem Antrage beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen). Der zweite Antrag lautet:

„Es sei der Rechnungsabſchluß über die beſondere Schuld des Landes Vorarlberg, „wornach dieſe mit Schluß des Jahres 1868 ſich an Capitalreſt auf 76,036 fl. 13 1/2 kr. „an rückſtändigen Regiekoſten auf 2,172 „ 33 1/2 „ „beziffert, genehm zu halten.“

Ich bitte um Abſtimmung. (Angenommen.)

Der dritte Antrag lautet:

„Der h. Landtag wolle dem Landesausschuſſe auftragen, dem Tiroler Landesausschuſſe mit- „zutheilen, daß die Landesvertretung Vorarlbergs die Abſchreibung des ſich mit Schluß des „Jahres 1868 ergebenden reinen Activums des tirolerisch-vorarlbergiſchen Grundentlaſtungsſon- „des per 101,421 fl. 27 1/2 kr. von der reinen Landeſſchuld, in Folge deſſen ſich die Lan- „deſſchuld Vorarlbergs auf 72,974 fl. 35 kr. reduciren würde, ihrerſeits genehm halte.“

Ich bitte um Abſtimmung hierüber. (Angenommen.)

Ein weiterer Gegenſtand der Tagesordnung iſt der Comitebericht über die Geſezentwürfe betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Beſuches der öffentlichen Volkſchulen, dann die Regelung der Rechtsverhältniſſe des Lehrſtandes an den öffentlichen Volkſchulen des Landes Vorarlberg.

Ich bitte Herrn Dr. Feß als Berichtſtatter das Wort zu nehmen.

Dr. Feß: (Verliest den auf die Regelung der Errichtung, Erhaltung und Beſuches der Volkſchulen betreffenden erſten Theil des gedruckten Comiteberichtes.)

Die Vorlage wie ſie der Ausſchuß formulirt, hat in Folge der Beſchlüſſe der geſtern ſtattgefundenen Comiteſitzung mehrere übrigens nicht weſentliche Abänderungen erfahren. Dieſe Abänderungen werden im Laufe der Spezialdebatte angeführt werden. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die einzelnen Beſtimmungen im Laufe der Spezialdebatte, inſofern es nothwendig wird, ihre Begründung finden werden. Ich glaube mich daher in dieſer Richtung hier vorläufig nicht weiter auslaſſen zu ſollen. Die Majorität des Ausſchuſſes beantragt:

„Der h. Landtag wolle der Geſezesvorlage des Ausſchuſſes ſeine Zuſtimmung ertheilen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte, und ertheile dem Herrn Regierungsvertreter das Wort.

Regierungsvertreter: Hoher Landtag! In Folge allerhöchſter Ermächtigung vom 30. Auguſt l. J., hat der Miniſter für Cultus und Unterricht zwei Geſezentwürfe eingebracht, die dem h. Landtage gegenwärtig zur Berathung vorliegen.

Dieſe beiden Geſezentwürfe, haben nur die Durchführung des allgemeinen Volkſchulgeſezes vom 14. Mai 1869, in ſo weit hierzu die Landesgeſezgebung competent iſt, zum Zwecke.

Die Regierung glaubte dieſe beiden Geſezentwürfe, die auch den Landtagen anderer Länder vorgelegt wurden, ungeachtet der Verſchiedenheit in der Entwicklung der einzelnen Länder, dennoch

fast durchaus gleich halten zu sollen, indem die durch das Volksschulgesetz festgestellten Grundsätze die gleiche Einrichtung beabsichtigen und es sich unter allen Umständen empfiehlt, auch bei den dieselben ausführenden Landesgesetzen die Conformität zu wahren. Und in der That sind ja auch die Materien der beiden Geszentwürfe mit Ausnahme derjenigen, welche die Beschaffung der Geldmittel für die Volksschule, die Dotation der Lehrer und die Pensionirung derselben betreffen, solcher Art, daß sie bis jetzt schon in allen Ländern gleichen Normen folgten.

Die Regierung erfüllt daher nur eine Pflicht, wenn sie dem hohen Landtage Anträge überreicht, durch welche diese Beziehungen des Volksschulwesens nach ihrer Ansicht am zweckmäßigsten zu regeln wären.

Was den Geldaufwand und die damit zusammenhängenden Fragen betrifft, über die jeder Landtag nach sorgfältiger Abwägung der Kräfte des Landes schlüssig werden muß: so hat der Antrag der Regierung zunächst nur zum Zweck, diesen schwierigen weit aus wichtigsten Gegenstand in verfassungsmäßige Behandlung zu bringen und die Regierung wird, ich bin ermächtigt, dies zu erklären, den Abänderungsbeschlüssen des Landtages in dieser Beziehung, insofern sie innerhalb des Rahmens und der Bestimmungen des Volksschulgesetzes sich halten, und dem Schulwesen nicht abträglich sind, gewiß nicht entgegenreten.

Meine Herren! Das Volksschulwesen in Oesterreich befindet sich gegenwärtig in einer Entwicklungskrisis, die rasch und energisch überwunden werden muß, wenn man überhaupt daran denken will, die so oft beklagten Verkümmnisse von Jahrzehnten möglichst schnell und vollständig nachzuholen. Zu diesem Behufe müssen aber auch die materiellen Kräfte aller Leistungspflichtigen zur Vermehrung und Erweiterung der Schulen zur besseren Dotation der Lehrkräfte, zur Herbeischaffung der Lehrmittel u. bis aufs äußerste angepannt werden.

Die Regierung hat die Ueberzeugung, daß sehr viele Gemeinden den Anforderungen, die zur Verbesserung der Schule an sie gestellt werden, Anforderungen, die nicht in ihren Sonderinteresse gestellt werden, sondern die Interessen weiterer Kreise berühren, theils überhaupt nicht nachzukommen vermögen, theils, daß ihre materiellen Kräfte für die erhöhten Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen werden.

Nachdem in manchen anderen ähnlicher Beziehungen Concurrrenzverbände mehrerer politischen Gemeinden geschaffen worden sind, soistder Regierung natürlich der Gedanke sehr nahe gelegen, sämtliche Gemeinden einer Bezirkshauptmannschaft zu einem Schulbezirke zusammenzufassen und die ökonomischen Angelegenheiten der Volksschule als gemeinsame Angelegenheit des ganzen Schulbezirkes zu erklären.

Die Regierung ist hiebei von der Voraussetzung ausgegangen, daß diese Schulbezirke einerseits groß genug sind, daß sie innerhalb ihres Umfanges den Unterschied zwischen wohlhabenden und armen Gemeinden bis zu einem anständigen Mittelmaß ausgleichen können, andererseits aber doch so ausgedehnt sind, daß sich innerhalb ihrer Grenzen vielfache Gemeinsamkeit der Interessen herausbilden und nach allen Richtungen geltend machen können.

Die Regierung wird indessen, einem Beschluß des Landtages nicht entgegenreten, der dahin

zielt, die Schullasten von den einzelnen Gemeinden ganz oder theilweise auf das Land zu übertragen ja die Regierung wird unter Umständen eine solche Einrichtung, wodurch die Schulverwaltung wesentlich vereinfacht wird, mit Freuden begrüßen. Ebenso wenig wird die Regierung Beschlüsse des Landtages anfechten, die eine Modifikation des Regierungsentwurfes in der Art bezwecken, daß den einzelnen Gemeinden im Anschlusse an die noch thatsächliche Einrichtung eine bestimmte Verpflichtung gegenüber den Ortsgemeinden belassen wird und nur weitere Erfordernisse auf das Land übertragen werden.

Ich muß mir vorbehalten, vorkommendenfalls noch das Wort zu ergreifen und kann vorderhand die Herren nur bitten, daß Sie diese beiden Gesekentwürfe im Interesse der Schule, deren Bestes Sie gewiß fördern werden, annehmen wollen.

D. L. G. R. Hämmerle: Ich erlaube mir vorläufig an Hrn. Landeshauptmann die Anfrage, ob die Generaldebatte sich jetzt schon auf beide Gesekentwürfe zu beziehen habe oder nur auf einen und auf welchen?

Landeshauptmann: Die Generaldebatte bezieht sich nur auf das Volksschulgesek.

Es hat auch Hr. Berichterstatter bei Verlesung des Komiteberichtes innegehalten, sobald er, zu der Stelle gelangte, welche sich auf das Gesek bezüglich der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes bezieht.

Bischof: Wenn ich an den Verhandlungen über die Kostenfrage der neuen Schulordnung mich betheilige, so muß ich vorerst erklären, daß diese Betheiligung weder als innere Billigung noch als äußere Beistimmung zu den Grundsätzen der neuen Schulgesekgebung im Bezuge auf Unterricht und Erziehung angesehen werden dürfe.

Ich betheilige mich, weil diese Frage nicht minder zur Sprache kommen würde, auch dann, wenn in den genannten Grundsätzen Staat und Kirche vollkommen einig wären, und weil ich einiges zur Aufklärung beizutragen glaube. Nun zur Sache.

Laut der Ausweise vom Jahre 1868 wirkten in Vorarlberg in 121 Seelsorgsgemeinden an 207 Schulen 117 Lehrer, 175 Unterlehrer, 6 Lehrerinnen, 17 Unterlehrerinnen und 11 Industrie-Unterlehrerinnen, zusammen 326 Lehrindividuen.

Diese Gemeinden sollen nach §. 21 des Gesekes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes in vier Klassen getheilt werden, denen die Lehrergehalte von 600, 500, 400 und 300 fl. entsprechen.

Da künftig sicher jede Gemeinde einen Lehrer, viele Gemeinden mehrere Lehrer erhalten werden, will ich die Zahl sämtlicher Lehrer nur mit 150 und als Durchschnittsgehalt den der 3. Klasse mit 400 fl. annehmen und von den Funktionszulagen der Direktoren und Oberlehrer gänzlich absehen.

Das Erforderniß für 150 Lehrer à 400 fl. Gehalt beträgt, jährlich 60,000 Gulden.

Die Quartierentschädigung, da der Lehrer gemeiniglich nur wegen des entfallenden Meßnerdienstes freie Wohnung genöß §. 33 zu 40 Proz. von 400 fl. ergibt jährlich 18,000 fl. Die Dienß-

alterszulage §. 30 steigert obiges Erforderniß der Gehalte nach je fünf Jahren zu 10 Proz. um 6000 fl. und wird bei der Durchschnittsannahme von fünf Steigerungen jährlich sich mehren auf 30,000 Gulden.

Landeshauptmann: (Unterbrechend). Diese Sache bezieht sich insbesondere auf die Rechtsverhältnisse der Lehrer. Ich muß Euer Hochw. bitten zu sprechen, weil das Lesen nach unserer Geschäftsordnung nur dem Berichtersteller gestattet ist. Was Zahlen sind, das muß ich zulassen, aber das Uebrige abzulesen, ist nicht mehr Rede, sondern ein Bericht und dieses kann nicht stattfinden.

Bischof: Der Gehalt für wenigstens 142 Unterlehrer zu 60 Proz. von 400 fl. §. 36 macht à 240 fl. 34,080 fl.

Für 12 Lehrerinnen zu 80 Proz. von 400 fl. §. 39 macht à 320 fl. somit 3840 fl.

Die Dienstalterszulage §. 39 zu 5 Proz. von 320 fl. à 16 fl. beträgt für 12 Lehrerinnen nach fünf Jahren 192 fl., nach 25 Jahren 960 fl. Die Summe dieser Zulagen für Lehrerinnen in 25 Jahren 2880 fl.; für 20 Unterlehrerinnen zu 80 Proz. von 240 fl. à 192 fl. gibt 3840 fl., somit der jährliche Aufwand an Gehalt und Quartierentschädigung für 324 Lehrindividuen 119,760 fl.

Die Summe der Dienstalterszulagen für 150 Lehrer und 12 Lehrerinnen beträgt in 25 Jahren nicht weniger als 82,880 fl. und es entfallen somit auf 1 Jahr 3315 $\frac{1}{2}$ fl.

Wollte ich also annehmen, was jedoch kaum genügen dürfte, daß in dieser jährlichen Summe auch das jährliche Erforderniß für Pensionen der Lehrer enthalten sei, so ergibt sich ein jährlicher Aufwand für das Lehrpersonale auf G.halt, Wohnung und Pensionen in runder Summe mit 123,000 fl. genau nach Annahme 123,075 fl.

Im Jahre 1868 betrug die sämtliche Schülerzahl 12,597 also in runder Zahl 12,600.

Angenommen, daß nur $\frac{2}{3}$ der Schüler nach §. 46 das Schulgeld bezahlen und zwar wöchentlich nur mit 10 kr. so beträgt dasselbe auf 40 Wochen gerechnet à 4 fl. von 8400 Schülern 33,600 fl. und weil die Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Altersjahre dauert, für weitere 2800 Zahlende gibt 9600 fl., also in Summe 43,200 fl.

Sollte auch das Schulgeld gänzlich entfallen, so dürfte diese Summe, obwohl kaum genügend als das mindeste Erforderniß für Beistellung der Lehrmittel, für Beheizung und Reinigung der Schulkokale u. dergl. angesehen werden.

Dazu kommt noch die Herstellung und Instandhaltung der Schulgebäude mit gedeckten Turnplätzen §§. 13—18, die Reisekosten für die Bezirks- und Landeskongresse und die Fahrgelegenheiten für die Bezirksinspektoren.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich wohl die Vorstellung eines sehr großen und kaum gehobenen Erfordernisses für die Volksschule, jedoch kaum die annäherungsweise sichere Bestimmung der Höhe desselben.

Die Unfähigkeit vieler Gemeinden zur Leistung des bezüglichen Erfordernisses ist in der Vor-

lage schon dadurch anerkannt, daß die ganze Last als eine gemeinsame des Schulbezirktes erklärt wird und in letzter Reihe des Landes.

Durch diese Verpflichtung der Bezirke tritt aber eine sehr auffallende Verschiedenheit der Belastung der Bezirke zu Tage.

So hat der Bezirk Bregenz mit 44 Seelsorgen 71 Schulen, der Bezirk Feldkirch mit 37 Seelsorgen 59 Schulen, der Bezirk Bludenz mit 41 Seelsorgen 77 Schulen zu erhalten.

Zur Herstellung einer billigen Gleichheit wird wohl kein anderes Mittel erübrigen, als die Vertheilung der Last auf das ganze Land.

Allerdings sind von dem ange deuteten Erfordernisse auf Lehrergehälte die bisher in den Gemeinden fließenden Beiträge abzuziehen. Das sind:

1. die 10 Prozente für jede neue Anstellung oder Gehaltserhöhung und dann die von jedem Lehrindividuum jährlich zu bezahlenden zwei Gulden.

Dieser Zufluß wird erst jedoch in Zukunft einige Bedeutung erlangen, wenn die bisher wirkenden Lehrer entweder vom Schuldienste abtreten oder zur Pensionirung sich befähigen.]

2. Sind es die Beiträge aus Verlassenschaften, die früher in den Normalschulfond geflossen sind. Nun diese sind nicht hoch anzuschlagen wie z. B. im Bezirke Bregenz betragen sie jährlich nur 120 fl.
3. Ebenso die unbedeutenden Ueberschüsse des Schulbücherverlages in Wien.
4. Die Interkalarien für erledigte Lehrerstellen, die durch die ange deuteten Abfälle größtentheils erschöpft werden dürften.
5. Die Straf gelder, vor denen sich die Bemittelten wohl zu schützen wissen werden. Eine besondere Quelle von Zuflüssen wäre aber der laut des Gesetzes vom 14. Mai 1869 auf Vorarlberg entfallende Antheil des Normalschulfondes.

Da mir aber dessen Ziffer sowohl als auch die besondere Widmung desselben ganz unbekannt ist, kann ich darauf keinen Schluß auf die wahrscheinliche Minderung des angenommenen Erfordernisses gründen.

In Erwägung nun, daß uns weder die Klassifikation der einzelnen Gemeinden noch die künftige Zahl der Schulen, der Lehrer und Unterlehrer und also auch das auf dieselben entfallende Erforderniß und ebensowenig die Beträge der künftigen Zuflüsse auch nur mit annähernder Sicherheit bekannt sind;

in Erwägung, daß in einer so tief in das Interesse der Zahlenden eingreifenden Frage die h. Versammlung ihren Wählern und dem Lande gegenüber ohne genauere Anhaltspunkte sich nicht bestimmt finden möchte, jetzt schon den entscheidenden Beschluß zu fassen;

in Erwägung, daß alle angezogenen Verhältnisse von der Landes schulbehörde nothwendig er-

forscht werden müssen und wie ich glaube auch größtentheils mit großer, ja mit voller Genauigkeit erforscht werden können, so dürfte, wie ich meine, die h. Versammlung zu dem Entschlusse gelangen, vorerst den Ausweis dieser Anhaltspunkte von der Landes Schulbehörde mit vorbehaltener Revision der Klassifizierung der Gemeinden zu verlangen und abzuwarten, und dann erst über diesen hochwichtigen Gegenstand Beschluß zu fassen.

Solche Vorlagen werden ja in der Regel auch in der Reichsvertretung und zwar über geringere Beträge verlangt; wie sollten wir einen Beschluß von so bedeutendem Gewichte ohne nähere und sichere Anhaltspunkte, einen das ganze Land so schwer treffenden Beschluß verantworten können!

Da der Zusammentritt des nächsten Landtages auf den Frühling in Aussicht gestellt wird und bis dahin die besagten Ausweise von der Landes Schulbehörde erstellt werden könnten, würde durch solche Vertagung auch die Ausführung des Gesetzes auf den in der Vorlage ermöglichten Termin nicht verhindert.

Ich habe noch eine weitere hieher gehörige Erwägung der h. Versammlung anzuempfehlen.

Ich habe die Zahl der Lehrindividuen selbst für die nächste Zukunft mit 324 höchst wahrscheinlich zu nieder angenommen.

Vielen der Lehrer wird der Gehalt von 300 fl., vielen Unterlehrern von 240 ja manchen nur von 180 fl. beschieden werden.

Um für diese Gehalte sich zu befähigen, muß der Bewerber nach zurückgelegter Volksschule vier Jahre eine Unterrealschule oder ein Untergymnasium mit gutem Fortgange besucht haben und dann noch 4 Jahre an einer Lehrerbildungsanstalt zubringen, um nur das Zeugniß der Reife und erst nach weiteren 2 Jahren Praxis und bestandener strenger Prüfung das Zeugniß der Befähigung als Lehrer zu erhalten.

Welcher Abstand zwischen diesen und den Anforderungen vor wenigen Jahren, da noch ohne eine besondere Vorbereitung ein Jahr, ja sogar ein halbes Jahr genügend erachtet wurde!

Sie werden nicht glauben meine Herren, daß ich dieser Bildung das Wort rede, aber doch auf einen so ungeheuren Abstand muß man Rücksicht nehmen und hinweisen, der besteht zwischen einem halben Jahre, einem Jahre, zwei Jahren und zehn Jahren.

Ist es wohl anzunehmen, daß Jünglinge, welche in der Realschule oder im Gymnasium einen guten Fortgang machen, die ihnen erfreuliche Ausichten vorspiegelnde Laufbahn verlassen, um sich durch zehn mühevollen Jahre zu einem Gehalte von 180, 240, 300 vielleicht einst von 600 fl. zu erschwingen?

Wird ein durch zehn Jahre in der Stadt gebildeter, an städtische Sitten und Bedürfnisse gewöhnter Mann als Unterlehrer mit 180 oder 240 fl. ohne irgend andere Zuflüsse, oder ein Lehrer mit Familie bei 300 fl. Einkommen sein standesgemäßes Auskommen und seine Zufriedenheit finden? Werden die Klagen über Unzulänglichkeit der Gehalte verstummen? werden die Vergleiche mit anderen, keine besondere Vorbildung erheischenden bessern Bedienstungen verschwinden?

Sieht es nun aber keinen Ausweg, um sowohl die unerschwinglichen Ueberbürdungen des Landes als auch die Unzufriedenheit vieler Lehrer zu beseitigen? Sollte denn Alles in der Welt bei der so großen Verschiedenheit der Verhältnisse und Bedürfnisse über Einen Leist geschlagen werden? Sollte es nicht möglich sein, für solche Orte und Schulen Lehrer anzustreben, welche eine etwas geringere und kürzere Fortbildung erhalten hätten?

Ich glaube daher auch diese Bedenken Ihrer Betrachtung anzuempfehlen, zu erwägen, ob nicht für diese Umstände und Verhältnisse eine geringere Vorbereitung hinreichend erachtet werden könnte.

Bisher suchte man für viele Gemeinden ein Ortskind zum Lehrer vorzubereiten.

Die Kosten für 2 und 3 Jahre Vorbereitung ließ sich bei der gesicherten Aussicht auf den Dienst noch mancher Vater gefallen. Der angestellte Lehrer hat noch ganz die Frömmigkeit, den Charakter und die Sitten der Heimath bewahrt und ist in seine Familienverhältnisse zurückgekehrt, die ihm bisher gewohnt und lieb waren und er war daher sehr zufrieden, um so mehr weil damals noch die Begünstigung war, daß er dadurch auch die Befreiung vom Militärdienste erhielt. Sollte das nicht ein kleiner Ausweg sein — allerdings nur für einige Zeit als Uebergangsbestimmung für solche Orte, für solche Lehrer, was ich schon angedeutet habe — geringere Anforderungen zu stellen? denn auch bei dem so oftmals, so tief verschrieenen Stand der Volksschule sind doch selbst aus diesen Schulen Männer hervorgegangen, welche jetzt selbst in liberalen Kreisen sich hervorthun und das wird auch in Zukunft so sein. Steigern sie die Bildung so hoch sie wollen — gewisse Umstände und die Armseligkeit der Kinder selbst — und verbergen wir es uns nicht — die menschliche Armseligkeit, die auch unter den noch so hoch gebildeten Lehrern sich zeigen wird, werden immer gewisse Grenzen setzen und für besondere Talente, für strebsame Talente sind immer Mittel genug gegeben, sich auch über den etwas geringer gezogenen Kreis der Volksschule zu erheben und zu den höchsten Graden der Gelehrsamkeit zu gelangen.

Ich stelle daher den Antrag, die h. Versammlung wolle die beiden Fragen:

- a. „ob zur beruhigenden Schlußfassung über die Geldfrage vorerst die Vorlage der nöthigen „Ausweise abzuwarten und
 - b. „ob für die bezeichneten Schulen und Lehrer die Gestattung einer kürzeren Vorbereitung „anzustreben sei“
- „dem Schulcomite zur einläßigen Berücksichtigung und Antragstellung zuweisen.“

D. L. G. N. Hämmerle: Hoher Landtag! Wenn ich in der Generaldebatte als Redner eintrete, so geschieht es hauptsächlich eines Prinzipes willen; eines Prinzipes, welches Seitens des Ausschusses keine Berücksichtigung erfahren hat und welches ich dennoch für ein sehr gedeihliches sehr erfpriehliches und fruchtbringendes halte.

Ich wage mit schwachen Kräften, möglicherweise allein stehend, den Versuch für dasselbe einzusetzen, denn es soll nicht gesagt werden: daß im Landtage von Boralberg sich nicht Ein Mann gesun-

den habe, welcher für dieses Prinzip eine Lanze eingelegt hätte, welcher die weittragende Bedeutung dieses Prinzipes nicht erfasst hätte.

Der Herr Regierungsvertreter hat bereits in seiner Rede auf dasjenige hingewiesen, was mir als Vorwurf meines Vortrages dient, nämlich die Nothwendigkeit einer Concurrency zur Deckung des für die neuen Volksschulen nöthigen Aufwandes.

Die Regierungsvorlage hat in dieser Hinsicht Schulbezirke in Aussicht genommen und der Herr Regierungsvertreter hat heute angedeutet, daß die h. Regierung nicht gedenke, Beschlüsse des Landtages deshalb anzufechten, weil derselbe zwar nicht die vorgeschlagenen Schulbezirke annimmt, jedoch einen Theil oder den gänglichen Dotations-Aufwand auf das Land selbst hinüber wälzt. Ich nach meiner Anschauung halte es für die glücklichste Idee, welche im ganzen Schulgesetzentwurfe ihren Ausdruck findet, daß Schulbezirke in Aussicht genommen wurden. Ich werde mich so kurz als möglich über diesen Gegenstand zu fassen suchen.

Mir erscheint es höchst zweifelhaft, ob überhaupt eine glückliche Durchführung des Gesetzes möglich sei, wenn diese Durchführung hauptsächlich auf den Schultern der Ortsgemeinde zu lasten habe. Es erscheint mir zweifelhaft hauptsächlich aus einem doppelten Grunde. Erstens in Berücksichtigung der ökonom. Verhältnisse mancher Ortsgemeinde und zweitens in Hinsicht auf die Stellung der Lehrer gegenüber der Ortsgemeinde und auch rückwärts — ich möchte sagen der Fähigkeit Seitens der Lehrer sich von einer niederen Stelle zu einer höheren aufzuschwingen, in einem größeren Kreise eine größere Wirksamkeit zu erzielen.

Es ist allbekannt meine Herren, daß neben reichen wohlhabenden Gemeinden in unserem Lande auch sehr viele arme Gemeinden bestehen, und denen nach den neuen Gesetzen der nothwendige Aufwand für die Volksschule ein unerträgliches sein dürfte.

Es gibt Gemeinden, welche bereits einen Localschulfond besitzen, womit sie wenigstens einen Theil der Auslagen decken können. Andere Gemeinden besitzen keine solchen Hilfsquellen.

Es gibt Gemeinden, ich möchte sagen, welche kaum lebensfähig sind und genug mit der Armenversorgung zu schaffen haben. Ich will endlich noch erwähnen, daß es bei uns so kleine Gemeinwesen gibt, daß voraussichtlich in solchen Gemeinden nicht jene Männer sich finden lassen, welche wirklich mit Verständniß für die Bedürfnisse der Schule zu wirken in der Lage wären.

Die ökonom. Verhältnisse mancher Gemeinden sind also derart beschaffen, daß wenn die Lasten der Erhaltung der Errichtung der Volksschulen und eine bestimmte Einflußnahme auf die Leitung derselben und auf die Deckung der Bedürfnisse und insbesondere auf das Lehrpersonal diesen Gemeinden aufgebürdet werden soll, an eine glückliche Zukunft der Volksschulen gar nicht zu denken ist.

Ebenso wichtig erscheint in zweiter Linie die Stellung der Lehrer.

Das Gesetz hat jedenfalls mit richtiger Beurtheilung die Unabhängigkeit des Lehrpersonals als Hauptbedingung des glücklichen Gedeihens und Wirkens der Volksschule hingestellt. Wenn nun aber meine Herren der Gemeinde bezüglich des Lehrpersonals eine bedeutende Einflußnahme gestattet wird, wenn der Lehrer von der Gemeinde angestellt, wenn ihm von der Gemeinde der Gehalt aus-

bezahlt wird, dann glaube ich, dürfte die gewünschte Unabhängigkeit der Lehrer sehr bald in Brüche gehen. Es sind das Verhältnisse, die sich im Leben einmal nicht anders ansehen lassen. Ich kann mir nicht denken, daß jener Lehrer, welcher recht gut weiß, daß er dem Gemeindevorsteher seine Ernennung zum Lehramt verdankt, in sich den Muth fühlen sollte, allenfalls die Kinder des Gemeindevorstehers zum weiteren Besuche der Volksschule über die vorgeschriebene Anzahl Jahre hinaus zu verhalten, weil sie eben noch nicht dasjenige gelernt haben, was in der Volksschule gelernt werden muß. Ich kann mir nicht denken, wenn sei es das Ernennungsrecht oder das Vorschlagsrecht von der Gemeinde in der beantragten Weise ausgeübt wird, daß für die Schule etwas ersprießliches zu erwarten ist. Es werden gewisse persönliche Verhältnisse sehr bestimmend einwirken, es geht einmal so und dem ist nicht anders abzuhelpen, als wenn man eben diese Angelegenheit in die Hände eines größeren Gemeinbewesens legt, in die Hände einer Bezirksschulgemeinde, oder wenn wir das nicht wollen in die Hände des Landes selbst; bei der Ernennung insbesondere kommt es hauptsächlich darauf an, daß derjenige, dem ein Ernennungsrecht zusteht, nicht in unmittelbarer Verührung mit dem zu Ernennenden sich befinde; nur dann wird er in unparteiischer und objectiver Weise eingreifen. Daß ist nicht der Fall, wenn wir die Ernennung des Lehrers, sei es auch nur bedingungsweise durch einen Ternavorsschlag der Gemeindevertretung in die Hände der Ortsgemeinde legen. Dieser Umstand bedingt aber auch, wie ich schon angedeutet habe, die erfolgreiche Wirksamkeit der Lehrer.

Wenn Sie die Schulbezirke annehmen oder wenn das ganze Land ein Schulbezirk werden sollte, dann ist die freie Bewegung der Lehrer innerhalb dieses Schulbezirkes gestattet.

Die Herrn im Comite haben bereits eine Consequenz ihrer Anschauung erfahren müssen, indem sie solgerichtig den Grundlag annehmen mußten, es sei wenigstens in der Praxis an eine Versetzung der Lehrer im Disciplinarwege gar nicht mehr zu denken, sobald man der Ortsgemeinde, sei es das Ernennungs-, sei es das Vorschlagsrecht einräumt, und doch glaube ich mein Herren ist speziell diese Disciplinarstrafe, nämlich die Versetzung des Lehrers, als eines der wirksamsten Mittel ins Auge zu fassen.

Aber weit wichtiger ist noch die freie Bewegung der Lehrer innerhalb des Schulbezirkes, innerhalb des ganzen Landes. Wenn es von der Gemeinde abhängen sollte, den Lehrer zu ernennen oder nicht zu ernennen, oder das Ernennungsrecht einer andern Körperschaft durch einen Ternavorsschlag bindend zu begrenzen, dann ist die freie Bewegung des Lehrpersonals gehemmt, dann ist der Lehrer verurtheilt, jener Gemeinde sein Lebenlang zu dienen, wo er die Anstellung zu erwirken gewußt hat. Da ist keine Aussicht auf eine Stellung, welche den Lehrstand für die Zukunft zu begeistern im Stande wäre und wenn man so hochgehende Anforderungen an die Lehrer stellt, so soll man auch bedacht sein, ihm eine erfreuliche Zukunft zu eröffnen und bedacht sein, daß ein Lehrer, der allenfalls in eine Ortsschule mit 300 fl. eintritt, am Abende seines Lebens, in eine Besoldung von 500 bis 600 fl. vorzurücken in der Lage sei.

Es ist von dem Hochw. Herrn Vorredner schon angedeutet worden, welchen Schwierigkeiten die Ausführung des Schulgesetzes in dieser Hinsicht begegnen dürfte, aber gerade dadurch werden nach

meiner Anschauung diese Schwierigkeiten größtentheils beseitigt, wenn man den Lehrern in Zukunft einen freien Spielraum gestattet, wenn ein Concretstatus derselben im Bezirke oder im ganzen Lande eingeführt wird.

Es ist das eine Gerechtigkeit, die wir dem Lehrstande erweisen. Wenn sie bedenken meine Herren, daß ein Lehrer, um sich zu bilden, wie gesagt wurde wenigstens ein Untergymnasium oder Realschule absolviren muß, also 4 Jahre, dann 4 Jahre einen Fortbildungskurs außerdem durchzumachen hat und wenn er noch 2 Jahre in provisorischer Anstellung als Unterlehrer fungiren muß, bis er das Befähigungszeugniß oder möglicher Weise eine Anstellung erwirkt, so sollte die Zukunft des Lehrstandes anders sich gestalten, als es der Fall wäre, wenn derselbe allenfalls im letzten Dorfe Borarlbergs sein ganzes Leben zubringen sollte. Eine solche Aussicht würde kaum im Stande sein, bei den hohen Anforderungen an den Lehrerstand Leute heranzuziehen, welche die Fähigkeit in sich tragen, für Land und Schule zu wirken, in der Art nämlich, wie sie das neue Volksschulgesetz in Aussicht genommen hat.

Ich weiß, daß man der Bildung der Schulbezirke im Schooße des Comité wirklich Bedenken und Einwürfe entgegen gebracht hat. Dieß soll mich jedoch nicht abhalten, für die Regierungsvorlage in dieser Hinsicht meine, wenn auch schwache Stimme zu erheben.

Die Einwürfe, die vorgebracht wurden, haben nach meiner Anschauung einige Berechtigung aber nicht die volle für sich. Sie sind keine derartigen, welche die Einführung der Schulbezirke als eine Unmöglichkeit oder als eine Forderung erscheinen ließen, die sich insbesondere für unser Land nicht als zweckmäßig erwiese.

Der Haupteinwurf geht dahin, daß die Einführung der Schulbezirke, — es hat diesen Einwurf auch der Herr Berichterstatter betont, — vielleicht der berechtigten Autonomie der Ortsgemeinde einträglich werden könnte.

Was das anbelangt meine Herren, so weiß ich von gar keiner berechtigten Autonomie der Ortsgemeinde bezüglich der Leitung und Aufsicht der Schule und bezüglich der Schulangelegenheiten überhaupt; denn im Reichsgesetze vom 25. Mai 1868 ist die Schule als eine Staatsangelegenheit erklärt.

Es kann nicht davon die Rede sein, daß die Schule als eine Staatsangelegenheit zu betrachten käme, welche der berechtigten Autonomie der Gemeinde allenfalls Abbruch thun könnte. Ich will damit nicht gesagt haben, daß der Gemeinde jeder Einfluß rücksichtlich der Schule benommen werden sollte; allein meine Herren ich halte es für sehr gefährlich, wenn Sie, nachdem der autoritative Einfluß, dessen Berechtigung in der Neuzeit nicht mehr anerkannt werden konnte, gefallen ist, wenn Sie sage ich an die Stelle dieses Einflusses einen anderen zu setzen gedenken, der in seinen Wirkungen vielleicht eben so schädlich, nach meinem Dafürhalten sogar schädlicher wirken würde, als derjenige, den das heutige Gesetz beseitigt hat.

Denken sie sich in so einem Ortsschulrathe sitzt der Gemeindevorstand; der Gemeindevorstand in einer kleinen Gemeinde wird wahrscheinlich auch der Vorsitzende im Ortsschulrathe sein, er

ist zugleich Leiter der Gemeinde, er ist so zu sagen ein kleiner König in seinem Dorfe. Wie wird der Schullehrer neben diesem Gemeindevorstand bestehen, wenn er weiß, daß er aus der Gemeindefassa seinen Gehalt bezieht, obgleich er vom Ortsschulrathe bezahlt wird, wenn er weiß, daß es vom Gemeindevorstand abhängt, wie die Schule eingerichtet und die Bedürfnisse der Schule gedeckt werden sollen. Er wäre in jeder Hinsicht an die Person desselben angewiesen, er wäre in jenes Abhängigkeitsverhältniß gebracht, daß wir vermeiden müssen, soll die Schule dasjenige erreichen, was im neuen Gesetze ihr als Ziel vorgeschrieben wird.

Von einer berechtigten Autonomie der Gemeinde in diesem Sinne kann nicht die Rede sein; der Staat hat die Mittelschulen, die Gymnasien, Realschulen und Hochschulen in seiner Hand behalten, die Volksschulen wollte er nicht in seiner Hand behalten und er hat vielleicht sehr gut daran gethan. Ich bin nicht dafür, daß der Einfluß des Staates auf die Volksschulen allein bestimmend sein soll, denn es würden dadurch die Volksschulen jenen Schwankungen preisgegeben sein, welchen der Staat selbst bei einem allfälligen Regierungswechsel unterworfen wäre. Daß dieses verhindert werde, darin sehe ich für die Volksschule die Garantie ihres künftigen Aufblühens.

Aber daß der Ortsgemeinde eine so bestimmende Einflußnahme eingeräumt werde, wie es die Verhältnisse mit sich bringen würden, wenn dem Comiteantrage zugestimmt wird, das halte ich für eine sehr weittragende Frage, das halte ich für eine Folge, der ich wenigstens in ganz bestimmter Weise entgetreten müßte.

Ein anderer Grund, der geltend gemacht wird gegen die Einführung der Schulbezirke und der wenigstens dermal noch etwas für sich hat, ist die Ansicht, daß bei Vertheilung der Lasten auf die Steuerträger eines Bezirkes eine viel zu große Ungleichartigkeit in der Verpflichtung der Steuerträger sich geltend machen würde. Woher rührt diese Ungleichartigkeit?

Sie liegt in dem gegenwärtigen Besteuerungssystem. Nun wissen wir alle recht wohl, daß dieses System nur mehr von kurzer Dauer sein kann und daß bereits insbesondere ein Grundsteuergesetz von den gesetzgebenden Faktoren erlassen wurde, welches auf einer ganz andern Grundlage beruht und welches eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten zuwege bringen dürfte.

Diese Ungleichartigkeit der Besteuerung und folgerichtig auch der Vertheilung der Lasten, welche die Errichtung der Schulbezirke mit sich führen könnte, würde bei der neuen Besteuerungsart ganz aufhören.

Weiters müßte vielleicht berücksichtigt werden als Hinderniß für die Einführung der Schulbezirke, daß auf diese Weise eine neue Mittelbehörde geschaffen würde, welche die ökonomischen Angelegenheiten der Schule in die Hand nimmt und daß man vielleicht die Bemerkung vorbringen könnte, es werde auf diese Art bei dem ohnehin verwickelten Organismus der politischen Administrativbehörden ein weiteres Glied in die Kette eingefügt.

Aber meine Herren der Einwurf ist nicht ganz richtig. Es handelt sich in der Regierungsvorlage hauptsächlich darum, daß der Bezirksschulrath als eine schon bestehende Behörde durch die hierzu gewählten acht Gemeindeglieder des Bezirkes eine Verstärkung erhalte und als organische Admini-

rativ-Behörde fungire. Es handelt sich nicht um die Erreung einer neuen Behörde, sondern nur um die Verstärkung einer schon bestehenden, welche deßhalb in Aussicht genommen wird, damit die berechtigten Interessen jeder Gemeinde, in einer Gemeinde höherer Gattung ihren Ausdruck finden.

Diese Bezirkschulbehörde steht nicht in unmittelbarer Berührung mit der dabei interessirten Partei, nämlich mit dem Lehrpersonal; von ihr läßt sich ein viel objektiveres und unparteiischeres Eingehen in die Verhältnisse voraussetzen. Die Ernennungen einer solchen Behörde werden ein weit größeres Vertrauen einflößen, als die Ernennungen und Ternavorschläge einer Ortsgemeinde.

Ich glaube das Zutrauen zu den Vorarlbergern hegen zu dürfen, daß sie nicht so engherzig sein werden, um in einer Abgabe dieses Rechtes — wenn es ein Recht wäre, es ist dem aber nicht so — an eine Gemeinde höherer Gattung eine Verzichtleistung auf ein kostbares Gut zu erkennen. Das Allerbeste wird auch bei den Gemeinden Anklang finden.

Die Erwägungen, die ich vorgebracht habe, daß eine Gemeinde höherer Gattung viel besser wirken könne, als die Ortsgemeinde, wird, so hoffe ich wenigstens, die Gemeindevorstellungen dazu bestimmen, nicht auf diesem beanspruchten Rechte, das eigentlich im Gesetze keine genügende Basis findet, zu beharren.

Ich muß mich des Weitern noch über die Folgen verbreiten, welche eben die Einführung der Schulbezirke im Entgegenhalte zur Belastung der Ortsgemeinde nach sich ziehen sollte.

Nach dem Regierungsentwurfe würde die Bestreitung sämtlicher Kosten für die Volksschule auf den Schulbezirk übertragen werden und es würden dann die Gemeinden mit dem etwa schon bestehenden Lokalschulфонде daran Theil nehmen.

Meine Ansicht in dieser Hinsicht stimmt nicht vollkommen mit dem Regierungsentwurfe überein.

Ich bin der unmaßgeblichen Meinung, daß der Ortsgemeinde gerade nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes zunächst die Erhaltung und Errichtung der Schule obliege, aber auch zunächst. Deßhalb hat auch folgerichtig das Volksschulgesetz bereits die Bildung von Bezirks- und Landesdotationsfondes in Aussicht genommen.

Um dieser Idee, diesem bereits im Volksschulgesetze ausgesprochenen Grundsätze die gebührende Geltung zu verschaffen, würde der Antrag ungefähr dahin gehen, daß die Kosten der Errichtung der Schulen insbesondere die Baulichkeiten und die Instandhaltung der Baulichkeiten, die Reinigung und Beheizung der Schullokalitäten immer Verpflichtung der Ortsgemeinde zu sein habe; daß hingegen die Donation für das Lehrpersonal und die Ausbringung der Lehrmittel gemeinsame Angelegenheit des Schulbezirkes oder wenn sie wollen des ganzen Landes zu sein habe.

Ich würde diese Vertheilung treffen, und würde sagen: der Ortsgemeinde obliegt rüchichtlich der Volksschule, den Kosten-Antheil von etwa $\frac{2}{3}$ zu tragen, das andere Drittel hat der Bezirksfond oder Landesfond zu tragen; rüchichtlich der Bürgerschulen jedoch, weil Bürgerschulen nicht für einzelne Orte, sondern für ganze Bezirke gegründet werden, wäre ich der Anschauung, daß das umge-

lehre Verhältniß einzutreten hätte; daß also die Ortsgemeinde bloß $\frac{1}{2}$ der Kosten für die Bürgerschule zu tragen habe und der Bezirk $\frac{1}{2}$ derselben. Ich würde da noch eine besondere Bestimmung treffen rücksichtlich jener Orte, welche aus eigenen Mitteln eine Bürgerichule oder eine Schule höherer Gattung erhalten, dahin gehend, daß diese selbstverständlich zu weiteren Kostenbeiträgen nicht mehr verpflichtet sein sollen.

In dieser Weise, wenn z. B. die Ortsgemeinde $\frac{2}{3}$ der Kosten zur Dotation für Lehrer und Lehrmittel bestreitet und das andere Drittel aus Landesmitteln oder vom Bezirke bestritten wird, wird sich ganz gewiß ein billiger Ausgleich für jene Orte ergeben, welche wegen des höheren Steuerkatasters einer höheren Belastung für den Schulbezirk entgegensehen. Diese würden dann, wenn sie bis jetzt in der Lage waren, sämtliche Schulauslagen für sich zu bestreiten, künftig nur $\frac{1}{3}$ davon zu tragen haben, hingegen würden sie für andere Schulen etwas beitragen. Ich glaube, so dürfte sich ein billiger Ausgleich ergeben. Hierin ist jedoch nicht die Hauptfrage gelegen, sondern diese liegt darin, daß man jene Mittel zu ergreifen hat, welche der glücklichen Durchführung des Volksschulgesetzes Bahn brechen und diese Mittel sind nur in einer Konkurrenz zu finden.

Es ist augenscheinlich, daß manche G. meinden nicht in der Lage sind, jene Opfer, die ihnen zugemuthet werden, zu erchwirgen.

Warum sollte keine Konkurrenz zur Förderung der geistigen Interessen eintreten können, da man doch überall Konkurrenz Vereine für materielle Interessen findet.

Es wird keine Straße gebaut, ohne daß der Bezirk in die Konkurrenz herangezogen wird, kein Fluß eingedämmt, ohne daß das Fundations-Gebiet von einer Konkurrenz betroffen erscheint, ohne daß alle an den Kosten theilnehmen müssen, weil eben alle an den Früchten theilnehmen.

Daß bei einer guten Schule, sei es auch im letzten Winkel des Bregenzwaldes, der ganze Bezirk, ich möchte sagen, das ganze Land theilhaftig ist, wird kein Vernünftiger zu leugnen wagen.)

Ich glaube daher meine Herren, daß der Beschluß ihres Comites: von der Bezirksgemeinde oder von der Landesgemeinde zur gemeinsamen Tragung der Dotationskosten für das Lehrpersonal und die Lehrmittel abzugehen, nicht ganz zweckmäßig sei.

Das Comite hat natürlicherweise, weil es von dem Grundsatze, den die Regierungsvorlage bezeichnet, abgegangen war, viele Bestimmungen in den Ges. Entwurf aufgenommen, welche diesem Grundgedanken entgegen stehen würden. Es würde sich daher, wenn der h. Landtag für meine Anschauung sich ausspricht, die Nothwendigkeit ergeben, in diesem Gesetzentwurfe bedeutende Aenderungen vorzunehmen, die ohne weitere Verathungen nicht vorgenommen werden könnten.

Mein Antrag geht daher dahin:

„es sei die Debatte und Beschlußfassung der vorliegenden Gesetzentwürfe zu vertagen und „zur neuerlichen Verathung in das bereits erwählte oder ein verstärktes Comite zurück-zuverweisen.“ —

Bischof: Ich protestire wegen des Vorwurfs, daß der autoritative Einfluß auf die Schule,

unter dem kein anderer als der der Kirche verstanden werden kann, bisher ein schädlicher gewesen sei und ich glaube, die Majorität wird mir bestimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen.

D. L. G. R. Hämmerle: Ich erlaube mir nur über einen Punkt das Wort zu ergreifen.

Nachdem seine bischöfl. Gnaden jetzt gegen den Vorwurf, den ich erhoben haben soll, feierlichst Verwahrung einlegte, berufe ich mich auf thatsächliche Gründe.

Wäre der Einfluß, um den es sich hier handelt — und ich verstand darunter einen ausschließlichen, bestimmenden Einfluß — ein günstiger gewesen, so hätte sich weder die Regierung noch das Volk bestimmt gefunden, diesen Einfluß als alleinig maßgebenden zu beseitigen. Ich glaube die Thatsache spricht genug für das, was ich vorgebracht habe.

Feuerstein: Ueber die Bemerkung des Hr. D. L. G. R. Hämmerle, daß ein Vorschlag hinsichtlich der Deckung der Kosten für die Besoldung der Schullehrer mit 70 und 30 Proz. gemacht worden sei, finde ich nun auch etwas zu bemerken.

Dieser Vorschlag ist nicht deswegen gemacht worden, damit der Gemeinde ihr Einfluß, der ihr nach dem Gesetze auf die Schule eingeräumt werden kann, benommen werde, sondern die Minorität ist einer ganz andern Ansicht hiebei gewesen. Es handelte sich da nur, um der Gemeinde unter die Arme zu greifen. Auf der andern Seite nahm die Minorität an, daß die Gemeinde einen Theil der Schullasten zu erschwingen im Stande sei, aber den ganzen Betrag zu erschwingen, dürfte bereits in jeder Gemeinde schwer fallen.

Ueberhaupt muß ich bemerken, daß ich für meinen Theil, wenn es darauf ankommt, zwischen Volk und irgend einem anderen Objekte zu wählen, ich immer für das Volk Partei nehmen werde. Wenn ich namentlich auf das Ternavorzuschlagsrecht der Gemeinden hinsichtlich der Besetzung der Schullehrer mein Augenmerk richte, so traue ich den Gemeinden vollkommen die Fähigkeit zu, daß sie diesen Ternavorschlag gewiß im Interesse der Bildung, im Interesse der Bevölkerung, der betreffenden Gemeinde machen werden. Ein Zeugniß hievon, daß in Borarlberg die Bevölkerung daß die Gemeinden zu wählen, daß sie ihr Interesse zu wahren wissen, biethen uns namentlich die früheren freien Gemeindevahlen, wo das ganze Volk ohne Unterschied, ohne irgend einen Wahlcensus gewählt hat.

Die Wahlen, die damals im Ganzen vom Volke mit solchem Verständniß vorgenommen wurden, biethen uns eine Grundlage, daß wir auch den Gemeinden, wo schon die Vertrauensmänner des Volkes maßgebend und die vom Vertrauen des Volkes gewählt sind, Vertrauen schenken, daß diese Vertreter um so weniger den Vortheil der Gemeinden und die Interessen der Bevölkerung übersehen werden. Ich glaube, daß man in dieser Hinsicht gewiß den Gemeinden volles Zutrauen schenken solle und würde sehr dagegen sein, wenn in dieser Hinsicht ihnen noch an dem Ternavorschlag etwas abgemäckt würde.

Landeshauptmann: Ich muß der hohen Versammlung bekannt geben, daß zwei Anträge vorliegen. Einer vom hochw. Herrn Bischof dahin lautend:

- a. „es sei zur beruhigenden Schlußfassung über die Geldfrage vorerst die Vorlage der nöthigen Ausweise abzuwarten, und

- b. „ob für die besprochenen Schulen und Lehrer die Gestaltug einer kürzeren Vorbereitung anzustreben sei.“

Der Antrag des Herrn Hämmerle lautet:

„es sei die Debatte und Beschlußfassung der vorliegenden Gesetzentwürfe zu vertagen und zur neuerlichen Verathung in das bereits erwählte oder ein verstärktes Comité zurückzuweisen.“

Steu; Ich bitte ums Wort.

Ich muß mich vor Allem gegen eine weitere Vertagung dieser Verhandlung aussprechen.

Je baldur wir zur Ausführung dieser Besetze gelangen, desto geschwinder wir auch eine tüchtige Schule bekommen werden.

Bezüglich der Einwürfe des hochw. Hrn. Bischofs, die dieserhalb gemacht worden sind, daß man zuerst wissen müsse, wie hoch die Auslagen sich belaufen und zweitens, welche Einnahmen wir zu hoffen haben, wird sich im Laufe der Zeit, wenn einmal das Gesetz in Wirksamkeit kommen wird, von selbst ergeben. Es werden die Schulbehörden die nöthigen Nachweise sammeln und es wird sich, wenn das Gesetz in Wirksamkeit tritt, das von selbst darstellen.

Bezüglich der Einwürfe, welche der hochgeehrte Herr D. L. G. Hämmerle gemacht hat, daß, wenn der Gemeinde ein bestimmender Einfluß eingeräumt würde, wir dann keine guten Schulen zu hoffen haben, muß ich bestimmt entgegen treten.

In der freien Schweiz hat man es der Gemeinde überlassen gerade bezüglich dieser Punkte, welche wir da in Behandlung haben. Es wählt dort die Schulgemeinde ihren Lehrer und erst dann, wenn er gewählt und die Besoldung von der Gemeinde bestimmt ist, wird er von der Kantons-Schulbehörde bestätigt und wird auch durch die Orts-Schulbehörde beaufsichtigt; aber die Wahl und die Besoldung hat jede Gemeinde selbst, und erst dann, wenn eine arme Gemeinde diese Besoldung nicht aufbringen kann, greift ihr der Staat unter die Arme.

Dies sehen wir auch bezüglich der Schule in dem weitest fortgeschrittenen Lande Belgien. Dort ist die Schule in erster Linie Sache der Gemeinde, dort wird auch wieder der Gemeinde, wenn dieselbe mit ihren Mitteln nicht auslangt, vom Staate unter die Arme gegriffen.

Wenn nun das in so freien und bezüglich der Schule fortgeschrittenen Ländern der Fall ist, warum sollte es nicht auch bei uns der Fall sein können.

Der Herr D. L. G. Hämmerle hat angeführt, es bleibe den Lehrern, wenn die Gemeinde eine maßgebende Bestimmung welcher immer Art eingeräumt würde, keine Aussicht, weiter zu kommen. Das glaube ich, ist nicht der Fall. Es werden ja die bekannten Lehrerstellen ausgeschrieben. Jeder Lehrer, selbst in dem hintersten Bregenzerwald kann um die beste Stelle competiren, wenn er die Kenntnisse und Fähigkeiten dazu hat. Da kann ich nicht einsehen, daß der Lehrer immer an demselben Orte bleiben müßte. Es wird das ein Sporn sein für ihn, daß er nun um jede Stelle competiren kann, daß er sich besser in seinem Fache ausbildet.

Dieser Einwurf muß ganz wegfallen. Keine Gemeinde hat das Recht, einen Lehrer zurückzuhalten und wenn er um eine Stelle kompetirt und die Fähigkeiten hat, wird ihn die Landes-Schulbehörde anstellen.

Bezüglich der Einwürfe, die gemacht worden sind, daß die einzelnen Gemeinden die Kräfte

nicht besitzen, die vermehrten Ausgaben der Schule zu tragen und zu übernehmen, pflichtete ich Anfangs dieser Ansicht, als ich in die Berathung im Comite eintrat, auch bei, gehöre der Minorität an, die Anfangs diese Ansicht vertreten hat, weil wir eben annehmen, daß die meisten Gemeinden im Lande diese Kräfte nicht besitzen. Wir haben im Comite den Antrag eingebracht, daß das Drittel der Kosten vom Lande übernommen werden sollte.

Dieser Minorität habe ich auch angehört. Wir haben angenommen, es seien die meisten Gemeinden im Lande nicht im Stande, diese vermehrte Last zu tragen und es müsse dadurch eine Ausgleichung stattfinden.

Bei der weitern Verhandlung dieser Frage habe ich mich dahin bekehrt, daß nämlich einzelne Gemeinden doch die Kraft hätten, es zu thun und daß es unbillig wäre, wenn diese ein Drittel bekämen und daß dadurch die ärmsten Gemeinden um dieses Drittel verkürzt werden würden.

Ich habe mich also zu der Ansicht bekehrt, daß nun denjenigen Gemeinden eine Unterstützung vom Lande zukomme, welche dieselbe unbedingt benötigen und werde ich diesbezüglich dann in der Spezialdebatte bei §. 37 einen Zusatzantrag zu machen mir erlauben, weil ich glaube, daß dies nicht in die Generaldebatte gehört. Noch Einz. bezüglich der Bezirksgemeinden, muß ich bemerken: Man hat die Bezirksschulgemeinde hingestellt, als wie wenn damit eine Ausgleichung zwischen reichern und ärmern Gemeinden erzielt würde. Da kann ich mich auch nicht wieder ganz einverstanden erklären, namentlich wäre es keine Ausgleichung für das ganze Land. Es mag einzelne Bezirke geben, wo Ausgleichungen möglich sind; aber ein und zwei Bezirke sind wieder verschieden.

Nehmen wir z. B. den Bezirk Bludenz an — das ist gewissermaßen der Ärmste im ganzen Lande — der hat 77 Schulen, wie Se. bischöflichen Gnaden uns vorhin mittheilten; es ist der Ärmste und hätte 77 Schulen und die Kosten allein auf sich zu nehmen.

Da wäre gerade dem Ärmsten nicht geholfen und darum könnte ich unmöglich den Schulbezirken zustimmen. Der wichtigste Grund, warum ich den Schulbezirksgemeinden nicht beistimmen kann, ist, weil dadurch die Autonomie und die Selbstständigkeit der Gemeinde gewißmaßen gestört, beeinträchtigt ist. Die Schule ist doch gewiß die eigentliche Angelegenheit der Gemeinde, die liegt den einzelnen Gemeindegliedern gewiß am nächsten und gar nichts von allen Verbänden wird den einzelnen Gemeindegliedern so am Herzen liegen, wie die Schule und deswegen glaube ich, daß da eine Selbstständigkeit in dieser Beziehung notwendig ist. Soll der Gemeinde nicht daran liegen, für eine gute Schule zu sorgen? wird dem Lande, dem Bezirk mehr daran gelegen sein? Ferner ist auch noch weiter das zu besorgen, daß, wenn die Konkurrenz von vielen Gemeinden zusammengewürfelt wird, einzelne Gemeinden weniger sparsam mit den Ausgaben für die Schule namentlich mit den kleineren Ausgaben sein werden. Die einzelne Gemeinde, wenn sie das Bedürfniß der Möglichkeit und Nothwendigkeit der Schule einsehen, wird sich möglichst anstrengen, um die Mittel beizuschaffen. Da wäre aber eben, wenn viele zusammengewürfelt wurden, der einzelnen Gemeinde wenig daran gelegen, zu sparen, es wäre dann nur die mittelbare Zahlung; da würde es heißen: ich zahle unmittelbar nicht, ich lass' mehr aufgehen, die andern Gemeinden müssen mir helfen zahlen. Besonders in Rücksicht auf diesen Umstand, daß jede einzelne Gemeinde, wenn sie bei Herbeischaffung der Mittel auf sich selbst

angemessen ist, möglichst sparsam sein wird, ohne deshalb dem guten Fortgange der Schule Eintrag zu thun, glaube ich, dürfte einer der besten Einwürfe gegen die Zusammenlegung vieler Gemeinden sein.

Ich muß mich also ganz besonders wider die Vertagung im Allgemeinen und die Vertagung im Besondern aussprechen und möchte, daß die Sache bald möglichst in die Hand genommen werde. Bei der Spezialdebatte werden sich dann schon die einzelnen und allfälligen Ausgleichungen ermöglichen lassen. Ich möchte daher die h. Versammlung bitten, recht bald in die Verhandlung dieses Gegenstandes einzugehen.

Dr. Jusiel: Auch ich beschränke mich nur darauf, ein Wort einzulegen gegen die beiden Anträge der Vertagung und behalte mir in der Sache selbst ein Weiteres im Verlaufe der Spezialdebatte vor.

Der Hochw. Herr Bischof gründet die Vertagung der Verhandlung über das Schulgesetz vorzüglich darauf, daß der b. Landtag die schweren Kosten bedenken solle, die mit der Durchführung des Schulgesetzes verbunden sind und daß derselbe auch in ernstliche Erwägung ziehen solle, ob nicht allenfalls weniger strenge Vorschriften für die Lehrerbefähigung angestrebt werden solle.

Ich erlaube mir zunächst darauf hinzuweisen, daß in dieser Beziehung bereits das Reichsgesetz sich ausgesprochen hat und wenigstens das Minimum des Gehaltes eines Lehrers und die Erfordernisse der Ausbildung desselben bereits in dem Volksschulgesetze festgesetzt sind, daß also eigentlich in dieser Beziehung der h. Landtag nicht mehr kompetent erscheint, wenigstens in der Allgemeinheit. Es ist allerdings richtig, daß die h. Regierung an alle Länder und auch an das Land Vorarlberg sehr große Anforderungen für das Schulwesen macht. Allein diese Forderungen werden für das erste und vorzüglichste Objekt unserer Liebe, für die Kinder, für diejenigen gemacht, die in kurzer Zeit das Land Vorarlberg repräsentiren werden und für diese soll uns auch kein Opfer zu hoch sein. Es handelt sich dann zweitens nicht bloß um materielle Interessen; es handelt sich hier zunächst um die höher wiegenden geistigen Interessen und dieser höher wiegenden geistigen Interessen hat bisher der h. Landtag vollständig Rechnung getragen. Aber auch nicht der h. Landtag allein ist voller Ueberzeugung, sondern das ganze Land ist in diesem Punkte einig, daß um das Beste für unsere Kinder, um das Beste für das ganze Land zu erzielen, gerade für das Schulwesen große Opfer gebracht werden müssen und daß diese Opferwilligkeit im ganzen Lande dafür vorhanden ist. Es mag allerdings gegenwärtig noch nicht so genau zu ermitteln sein, wie hoch im Ganzen sich der Aufwand für die Schule belaufen wird, allein annäherungsweise läßt sich dieser Aufwand berechnen und ist auch bereits im Comité berechnet worden. Ein Ueberschlag läßt sich machen und dieses genügt für jetzt. Um die genaue Berechnung machen zu können, muß aber die Verathung und Beschlußfassung über dieses Gesetz nothwendig vorausgehen, weil erst dadurch, wenn diesfalls ein Gesetz besteht, die Bestimmung möglich ist, wie viele nothwendigen Volksschulen zu errichten sind und wie hoch also für die einzelnen der Aufwand zu bemessen kommt.

Aus diesem Grunde, nachdem überhaupt der Ruf nach einer Besserung der Schule schon Jahre und Jahre her immer das Tagesgespräch des Landes, ich möchte sagen, der Welt bildete, könnte ich

für eine Vertagung des Gegenstandes über die Landtags-Session hinaus durchaus nicht stimmen.

Der Herr Abgeordnete Hämmerle hat einen Vertagungs-Antrag anderer Natur gestellt; er wünscht nur, daß das Gesetz nochmals zur Berathung in das Comite zurückwandern solle. Allein alle jene Punkte, welche der Herr Abgeordnete Hämmerle als zur bessern Berathung und Berücksichtigung hervorgehoben und worauf er seinen Antrag auf Vertagung gestützt hat, sind in dem Comite selbst besprochen und erörtert worden und die Anträge, wie sie im Comite durchgegangen sind, sind ein Gegenstand sehr reiflicher Erwägung. Es entfällt daher auch der Grund, falls die Verhandlung zu vertagen. Ich stimme daher vollkommen dem Antrage des Hrn. Steu bei, daß beide Vertagungs-Anträge zurückgewiesen werden sollen.

Karl Ganahl: Ich muß mich ebenfalls gegen beide Vertagungsanträge aussprechen.

Der Hochw. Bischof hat geragt, es dürfte nothwendig sein, genau die Ziffer der Auslagen zu kennen, welche das neue Schulgesetz dem Lande und der Gemeinde verursachen werde und es müßten zu diesem Zwecke der Landes Schulbehörde die betreffenden Daten geliefert werden; ich glaube es ist dies durchaus nicht nothwendig.

Wir wissen Alle recht wohl, daß die neue Schuleinrichtung den Gemeinden und dem Lande große Auslagen verursachen wird und haben diesen Factor auch gebührend in Erwägung gezogen. Ob nun aber auch die Auslagen 20, 30 oder 40, 000 fl. mehr oder weniger betragen, dies kann uns nicht abhalten, das neue Schulgesetz in Berathung zu ziehen und Beschluß darüber zu fassen, ich muß mich daher gegen den Antrag Sr. bischöfl. Gnaden, der dahin ginge, darüber erst in der nächsten Session zu beschließen, ganz entschieden aussprechen.

Der Antrag meines sehr verehrten Freundes Herr Hämmerle ist minder wichtiger Natur.

Hr. D. L. G. R. Hämmerle hat gewünscht, daß man dieses Gesetz nochmals zur Berathung an das Comite zurückgebe. Nun man könnte damit noch einverstanden sein; allein, wie schon Herr Dr. Jussel erwähnt hat, glaube auch ich nicht, daß es nothwendig ist, denn es würden wohl keine anderen Beschlüsse und Anträge gefaßt werden, als die vom Comite bisher beschlossenen.

Hr. D. L. G. R. Hämmerle hat im Eingang seiner Rede erklärt, er sei hauptsächlich deswegen als Redner aufgetreten, weil sich im Landtage Borarlberg nicht Eine Persönlichkeit gefunden hätte, die für den Schulbezirk eingetreten wäre. Darauf muß ich erwidern, daß ich und mein Freund Dr. Jussel, dann auch Dr. Feß sich für den Schulbezirk im Comite ausgesprochen hatten, daß wir aber in der Minorität geblieben sind. Nun später aber habe ich gefunden, nachdem ich angefangen habe zu rechnen, daß es gerade kein Unglück war, daß wir geworfen wurden. Ich habe nämlich gefunden, daß, wenn Schulbezirke eingeführt worden wären, gewisse Gemeinden ganz außerordentlich belastet werden müßten. Es hätte mehrere Gemeinden gegeben, die, wenn wie bisher die Ortsgemeinde die Schule zu erhalten hat, nach dem neuen Gesetze einen Aufwand von höchstens ca. 1200 fl. machen müssen, statt dieses Betrags eine Summe von ca. 3000 fl. ausgeben müßten, wenn die Schulbezirke eingeführt würden.

Wir gingen von der Ansicht aus, daß man armen Gemeinden unter die Arme greifen müsse, und ich glaube, daß wir durch unsere Anträge, nämlich dadurch, daß das Land für jene Gemeinden, die nicht im Stande sind, ihre Schulauslagen zu decken, einzutreten habe, dafür gesorgt haben, daß diesen Gemeinden wirklich unter die Arme gegriffen werde.

Uebrigens hat Herr Güte dem Herrn D. L. G. N. Hämmerle bereits erwiedert, was auch ich sagen wollte. Herr D. L. G. N. Hämmerle hat gemeint, daß das Verhältniß der Lehrer, wenn die Ortsschulbehörde dieselben vorschläge, ein abhängiges sei. Es hat bereits Herr Güte schon gesagt, daß dieses nicht der Fall sein wird und dem muß auch ich vollkommen beipflichten.

Es wird die Gemeinde nach unserem Antrag den Vorschlag zu erstatten haben; allein der Lehrer hängt deßhalb von der Gemeindevorstellung durchaus nicht ab, sondern es ist in erster Linie der Ortsschulrath, dann die Bezirksschulbehörde und endlich die Landesschulbehörde, denen der Lehrer untersteht; die Gemeinde hat daher gar keinen Einfluß auf den Lehrer zu üben. In Zukunft hat man also in dieser Beziehung nichts zu befürchten, und es ist durchaus nicht anzunehmen, daß der bisherige Einfluß, der, wie Herr D. L. G. N. Hämmerle ganz richtig sagte beseitigt worden ist, in Zukunft sich durch die Ortsgemeinde wieder einstellen werde, nämlich dadurch, daß der Gemeindevorsteher dem Lehrer fortwährend Einsprache machen und daß überhaupt der Lehrer in ein Abhängigkeitsverhältniß zur Ortsgemeinde gestellt werde, dies ist durchaus nicht zu besorgen.

Was ich nun noch in Betreff des Vorschlagsrechts sagen will, gehört eigentlich in die Spezialdebatte; nachdem aber davon Erwähnung gemacht worden ist, muß auch ich eine Bemerkung machen. Herr D. L. G. N. Hämmerle hat sich über das Vorschlagsrecht der Ortsgemeinde aufgehalten, ich glaube aber, daß, wenn die Gemeinde den Lehrer bezahlt sie, auch ein Recht haben müsse. Ich sage nämlich, und gleich mir alle Mitglieder die im Comite gesessen sind, daß derjenige, der bezahlt, auch etwas darein zu reden habe. Das ist auch der richtige Grundsatz und aus diesem Grunde haben wir beantragt, daß die Ortsgemeinde den Ternavorschlag zu erstatten habe, ich wäre zwar für das Ernennungsrecht gewesen.

D. L. G. N. Hämmerle: Ich erlaube mir auf das, was gegen meine Anschauung vorgebracht wurde, in Kürze einiges zu erwiedern.

Vorerst wurde geltend gemacht, daß formelle Gründe der von mir beantragten Vertagungen entgegen stehen.

Die Hr. Abgeordneten Dr. Juffel und Karl Ganahl, sagten nämlich: wenn auch die Gesetzworlage in das Comite zurückgewiesen würde, so würde die Beschlußfassung wieder dieselben Erfolge erzielen, die sie bereits erzielt hat. Allein ich verstehe die Sache nicht so. Meine Ansicht geht dahin, daß, wenn der hohe Landtag sich dafür ausspricht, daß das Prinzip einer Bezirksschulgemeinde oder jenes Prinzip, daß das Land einen Theil des Dotationserfordernisses in einem bestimmten Verhältniß zu tragen habe, angenommen wird, so wird dieser Beschluß für das Comite bindend werden und das Comite wird im Auftrage des Landtages an der Regierungsvorlage jene Aenderungen vorzunehmen haben, welche den Beschlüssen des hohen Landtages entsprechen.

Dieses war meine Absicht, dies der Grund für die Vertagung, weil, wenn der hohe Landtag

daselbe Prinzip annehmen sollte, dem ich huldige, es sich ergibt, daß natürlicherweise vielfache Veränderungen in der Gesetzesvorlage erfolgen mußten.

Der formelle Grund, der dem Vertagungsantrag hiemit entgegen gehalten wird, besteht daher nach meiner Anschauung nicht.

Man hat vielfach gegen diese meine Anschauung gesprochen, insbesondere wurde aber auch behauptet, es werde dabei der Gemeinde-Autonomie nahe getreten, wenn man ihr nicht allen Einfluß auf die Schule gestatten wolle, welchen sie beansprucht und welcher ihr nach dem Abänderungsantrag des Comité eingeräumt würde. Ich muß noch wiederholen, daß weder nach dem Gemeindegesetze, noch nach einem anderen Gesetze die Schule als alleinige Angelegenheit der Gemeinde anzusehen ist. Die Schule ist im Gegentheile nach dem ersten Paragraph des Gesetzes vom 25. Mai eben als Staatsangelegenheit erklärt und zwar in so richtiger Weise, daß der oberösterreichische Landesauschuß sogar sehr bedauert hat, daß der Staat nicht nebst der Leitung der Volksschule auch die Erhaltung derselben und die betreffenden Kosten übernommen habe und diese der Gemeinde, den Bezirken und dem Lande zu übertragen gedanke.

Es kann daher von einer Beeinträchtigung einer Autonomie der Gemeinde in dieser Angelegenheit, wo ihr bis jetzt kein Recht zustand, gar nicht die Rede sein, wenigstens nicht in logischer Weise. Ich bin durchaus nicht entgegen, daß auch die Gemeinde einen berechtigten maßvollen Einfluß auf die Volksschule zu nehmen habe; allein ich glaube, dem wird dadurch durchaus nicht entgegengetreten, wenn anstatt des Staates und nebst der Ortsgemeinde, welche im Ortschulrath vertreten ist, eine Gemeinde höherer Gattung einen größeren Einfluß auszuüben berufen wird, nämlich die Bezirkschulgemeinde oder wenn sie wollen, die ganze Landsgemeinde.

Man hat von Seite eines Hr. Vortredners als Beispiel die Schweiz und Belgien entgegengehalten. Es ist möglich, daß anderwärts ein so weit gehender Einfluß der Ortsgemeinde vorkommen kann. Mir ist hierüber nichts Näheres bekannt, man müßte da eben genauer ins Detail eingehender Informationen in der Sache haben, um über deren Werth mit sicherer Kenntniß zu urtheilen. Ubrigens ist diese Bemerkung nicht so ganz zutreffend, da unsere Verhältnisse mit jenen der Schweiz und Belgien gar nicht verglichen werden können. Es ist eine Thatsache, die keiner der Herren Redner, die aufgezeten sind, in Abrede stellen wird, daß wir in Beziehung auf die Volksbildung hinter diesen Staaten, welche als Beispiel angeführt wurden, wenigstens um 20 Jahre zurückgeblieben sind.

Wenn wir nun in der Volksschulbildung zurückgeblieben sind, so dürfte man fast vermuten, daß auch die Bildung der Gemeindevorsteher mancher Landgemeinden etwas zu wünschen übrig läßt, daß sie nicht jene Männer sind, von denen man ein einprüchliches Wirken für die Volksschule erwarten könne. Ich will damit gewiß Niemanden nahe treten; allein es ist nicht zu läugnen, daß es bei uns so kleine Gemeinden gibt, wo wirklich der Zufall walten muß, wenn in einer solchen Gemeinde sich Männer finden, welche ein richtiges Verständniß für die Bedürfnisse der Volksschule besitzen. Wenn das bei größeren Gemeinden nicht vorkommt, so ist dies bei dem aufgeklärten Sinne meiner Landeskollegien der Vorarlberger nicht zu verwundern, dies aber überall als Regel anzunehmen, glaube ich mich nicht für berechtigt zu halten.

Was den weiteren Einwurf betrifft, daß bei Berechnung der Lasten, wie sie Herr Ganahl insbesondere angestellt hat, in Folge der Einführung der Bezirkschulgemeinde den größeren und bemittelten Gemeinden übermäßige Lasten erwachsen und sich eine ungeheure Verschiedenheit ergeben würde, so kommt es darauf an, ob diese Rechnung richtig war. Mit welchen Faktoren hat man gerechnet? Man hat das gegenwärtige Steuerkapital der Gemeinde zur Grundlage genommen; ja meine Herren, auch ich glaube, daß dann eine verschiedene Belastung herauskommen müßte, weil allgemein bekannt ist, daß gewisse Bezirke eine ganz andere Vertheilung der Grundsteuer haben als andere Bezirke. Ich habe aber jedenfalls darüber gesprochen, daß bei Einführung einer neuen Staatssteuer, eine billigere und gerechtere Vertheilung Platz greifen werde und daß die Verschiedenheit der Belastung, die sich insbesondere jetzt bei der Grundsteuer ergibt, in eben dieser Zeit aufhören wird, innerhalb welcher wir die Durchführung des Volksschulgesetzes zu gewärtigen haben.

Es ist manches andere noch zu berücksichtigen. Es ist allerdings richtig, daß, wenn die Regierungsvorlage, wie sie uns da mitgetheilt wurde, ohne weitere Abänderungen angenommen würde, sich vielleicht dieses Mißverhältniß zeigen würde, daß allenfalls eine Gemeinde, welche bis jetzt für ihr Schulwesen 2000 fl. ausgegeben hat, durch die Beitragspflicht für andere Gemeinden allenfalls 3000 fl. zu bezahlen hätte.

Mein Antrag würde daher dahin gehen, die Sache nochmal an das Comité zu verweisen, damit vielleicht ein billigerer Vertheilungsmaßstab gefunden werde, als jener ist, welchen die Regierungsvorlage bedingt und der eigentlich gar kein Vertheilungsmaßstab ist, indem in demselben kurz und bündig gesagt ist, die Bezirke haben alle Lasten zu tragen, welche die Schule erfordert mit Ausnahme jener, welche durch Stiftungen, Localfonds u. s. w. gedeckt sind.

Wenn wir annehmen, daß der Gemeinde ein Präcipuum dieser Lasten zugewiesen wird, nämlich die Errichtung der Schulgebäude, die Erhaltung und Einrichtung derselben u. s. w., daß sie weiters noch $\frac{2}{3}$ der Auslagen für den ganzen Dotations-Aufwand für Lehrpersonal und Lehrmittel zu bestreiten hat und nur das letzte Drittel auf den Bezirk entfällt, so würde nach meiner Anschauung sehr leicht — man darf nur nachrechnen — ein sehr billiger Ausgleich sich ergeben.

Nehmen sie an, es hätte die Stadt Bregenz für die Volksschule 9000 fl. aufzuwenden. Nach meiner Berechnung hätte die Stadtgemeinde 6000 fl. d. i. zwei Drittel zu übernehmen und 3000 fl., das ist ein Drittel, der Schulbezirk. Dafür wäre sie beitragspflichtig zu einem Drittel des Dotationsaufwandes für das Lehrpersonal der anderen Schulen des Bezirkes.

Ich meine es würde sich auf diese Weise herausstellen, daß die Stadt Bregenz gerade so viel bezahlen würde als wie früher oder um einen geringen Ausfall mehr oder weniger, der nach meiner Meinung gar nicht ins Gewicht fällt.

Wenn man sich die Wichtigkeit des Zweckes vor Augen hält, wenn man bedenkt, daß gute Schulen im Interesse des ganzen Landes sind, und daß auch der Hauptstadt Bregenz daran gelegen ist, ob in einem Winkel von Montafon eine gute oder schlechte Schule besteht, so wird man zur Ueberzeugung kommen, daß mein Antrag dem Zwecke entspricht und auf Billigkeit beruht.

Diese Verpflichtung Aller entspricht dem allgemeinen Interesse. Ich habe die Borarlberger immer für opferwillig erkannt und ich glaube nimmermehr, daß sie sich dieser Lasten entziehen würden, wenn die Billigkeit des Vorschlages ihnen einleuchtet, was ich zu hoffen wage.

Die Frage der Unabhängigkeit der Lehrer anbelangend, glaube ich Einiges zur Rechtfertigung meiner Anschauungen vorgebracht zu haben.

Der Lehrer im Verhältnisse zur Ortsgemeinde befindet sich gewiß nicht in der wünschenswerthen Unabhängigkeit, wenn er seine Anstellung diesem oder jenem Gemeinderathe verdankt. Der Fall ist gewiß unabweichbar. Das Abhängigkeitsverhältniß, sei es auch nur ein Verhältniß der Dankbarkeit, ist damit schon vorhanden.

Der Lehrer muß, wenn er unabhängig dastehen soll, durchaus nicht und in keiner Weise an den guten Willen Anderer gebunden sein. Man denke sich den Fall, er habe sich mit seinem Gemeindevorsteher überworfen und dieser Gemeindevorstand sei Vorsitzender im Ortschaftsrathe und dieser Gemeindevorsteher habe die Anweisungen an die Gemeindefasse zu erlassen aus welcher der Lehrer seinen Gehalt bezieht; wenn nun dieser Gemeindevorstand Vergeleien mit dem Schullehrer hat, der ohnedem auf einen kargen Gehalt angewiesen ist, so kann er ihn mit dem Hunger belagern, damit er seinen Wünschen nachkomme. Er darf ihm nur einige Tage die Auszahlung seines Gehaltes verzögern; er darf verreisen und absichtlich vergessen, den Gehalt anzuweisen — der Lehrer ist da der Willkühr eines einzigen Mannes preisgegeben und es ist ein Abhängigkeitsverhältniß vorhanden, dessen Folgen sich gar nicht berechnen lassen. Ich sehe darum gar nicht ein, warum man davor einen solchen Schrecken haben sollte, wenn die Ortsgemeinde etwas von dieser ihrer Autonomie, die sie beansprucht, an die Gemeinde höherer Ordnung abgibt, in welcher sie ohnedem eine ausreichende Vertretung findet.

Der Regierungsentwurf beantragt nicht weniger als acht Mitglieder der Bezirksgemeinden als Verstärkung des Bezirksschulrathes; mit einer solchen Vertretung im Bezirksschulrathe, glaube ich, dürften die Interessen der Gemeinde hinlänglich gewahrt sein. Ich sehe nicht ein, warum eine kleine Gemeinde da fürchten sollte, in einer solchen Vertretung ihre Interessen gefährdet zu sehen; entweder die Interessen sind wirkliche, die eine Berücksichtigung verdienen, oder, sie sind nicht wirkliche Interessen die Berücksichtigung verdienen — da ist doch zu hoffen, daß eine Versammlung, in welche wenigstens 10 Mitglieder von den Gemeinden selbst gewählt sind, für dieses Interesse ein Verständniß haben werden und ich glaube immer, mit der Autonomie der Ortsgemeinde, wie sie von einer gewissen Seite beansprucht wird, dürfte der Volksschule nicht viel geholfen sein. Was ist eigentlich das Interesse der Gemeinde heut zu Tage, wenn sie das Lehrer-Ernennungsrecht hat? ich werde meine Herren nur kurz sagen, wie sich darüber der Landesauschuß von Oberösterreich ausgesprochen hat bei Gelegenheit als er selbst ein Schulgesetz in Vorlage brachte, bevor noch der Regierungsentwurf eingelangt war. Dort wurde gesagt, das Interesse der Gemeinde an der Lehrerernennung beschränkt sich künftighin darauf, daß ein fähiger, verlässlicher, ehrenhafter und vertrauenswürdiger Lehrer ernannt werde. Dieses Interesse fällt mit jenem des Landes zusammen und wird vom Landesauschusse sicherlich am besten gewahrt werden, da er außerhalb der unmittelbaren Betheiligung steht und in der Lage ist, unter den

Competenten ganz objektiv und unparteiisch die richtige Wahl zu treffen. — Das spezielle Interesse der Gemeinde wird gewahrt sein, wenn dieselbe vor der Präsentation vernommen werden muß, wodurch sie in die Lage versetzt ist, ihre Ansichten und Wünsche zur Geltung zu bringen.

Nun was ein so großer Landesausschuß, wie der von Oberösterreich ist, in dem bekanntlich bedeutende Capazitäten sitzen, für billig und gerecht hält, das dürfte in Borsarlberg nicht ganz so unbillig und ungerecht erscheinen. Man hat in Oberösterreich sehr gut eingesehen, daß das Volksschulgesetz Gefahr laufe, wenn man die Ausführung desselben auf die Schultern der Ortsgemeinde überweise und der oberösterreichische Schulausschuß hat sich unbedingt in dieser Richtung ausgesprochen, daß von einem Präsentationsrecht der Gemeinde gar keine Rede sein könne, wenn man den Zweck vor Augen hat, welchen das Volksschulgesetz beansprucht. Es heißt da:

„nach §. 5 des Volksschulgesetzes erfolgt die definitive Anstellung der Direktoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landeschulbehörde. Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations-Ernenennungsrechtes. Diejenigen, welche künftighin die Volksschulen in Oberösterreich erhalten werden, sind die Gemeinden und der Landeschulfond. Dafür, daß das Präsentationsrecht nicht den Gemeinden überlassen bleibe, sprechen mehrfache Gründe. Allerdings würden die bisherigen angeblichen Uebelstände, daß manche Gemeinden mit dem Lehramtskandidaten förmlich über ihre Präsentation paktirt und demjenigen ihre Stimme gegeben haben sollen, welcher das billigste Offert machte, oder bei dem wegen seiner Familienverhältnisse eine Pensionslast am mindesten zu besorgen war, künftighin nicht mehr zu besorgen sein, wenn der Gehalts- und Pensionsbezug fixirt ist und nicht unmittelbar der präsentirenden Gemeinde zur Last fällt.“

Daß solche Verhältnisse bei uns in Borsarlberg nicht eintreten werden das glaube ich annehmen zu dürfen; allein ob die Gefahr gänzlich beseitigt ist — die Hand aufs Herz, — ob vielleicht doch in irgend einer Gemeinde Parteilichkeiten u. s. w. vorkommen dürften, das ist eine andere Frage.

Ich glaube über die Sache genug gesprochen und wenigstens meine Anträge mit Gründen vertheidigt zu haben, welche eine ruhige und unparteiische Beurtheilung beanspruchen dürften.

Steu: Gegen die Ansicht des hochgeehrten Herrn Vorredners, daß er nämlich die Schulangelegenheit als keine selbstständige Angelegenheit der Gemeinde anerkennen könne, dem muß ich entschieden entgegen treten. Es heißt nämlich in unserem Gemeindegesetze unter jenen Gegenständen, welche zum eigenen Wirkungskreise der Gemeinde gehören, im Punkte 10 des §. 27.

„Die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate zc.

Also hier ist sogar die Errichtung, Erhaltung und Dotirung nur mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate lediglich der Gemeinde zugewiesen. Es ist dies Gemeindegesetz auf Grund des allgemeinen Gemeindegesetzes für das ganze Land bestimmt und wenn der Antrag auf die Bezirkschulgemeinde angenommen wird, müßte jedenfalls dieser Punkt 10 abgeändert werden. Also

Das ist jedenfalls ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinde, welche hier deutlich gewahrt ist durch diesen Punkt 10 und ich glaube, das hinlänglich dadurch nachgewiesen zu haben.

Was bezüglich der Gefahr, die immer und immer wieder vorgebracht wird, daß die Schule den Bildungsgrad nicht erreiche den sie sonst erreichen müßte, wenn die Gemeinde den Einfluß habe, dem muß ich entgegentreten. Der Schwerpunkt der Schulaufsicht liegt nicht in der Ortschul-, sondern in der Bezirksschulbehörde. Die Ortsschulbehörde hat meistens nur die ökonomischen Verhältnisse, die Schuleinrichtung u. dergl. zu überwachen; das eigentlich Bildung bezweckende Wesen, welches die Schule haben soll, das unterliegt der Bezirksschulbehörde und wenn die Bezirksschulbehörde ihre Pflicht erfüllt, so hat es in dieser Beziehung, daß die Bildung nicht erreicht werde, gar keine Gefahr. Es sind der Bezirksschulbehörde Mittel und Wege genug zugewiesen, daß sie das erreichen kann. Es ist der § 53 des Reichsschulgesetzes, welcher den Bezirksschulbehörden das Recht einräumt, die Lehrer zur Weiterbildung zu veranlassen, wenn sie ihren Pflichten nicht genügen oder wenn sie in der Fortsetzung ihrer Lehrthätigkeit als nicht geeignet erkannt werden. Ich habe Hoffnung, daß die Bezirksschulbehörde dieser Pflicht nachkomme und daß sie also die Bildung in der Gemeinde, wenn auch der Gemeinde ein Einfluß eingeräumt wird, doch durchbringen werde und in dieser Beziehung werde ich am Schlusse eine Resolution beantragen, daß in jedem Schulbezirke, wie sie jetzt bestellt sind, zwei Inspektoren von der Regierung ernannt werden mögen, weil namentlich im Anfange, wo noch die alten vorhandenen Kräfte arbeiten müssen, eine ausgiebige Ueberwachung der Lehrer wünschenswerth ist und deshalb erlaube ich mir am Schlusse des Gesetzes eine Resolution zu beantragen. Ich muß nochmals auf dem Antrage: auf baldige Inangriffnahme dieses Gesetzes beharren und für jetzt stelle ich den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Hr. Bäu beantragt Schluß der heutigen Sitzung. Diejenigen, Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen).

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen 9 Uhr mit Fortsetzung der heutigen Generaldebatte.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 1 Uhr)